

Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

2. Sitzung • Dienstag, 04.02.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mündliche Vorstellung des Projekts
"Wabene - Begegnungen im Zentrum"
durch Frau Brigitte Gareis, Leiterin von Wabene
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Aktueller Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern
(mündlich)
- 2.2. Auszeichnung für das Projekt "Wohnen für Hilfe" 503/008/2014
- 2.3. Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2013 503/009/2014
- 2.4. Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2014 50/143/2014
3. Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau
in Erlangen 611/216/2013
hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013
4. Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme,
Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013 VI/036/2013
5. Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA
zum SGB II Vollzug in Erlangen 50/141/2014
6. Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen mit SGB II Empfängern
zum Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013 50/148/2014
7. Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center
und Maßnahmeträger II/269/2013/1
8. Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen
in der Stadt Erlangen 50/147/2014

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 9. | Einführung eines Erlangen Passes zur Förderung der Teilhabe von Menschen in Armut
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013 | 50/146/2014 |
| | | |
| 10. | Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel;
Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 von StRin Grille und StR Jarosch | IV/049/2014 |
| | | |
| 11. | Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger
hier: zum Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 12.12.2013 | 50/144/2014 |
| | | |
| 12. | Sozialcharta in Bayern | 50/142/2014 |
| | | |
| 13. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 28. Januar 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/503/HR009 T. 2870

Verantwortliche/r:
Herr Robert Hatzold

Vorlagennummer:
503/008/2014

Auszeichnung für das Projekt "Wohnen für Hilfe"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat dem deutschlandweiten Projekt „Wohnen für Hilfe“ die Hochschulperle des Monats Dezember verliehen. Damit werden monatlich innovative, beispielhafte Projekte gewürdigt, die an einer Hochschule realisiert werden. Auch die Stadt Erlangen vermittelt mit Erfolg diese Wohngemeinschaften, bei denen Studierende Senioren oder Familien im Haushalt helfen und dafür günstiger wohnen. Seit Beginn des Projekts vor gut zwei Jahren konnte die städtische Abteilung Wohnungswesen, dort ist „Wohnen für Hilfe“ angesiedelt, 72 Wohnpartnerschaften in und um Erlangen vermitteln. Die Nachfrage von Seiten der Studenten ist weiterhin sehr hoch; so haben sich im Jahr 2013 146 Personen für das Projekt beworben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/503-1/HR009 T. 2870

Verantwortliche/r:
Herr Robert Hatzold

Vorlagennummer:
503/009/2014

Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat 2010 mit der GEWOBAU einen Vertrag über den Ankauf von Belegungsrechten an 598 frei finanzierten Wohnungen geschlossen mit dem Ziel, diese Wohnungen an SGB II/SGB XII-Bezieher sowie Personen mit geringem Einkommen (nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG) zu vermitteln. Die (subventionierte) Miethöhe beträgt 4,95 Euro/qm (Kaltmiete).

Rückblick:

Im Jahr 2013 wurden der städtischen Wohnungsvermittlung (SG 503-1) insgesamt 127 neue Belegrechts-Wohnungen zur Vermittlung gemeldet. Insgesamt konnte die Stadt Erlangen bis 31.12.2013 545 Wohnungen von den vereinbarten 598 Wohnungen belegen (Jahr 2010: 169, Jahr 2011: 123, Jahr 2012: 126). Die noch offenen 53 Wohnungen sollten bis Mitte des Jahres belegt werden. Die frei gemeldeten Wohnungen wurden in erster Linie an Wohnungssuchende vergeben, die entweder voll oder ergänzend Transferleistungen erhalten.

Wohnungsbedarf:

Besonders werden kleine (1-2 Zimmer bis 50 qm) und große Wohnungen (4 Zimmer und größer) zur Vermittlung benötigt. In Zahlen ausgedrückt: Von ca. 1.200 Wohnungsanträgen im letzten Jahr beziehen sich mehr als 47 % auf kleinere Wohnungen bis 50 qm und ca. 15 % der Anträge sind auf die Vermittlung von Vier-Zimmer-Wohnungen oder auch mehr gerichtet.

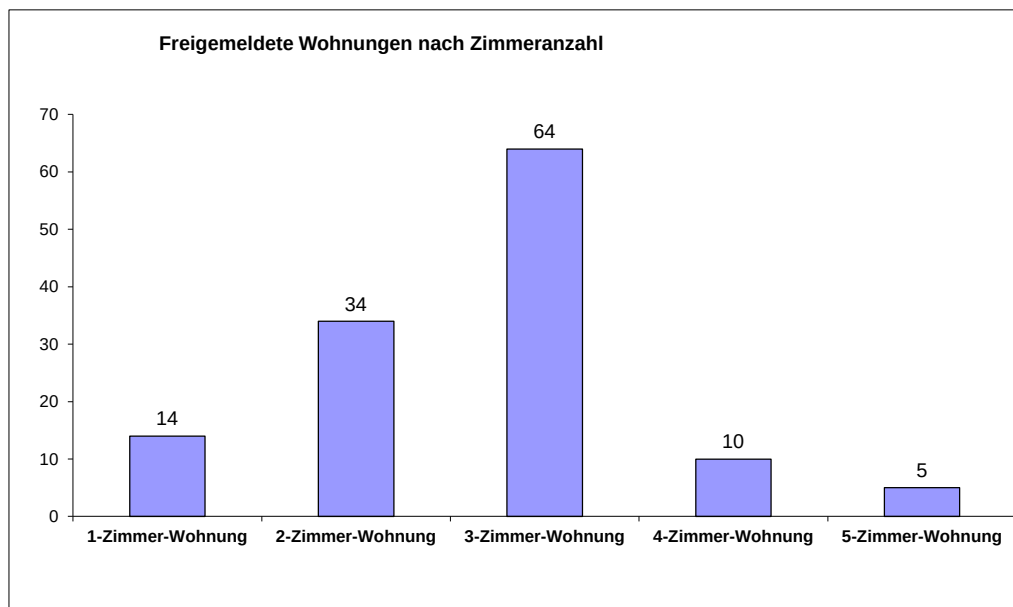
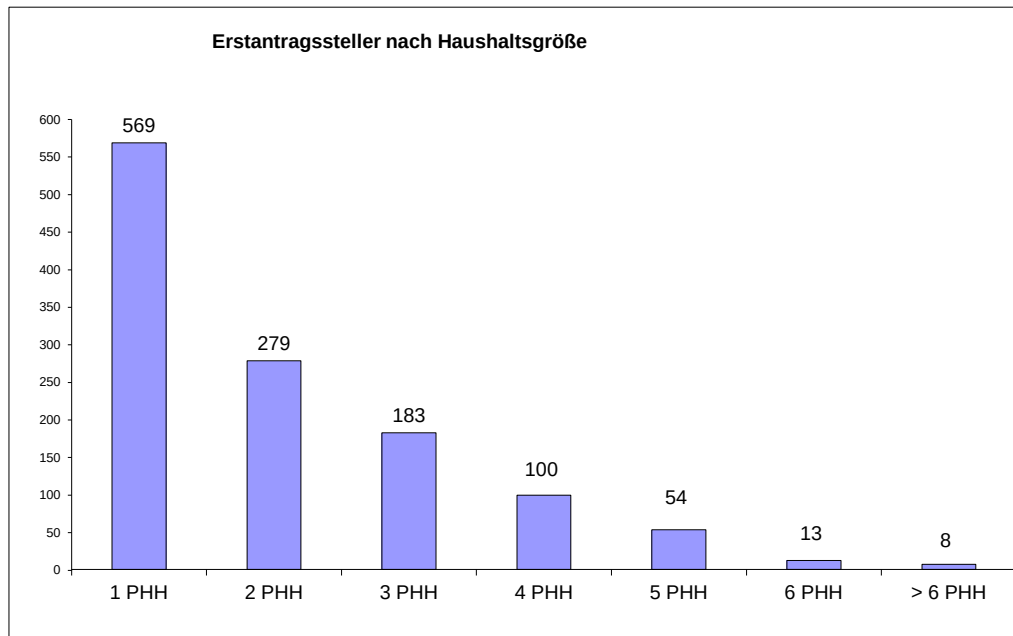
Fazit:

Die GEWOBAU hat die vorgesehene Anzahl an zu meldenden Wohnungen im Jahr 2013 trotz aller Anstrengungen und Bemühungen noch nicht ganz erfüllt. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen liegt dies an der Lage des Wohnungsmarktes, die GEWOBAU kann Wohnungen nur bei Freiwerden melden. Der Ankauf der Belegrechtswohnungen kann inzwischen die in den letzten Jahren steigende Nachfrage und den Wegfall von bisherigen Sozialwohnungen (Bindungsablauf) nicht mehr kompensieren. Zu-dem hat die GEWOBAU Wohnungen zurückgehalten, die wegen anstehenden Sanierungen als Ausweich/Ersatzwohnungen benötigt werden. Die Abteilung Wohnungswesen steht mit der GEWOBAU in gutem, ständigem Kontakt/Austausch, um die Gesamtzahl von 598 Wohnungen sehr zeitnah zur Belegung zu erhalten. Dies sollte noch im ersten Halbjahr 2014 möglich sein, damit wäre auch die vertragliche Verpflichtung erfüllt.

Anlagen: 1. Grafiken zu Antragsteller und Freigemeldete Wohnungen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/143/2014

Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, EStW

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum 01.01.2013 wurde in Erlangen für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine ÖPNV- Ermäßigung im Erlanger Busverkehr für vier Zeitkarten (Monatsticket, 3-Monats-Ticket, 6-Monats-Ticket, Jahresticket) eingeführt, die aus Mitteln des Sozialamts finanziert wird. Im Oktober 2013 beschloss der SGA darüber hinaus, dass diese ÖPNV- Ermäßigungen ab 2014 auch für Bezieher von Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Bezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten sollen.

Am 10.12.2013 teilten die EStW mit, dass für die betroffenen Ticketarten zum 01.01.2014 Preiserhöhungen zwischen 1,50 € und 1,70 € pro Monat in Kraft treten werden. Da die Verkaufssysteme der EStW noch in der gleichen Woche an die neuen Tarife angepasst werden müssten, sei eine schnelle Entscheidung der Stadt notwendig, ob diese Tarifierhöhungen 2014 ganz oder teilweise auch auf die ermäßigten Tarife aufgeschlagen werden sollen.

Mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013 wurde entschieden, dass die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Tarifierhöhungen für diese ermäßigten Sozialtickets im vollen Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufgefangen werden sollen. Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013 wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Anlagen: 1. Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Referat / Amt: V/50	Bearbeitet von: Herrn Vierheilig	Tel.Nr: 86-2249	Datum: 11.12.2013
------------------------	-------------------------------------	--------------------	----------------------

Finanzielle Konsequenzen

Ca. 5.000 € im gesamten Jahr, Haushaltsmittel vorhanden

I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012 wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 für Empfänger von SGB II und SGB XII Leistungen (viertes Kapitel) für bestimmte ÖPNV Tickets eine Ermäßigung eingeführt, die aus Mitteln des Sozialamts finanziert wird.

Am 10.12.2013 teilten die ESTW mit, dass für die betroffenen Ticketarten zum 01.01.2014 eine Preiserhöhung zwischen 1,50 € und 1,70 € pro Monat in Kraft treten wird. Da die Verkaufssysteme der ESTW noch in der gleichen Woche an die neuen Tarife angepasst werden müssen, ist eine schnelle Entscheidung der Stadt notwendig, ob die Tarifierhöhungen für die Inhaber dieser „Sozialtickets“ über den städtischen Zuschuss aufgefangen werden oder ob in 2014 auch die ermäßigten „Sozialtickets“ im Preis angehoben werden müssen.

Die nächste Sitzung des SGA kann für diese Entscheidung nicht abgewartet werden, da sie erst am 04.02.2014 stattfindet.

Entscheidungsvorschlag der Verwaltung:

Die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Tarifierhebungen für „Sozialtickets“ werden in vollem Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufgefangen, so dass sich die Verkaufspreise für „Sozialtickets“ im kommenden Jahr nicht ändern.

Begründung:

Das neue Angebot der „Sozialtickets“ (Jahres-Abo, 6-Monats-Abo, 3-Monats-Abo, 1-Monats-Abo) wurde im Jahr 2013 in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen als erwartet (nur ca. 25% der ursprünglich erwarteten Nutzerzahl). Darüber hinaus wurde im SGA am 01.10.2013 bereits beschlossen, dass ab 2014 nicht nur die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende und von Grundsicherung im Alter, sondern auch Bezieher von Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Bezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Genuss dieses Sozialrabattes kommen sollen. Trotzdem wird auch im kommenden Jahr der Umfang der Inanspruchnahme weit unterhalb der kalkulierten Zahlen liegen. Die erforderlichen Haushaltsmittel, um die Tarifierhebung der ESTW durch einen erhöhten städtischen Zuschuss für die Nutzer des „Sozialtickets“ aufzufangen, sind dafür vorhanden und brauchen nicht erhöht werden.

Der Oberbürgermeister:

Referat:

Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Alle Fraktionsvorsitzenden haben telefonisch Zustimmung erklärt

II. **Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des SGA am 04.02.2014**

III.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/216/2013

Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Sozialbeirat	12.11.2013	Ö	Empfehlung	vertagt
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.12.2013	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 50

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Wohnungsbericht 2012	SGA	05.03.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
	UVPA	16.04.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen	UVPA	16.04.2013	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0

I. Antrag

- Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
- Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsgesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.
- Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neue Wohnungen schaffen

In Erlangen sollen neue Wohnungen entstehen.

Weiten Kreisen der Bevölkerung soll es ermöglicht werden, bezahlbaren Wohnraum in Erlangen anzumieten, bzw. als Wohnungseigentümer selbst zu nutzen.

Anteil des geförderten Wohnungsbaus erhöhen

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Daneben gibt es auch Förderprogramme für selbstgenutztes Wohneigentum.

Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern. Die Ansprechpartner sind auf Fördergeberseite die Regierung von Mittelfranken und auf städtischer Seite das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen und das Liegenschaftsamt.

Für EOF-geförderte Wohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben.

Der Mieter einer EOF-geförderten Wohnung erhält zudem einen Mietzuschuss (EOF). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen des Mieters.

Für die Belegung von EOF-geförderten Mietwohnungen und die Auszahlung der EOF ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zuständig.

In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.200 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen.

Die Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen übersteigt das Angebot bei Weitem. So sind etwa 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend vorgemerkt.

Die Verwaltung strebt deshalb an, die Zahl der geförderten Mietwohnungen zu erhöhen.

Zusammenarbeit GEWOBAU und Stadtverwaltung stärken

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU verfügt als städtische Tochter über einen Bestand von ca. 8.000 Mietwohnungen und ist somit größter und wichtigster Akteur auf dem Erlanger Mietwohnungsmarkt. Ca. 90 % der klassischen Sozialwohnungen befinden sich im Eigentum der GEWOBAU. Außerdem hat die GEWOBAU den größten Bestand an EOF-geförderten Mietwohnungen.

Aktuell ist die GEWOBAU mit der Stadtverwaltung im Gespräch, um Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundstücken der GEWOBAU abzuklären.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Bauverwaltung und GEWOBAU ist jedoch nicht etabliert.

Um das gesamtstädtische Ziel zu erreichen, die Zahl der bezahlbaren Mietwohnungen zu erhöhen, ist ein frühzeitig abgestimmtes Zusammenspiel zwischen der Bauverwaltung und der GEWOBAU erforderlich.

Anteil der barrierefreien Wohnungen erhöhen

Die bayerische Bauordnung regelt allgemein, dass eine bestimmte Anzahl von Wohnungen bei Neubauvorhaben barrierefrei sein muss.

Die Verwaltung strebt darüber hinaus an, den Anteil barrierefreier Wohnungen im Stadtgebiet zu erhöhen.

Dies zeigt Erfolge. So hat sich zum Beispiel der Investor des Geschosswohnungsbaus im Stadtgebiet 410 verpflichtet, 100 % der neuen Wohnungen barrierefrei zu errichten.

Erläuterung der Rolle der Stadt bei der Entwicklung von neuen Wohnungen

Stadt als Träger der Bauleitplanung

Aufgrund der Planungshoheit liegt die planungsrechtliche Ausweisung von neuen Wohngebieten in den Händen der Stadt.

Bei Bauleitplanverfahren werden die Öffentlichkeit, die relevanten städtischen Ämter (z. B. auch Sozialamt und Jugendamt), die Träger öffentlicher Belange und die Behörden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Den beteiligten Ämtern obliegt es, bei Bedarf die für sie relevanten Beiträge über das Bauleitplanverfahren zu informieren.

Die mitgeteilten Belange der Bürger und Behörden werden bewertet und einer Abwägung zugeführt. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist somit gesichert, dass alle wichtigen Informationen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitergegeben und behandelt werden.

Stadt als Baugenehmigungsbehörde

Die Stadt ist als Bauordnungsbehörde zuständig für die Genehmigung von Bauanträgen zur Errichtung von neuen Wohnungen. Im Rahmen eines Bauantrags prüft die Verwaltung die planungsrechtliche und baurechtliche Zulässigkeit der Vorhaben.

Die Stadtverwaltung unterstützt seit jeher Vorhaben zur Nachverdichtung im Bestand im Rahmen der Möglichkeiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Viele neue Wohnungen sind auf diese Weise in den letzten Jahren in Erlangen entstanden.

Im Gespräch mit Bauherren kann die Stadt auf nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Nachverdichtung hinweisen. Die Entscheidung darüber liegt aber letztendlich beim Antragsteller. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die meisten Bauherren eine volle Ausnutzung ihrer Grundstücke anstreben.

Stadt als Träger städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt entwickelt selbst erfolgreich neue Wohnbaugrundstücke im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“.

Stadt unterstützt die Aktivierung von Baulücken

Um vorhandene Potentiale aufzuzeigen, führt die Stadt ein öffentliches Baulandkataster Wohnen. Das Baulandkataster zeigt die Baulücken im Stadtgebiet.

Darüber hinaus geht die Verwaltung regelmäßig auf die Grundstückseigentümer von Baulücken zu, um diese von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.

Stadt als Fördergeber

Die Stadt verfügt selbst über ein Förderprogramm, das den Erwerb von Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien bezuschusst (siehe Beschlussvorlage 232/035/2013).

Stadt unterstützt neue Marktteilnehmer

Die Stadt versucht, neue Marktteilnehmer in Erlangen zu etablieren. So ist im Baugebiet 411 geplant, Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau an Baugruppen zu veräußern.

Stadt als Entwickler (Projektentwicklungsteam)

Die Stadt gibt mit PET Hilfestellung und Unterstützung bei der Entwicklung von Grundstücken der Stadt, ihrer Töchter und von Privat. Sie führt Gruppen zusammen, um Wohnbauflächen auf den Markt zu bringen und die Umsetzung zu beschleunigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Eine Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau soll eingeführt werden.
- Das Zusammenspiel zwischen GEWOBAU und Stadtverwaltung soll verbessert werden.
- Die Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ soll zügig umgesetzt werden.
- Auf eine Schließung von Baulücken soll hingewirkt werden.
- In der Bauberatung sollen weiterhin die Potentiale des jeweiligen Baugrundstücks aufgezeigt werden.
- Der Anteil der barrierefreien Wohnungen soll erhöht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Die Verwaltung soll eine Beschlussvorlage zur Einführung einer Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau erarbeiten.
- Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.
- Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ plant die Verwaltung, den Grunderwerb für das nächste Baugebiet 411 im Jahr 2013 abzuschließen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 411 und der Beginn der Erschließung des Baugebiets sind für Anfang des Jahres 2014 geplant.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das nächste Baugebiet soll noch im Jahr 2014 begonnen werden.

- Die Verwaltung soll die Eigentümer von Baulücken weiterhin regelmäßig anschreiben, um sie von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.
- Die etablierte Bauberatung der Verwaltung soll fortgesetzt werden.
- Die Verwaltung soll weiter darauf hinwirken, dass sich der Anteil der barrierefreien Wohnungen im Stadtgebiet erhöht.
- Eine Mittelanmeldung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden aktuell nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. SPD-Fraktionsantrag 101/2013
2. SPD-Fraktionsantrag 198/2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Herr **Stadtrat Thaler** stellt den Antrag, die Vorlage als „Einbringung“ zu behandeln und das Gutachten in der nächsten Sitzung des UVPA's (am 03. Dezember 2013) zu fassen.

Der Antrag wird mit 14 : 0 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

Protokollvermerk:

Auf Antrag der FDP / SPD Fraktion wird die Begutachtung vertagt. Das Referat für Planen und Bauen, VI, soll in der Beschlussvorlage konkrete Zahlen vorlegen, unter anderem in Bezug auf den Anteil von 25 % für geförderten Wohnungsbau.

Das Referat für Planen und Bauen soll zudem für die nächste SGA Sitzung einen Ansprechpartner der GewoBau als beteiligte Stelle mit einladen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichtersteller/in

Protokollvermerk:

Auf Antrag der FDP / SPD Fraktion wird die Begutachtung vertagt. Das Referat für Planen und Bauen, VI, soll in der Beschlussvorlage konkrete Zahlen vorlegen, unter anderem in Bezug auf den Anteil von 25 % für geförderten Wohnungsbau.

Das Referat für Planen und Bauen soll zudem für die nächste SGA Sitzung einen Ansprechpartner der GewoBau als beteiligte Stelle mit einladen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Werner
Berichtersteller/in

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke beantragt den Punkt 2 wie folgt zu ändern:

2. „Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau *grundsätzlich angestrebt* werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.“

Dieser Änderung wird mit **7 : 6 Stimmen** zugestimmt.

Herr Stadtrat Könnecke beantragt den Punkt 3 wie folgt zu ändern:

3. „Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbau-gesellschaft GEWOBAU *beratend mitwirken*.“

Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis beantragt Punkt 3 in den nächsten Stadtrat zu vertagen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Die Punkte 1, 2 (geändert) und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

14 : 0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau grundsätzlich angestrebt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsgesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

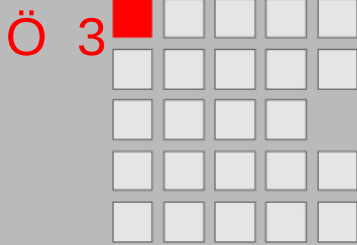
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 18.06.2013
Antragsnr.: 101/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61
mit Referat: V/GEWOBAU

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum UVPa, SGA und zum Stadtrat Wohnungspolitik in Erlangen: Bezahlbaren Wohnraum konkret planen und schaffen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum
18.06.2013

der Wohnungsbericht 2012 und das Strategiepapier Wohnen als Antwort der Verwaltung auf unseren Antrag vom Juni 2012 liegt vor. Darüberhinaus wird im Bereich Stadtentwicklung am Thema Nachverdichtung gearbeitet. In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses wurden seitens des Referates Soziales und Wohnen wichtige Ergänzungen zum Strategiepapier beschlossen. In der Gewobau wurde eine Untersuchung durchgeführt und im Aufsichtsrat aufgezeigt, in welchen Quartieren weitere Neubauprojekte verwirklicht werden können. Damit sind wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um unverzüglich an die Realisierung einzelner Projekte zu gehen.

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

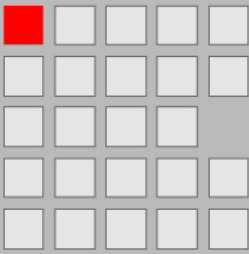
Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2

Da wir in Erlangen keine großen unbebauten Flächen mehr haben, um Neubau zu betreiben, muss dabei kleinteilig vorgegangen werden. Um hier zügig voranzukommen, empfiehlt sich ein von vorneherein vernetztes Planungsverfahren.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung und die Gewobau werden beauftragt, auf der Grundlage der o.g. vorhandenen Fakten und Erkenntnisse umgehend konkrete Vorschläge für weitere Neubauvorhaben vorzulegen mit dem Ziel, so schnell wie möglich weitere Sozialwohnungen bzw. bezahlbare Wohnungen für die weniger Begüterten in unserer Stadt zu schaffen.
2. Bei den einzelnen Projekten sollen unter Beachtung von Inklusion, demografischem Wandel und Bürgerbeteiligung besonders folgende Gesichtspunkte überprüft und berücksichtigt werden: Barrierefreiheit, Wohnen in Wohngemeinschaften (SeniorInnen,



Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Auszubildende), Räume zur Förderung von Gemeinschaft und Nachbarschaftshilfe sowie als Standort(e) für die notwendige wohnbegleitende Infrastruktur.

3. Der Verwaltung wird empfohlen, die in der Stadt aktiven Beratungsgremien (z.B. Seniorenbeirat, Behindertenforum, Kinderbeauftragte u.a.) in ihre Arbeit einzubeziehen.
4. Die Verwaltung soll bis zu den Haushaltsberatungen erste Ergebnisse vorlegen, damit ab dem HH 2014ff kontinuierlich evtl. erforderliche Mittel eingeplant werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
stv. Fraktionsvorsitzende

Ursula Lanig
stv.
Fraktionsvorsitzende

Gisela Niclas
Sprecherin für
Soziales und
Wohnen

Robert Thaler
Sprecher für
Stadtentwicklung und
Bauwesen

Birgit Hartwig
Sprecherin für Familien

Norbert Schulz
Stadtrat

Helga Steeger
Stadträtin

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

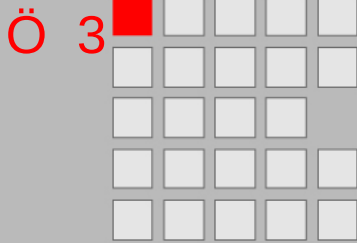
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
18.06.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 22.10.2013

Antragsnr.: 198/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI

mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum Arbeitsprogramm Wohnungsbauoffensive

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wohnraum im Erlangen ist knapp und die Mieten sind auf einem sehr hohen Niveau. Wohnen wird für viele Menschen so zum Luxus. Hier muss die Stadt gegensteuern.

Datum
21.10.2013

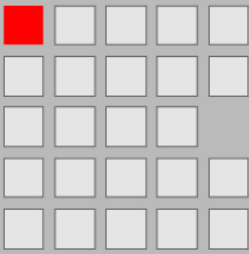
Wir fordern daher:

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

1. Im Bestand bietet die Stadtverwaltung Eigentümern von Mehrfamilienhäusern aktiv an, dass eine Aufstockung oder ein Ausbau der Dachgeschosse grundsätzlich begrüßt wird. Im Gegenzug kann neuer Wohnraum geschaffen und die entsprechenden Gebäude können energetisch saniert werden. Der Vorteil dieser Maßnahme ist, dass relativ kurzfristig neuer Wohnraum geschaffen wird, die dafür notwendige öffentliche Infrastruktur aber im Wesentlichen bereits vorhanden ist.
2. Der Ankauf der Entwicklungsflächen im Stadtwesten ist zu forcieren. Bereits jetzt ist mit den Vorplanungen für die weitere Flächenentwicklung zu beginnen.
3. In neuen Baugebieten und bei der Schließung von Baulücken hat der Geschosswohnungsbau und der Bau von Mehrfamilienhäusern Vorrang, soweit dies mit der Umgebung zu vereinbaren ist.
4. Wie vom Planungsreferat vorgeschlagen, wird bei Neubaugebieten künftig ein fester Anteil von gefördertem Wohnungsbau vorgeschrieben und über städtebauliche Verträge gesichert.
5. Alle neu zu schaffenden Wohnungen sind grundsätzlich barrierefrei herzustellen. Bei Neubau und Sanierung von Wohnraum ist ein barrierefreier Anteil von mindestens 30% zu gewährleisten.
6. Für Wohnungsprojekte sind neben der GeWoBau auch verstärkt Baugenossenschaften und Bauherrengemeinschaften einzubeziehen.

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
21.10.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/036/2013

Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.11.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.12.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf der Grundlage des Wohnungsberichtes 2012 und des Beschlusses „Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen“ arbeitet die Verwaltung an Konzepten zur Erreichung der Ziele. Die Schaffung von neuem, bezahlbarem Wohnraum ist ein wichtiger Baustein der stadtplanerischen Entwicklung der Stadt. Dies spiegelt sich in konkreten Schritten der Arbeitsprogramme wider.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu den im Fraktionsantrag genannten einzelnen Maßnahmen, die Eingang in die Arbeitsprogramme finden sollen, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird künftig grundsätzlich mindestens 50 % der Fläche für den Mietwohnungsbau und davon mindestens 50 % für den Sozialwohnungsbau vorgesehen.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Der städtischen GeWoBau Erlangen GmbH werden in den nächsten zwei Jahren Grundstücke für den Bau von mindestens 500 neuen Sozialwohnungen angeboten.

Im städtischen Eigentum stehen Grundstücke in der dafür erforderlichen Menge und Größe nicht zur Verfügung. Die Verwaltung ist bemüht, Grundstücke dazu zu erwerben.

Bei Bauvorhaben von Privatinvestoren wird zur Auflage gemacht, dass mindestens 30 % öffentlich gefördert sind.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Im Jahr 2014 wird ein Gutachten für sozial und umweltverträgliche Nachverdichtungen erstellt. Für das Gebiet Büchenbach-Nord läuft bereits eine solche Untersuchung. Restflächen werden im Rahmen des anstehenden Stadtentwicklungskonzepts Erlangen 2030 / 2035 im Vorlauf für den FNP untersucht.

Es werden Gespräche mit der Universität und dem Universitätsklinikum aufgenommen, mit dem Ziel, dass diese im Innenstadtbereich Grundstücke für den Bau von mindestens 300 zusätzlichen neuen Wohnheimplätzen für Studierende und mindestens 100 Wohnheimplätzen für Auszubildende zur Verfügung stellen.

Gespräche mit der Universität finden bereits statt. Als Ergebnis sind dazu 400 Wohneinheiten auf dem Uni-Südgelände durch das Studentenwerk geplant.

Weitere Gespräche werden geführt.

Die Stadt Erlangen stellt entweder selber oder über einen Dritten eine Zimmervermittlung für Studenten und Auszubildende der Universität zur Verfügung.

Die Zimmervermittlung liegt nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich der Stadt Erlangen. Die Übernahme dieser Aufgaben liegt bei der Universität oder dem Studentenwerk.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 205/2013 der Grünen Liste

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.11.2013

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in den HFGA verwiesen.

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Weber
Berichtersteller

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn StR Winkler sollen die Anträge der Grünen Liste und der SPD-Fraktion zu diesem Thema gemeinsam zunächst im Sozial- und Gesundheitsausschuss und dann im Stadtrat behandelt werden.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 22.10.2013
Antragsnr.: 205/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI
mit Referat: V



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 22.10.2013

Antrag zum Haushalt 2014 – Arbeitsprogramme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der neue Erlanger Mietspiegel liegt nunmehr vor. Danach sind in den letzten Jahren die Mieten in Erlangen teilweise über 30 % gestiegen. Hauptgrund ist der fehlende Wohnraum vor allem im Bereich von bezahlbaren Mietwohnungen. Notwendig ist daher die Schaffung von neuem Wohnraum, vor allem Mietwohnungen mit bezahlbaren Mieten.

Wir **b e a n t r a g e n** folgenden Passus in die Arbeitsprogramme mit aufzunehmen:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird künftig grundsätzlich mindestens 50 % der Fläche für den Mietwohnungsbau und davon mindestens 50 % für den Sozialwohnungsbau vorgesehen. Der städtischen GeWoBau Erlangen GmbH werden in den nächsten zwei Jahren Grundstücke für den Bau von mindestens 500 neuen Sozialwohnungen angeboten.

Bei Bauvorhaben von Privatinvestoren wird zur Auflage gemacht, dass mindestens 30% öffentlich gefördert sind.

Im Jahr 2014 wird ein Gutachten für sozial- und umweltverträgliche Nachverdichtungen erstellt.

Es werden Gespräche mit der Universität und dem Universitätsklinikum aufgenommen mit dem Ziel, dass diese im Innenbereich der Stadt Erlangen Grundstücke für den Bau von mindestens 300 zusätzlichen neuen Wohnheimplätzen für Studierende und mindestens 100 Wohnheimplätzen für Auszubildende der Universität und des Universitätsklinikums zur Verfügung stellen.

Die Stadt Erlangen stellt entweder selber oder über einen Dritten z.B. das Studentenwerk eine Zimmervermittlung für Übernachtungsgäste von einem Tag bis 14 Tage zur Verfügung, damit vor allem Studierende, die eine Wohnung suchen, während der Suche eine Unterkunft in Erlangen finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler
 gez. Helmut Wening

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/141/2014

Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der SGB II- Hilfeempfänger hat sich im gesamten Jahr 2013 (12/2012 bis 12/2013) nur sehr wenig Bewegung gezeigt – mit geringer Tendenz nach oben (Bedarfsgemeinschaften +43, erwerbsfähige Hilfeempfänger +30). Lediglich bei der Anzahl der Sozialgeld- Empfänger, also bei Kindern bis 14 Jahren im SGB II- Bezug, ist ein spürbarer Anstieg um 120 festzustellen - immerhin ein Plus von fast 9% gegenüber den Dezember 2012.

Dagegen blieben bei den Arbeitslosenzahlen und – Quoten die Werte von Dezember 2012 auf Dezember 2013 praktisch unverändert.

Der übliche Mehrjahresbericht über die Entwicklung von Zahlen und Kosten beim SGB II Vollzug in Erlangen 2005 - 2013 soll in der nächsten SGA-Sitzung Ende März 2014 vorgelegt werden.

2. Höhe der verfügbaren Bundesmittel im Jahr 2014

Wegen der Bundestagswahl im September 2013 und des Endes der Legislaturperiode ist der Bundeshaushalt 2014 derzeit noch nicht verabschiedet. Der Entwurf der alten Bundesregierung für das Haushaltsgesetz 2014 sieht für den Bereich des SGB II nahezu unveränderte Ansätze für Eingliederungsmittel (3,9 Milliarden Euro) und für Verwaltungskosten (4,05 Milliarden Euro) vor. Ausgehend davon hat das BMAS die auf die einzelnen Jobcenter entfallenden vorläufigen Anteile berechnet. Danach kann das Jobcenter der Stadt Erlangen für 2014 mit der Zuweisung folgender Bundesmittel rechnen (zum Vergleich ergänzt um die Werte der Vorjahre):

	2014	2013	2012	2011	2010
Verwaltungsmittel	2,81 Mio	2,87 Mio	2,91 Mio	3,06 Mio	3,14 Mio
Eingliederungsmittel	1,84 Mio	1,78 Mio	2,19 Mio	2,75 Mio	3,52 Mio
Bundesmittel gesamt	4,65 Mio	4,65 Mio	5,10 Mio	5,81 Mio	6,66 Mio

Bemerkenswert bei diesen Zahlen ist der überproportional starke Rückgang der vom Bund seit 2010 bereitgestellten Eingliederungsmittel. Dadurch wird vor allem die Durchführung länger andauernder und kostenintensiver Betreuungsmaßnahmen für marktferne Kunden sehr erschwert.

Dies gilt umso mehr, als auch die Jahr für Jahr erforderliche Umschichtung in den Verwaltungsetat weiter ansteigt (2013: ca. 727.000,- Euro). Denn der seit 2010 ebenfalls gesunkene Ansatz von Verwaltungsmitteln spiegelt zwar in etwa den geringfügigen Rückgang der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften wider – er berücksichtigt aber in keiner Weise, dass auch zum Beispiel Tarifsteigerungen bei den Personalkosten seit 2010 in Höhe von ca. 8 % zu verkräften sind.

In 2013 wurden vom Jobcenter der Stadt Erlangen alle bereitstehenden Bundesmittel verbraucht, so dass keine Bundesgelder nach Berlin zurück überwiesen werden mussten. Im Bereich der Eingliederungsmittel gelang dies erstmals aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen „Überziehungsgarantie“, die in Höhe von ca. 60.000 Euro in Anspruch genommen werden musste. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein solcher „Überziehungsbeschluss“ auch im laufenden Haushaltsjahr 2014 gilt, damit auch heuer keine Bundesmittel zurückgegeben werden müssen.

Dies erscheint umso dringlicher, als mit einem endgültigen Beschluss des Bundeshaushalts 2014 möglicherweise nicht vor Jahresmitte gerechnet werden kann. Vom BMAS wurden für die ersten Monate des Jahres 2014 bereits die üblichen „Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung“ angekündigt. Danach ist speziell im Eingliederungsbereich (dessen Leistungen nicht als gesetzliche Pflichtleistungen, sondern als freiwillige Leistungen gelten) zu erwarten, dass jeweils nur ein prozentualer Anteil der bereitstehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung freigegeben wird.

3. Aktuelle Gesetzgebung

a) Neue Regelsätze ab 01.01.2014

Die Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2014 ist am 24.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Danach gelten ab dem 01.01.2014 folgende Beträge:

	2013	2014
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsempfänger, deren Partner minderjährig ist	382,- Euro	391,- Euro
Volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft	345,- Euro	353,- Euro
Sonstige erwerbsfähige Angehörige über 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	306,- Euro	313,- Euro
Sonstige erwerbsfähige Angehörige zwischen 15 und 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	289,- Euro	296,- Euro
Kinder von 7 bis 14 Jahren	255,- Euro	261,- Euro
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	224,- Euro	229,- Euro

b) Änderung der KommunalträgerAbrechnungsverwaltungsVerordnung - KoAVV

Mit Zustimmung des Bundesrates konnte die längst fällige Änderung der KoAVV zum 01.01.2014 in Kraft treten. Der wesentliche Inhalt der Änderung besteht in der Anhebung der Sachkostenpauschale von bisher 11.908,- € auf jetzt 12.217,- Euro, sowie in der Anhebung der Personalnebenkostenpauschale von bisher 2.248,- € auf jetzt 2.452,- €.

c) Erstattungsansprüche gegenüber der Rentenversicherung

Wenn durch einen SGB II – Empfänger eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente beantragt wird, werden selbstverständlich bis zu einer Entscheidung über den Rentenanspruch die SGB II- Leistungen weiterhin erbracht. Bei nachträglicher Bewilligung der Rentenzahlungen wurden bisher die entsprechenden SGB II- Leistungen von der Rentenversicherung problemlos erstattet.

Aufgrund neuer BSG-Urteile vom Oktober 2012 sah die Deutsche Rentenversicherung einen solchen Erstattungsanspruch des Jobcenters jedoch als nicht mehr gegeben an – mit der Folge, dass die Jobcenter gezwungen waren eine Rückzahlungsforderung gegen den Rentenempfänger zu

erheben. Nach längeren Verhandlungen haben die Kommunalen Spitzenverbände nunmehr erreicht, dass von Seiten des BMAS eine Gesetzesänderung zur Einführung eines neuen Erstattungsanspruchs zugunsten der Jobcenter für diese Fälle vorbereitet wird, die auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll.

d) Bestrebungen zur Rechtsvereinfachung

Die vom SGB II-Bund-Länder-Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung im SGB II hat im Oktober 2013 einen ersten Zwischenbericht vorgelegt. Er enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensabläufe und des passiven Leistungsrechts. Die Beratungen stehen aber erst noch am Anfang und sollen sich auch auf den Bereich der aktiven Eingliederungsleistungen erstrecken. Es ist derzeit noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang konkrete Änderungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

4. Stand der Zielvereinbarung für 2014

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind seit 2012 auch die Optionskommunen verpflichtet, „freiwillig“ mit dem Land Bayern eine Vereinbarung über die zu erreichenden SGB II-Ergebnisse abzuschließen (und das Land in gleicher Weise mit dem BMAS). Nachdem sich die Zielwerte von 2012 (speziell die von Berlin faktisch vorgegebene Zielmarke für Ziel 2: Steigerung der Arbeitsmarktintegrationen) flächendeckend als unrealistisch erwiesen hatte, beschloss der federführende Bund-Länder-Ausschuss im Herbst 2013 vorerst auf Zielvorgaben aus Berlin zu verzichten und stattdessen eigene Zielvorschläge der Jobcenter zunächst abzufragen.

Vom Jobcenter der Stadt Erlangen wurden daraufhin folgende Vorschläge für die Zielvereinbarung formuliert:

- Ziel 1, Senkung der Bundesausgaben: Beobachtung der Entwicklung
- Ziel 2, Steigerung der Arbeitsmarktintegrationen: $\pm 0\%$
- Ziel 3, Senkung der Anzahl von Langzeitleistungsbeziehern: $-0,5\%$

Die kritische Einschätzung der Verwaltung über die Frage der Eignung dieses Verfahrens als wirkungsvollem, zentralen Steuerungsinstrument bleibt unverändert bestehen. Die Pflicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung ist jedoch gesetzlich vorgegeben.

5. Rechtsbeziehungen zwischen BMAS und Jobcenter

Über die Verwendung der Bundesmittel hat das Jobcenter Jahresabrechnungen zu fertigen, die vom BMAS geprüft werden. Die bisherige Praxis der eigens dafür im Ministerium eingerichteten SGB II-Prüfgruppe war sehr rigide und führte gegen nahezu alle Optionskommunen zu Rückzahlungsforderungen des Bundes – selbst wenn keinerlei Verschulden des Jobcenters vorlag.

Mit zwei Urteilen des BSG vom 02.07.2013 wurde erstmals höchstrichterlich festgestellt, dass – entgegen der Rechtsauffassung des BMAS – keine verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommunen gegenüber dem Bund besteht. Ein Rückforderungsanspruch des Bundes wegen fehlerhafter Verwendung von Bundesmitteln kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Optionskommune bestehen.

Unter Berücksichtigung dieser neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung erweisen sich auch verschiedene Rückzahlungen, die die GGFA auf Beanstandungen der SGB II-Prüfgruppe an den Bund überwiesen hat, im Nachhinein als unberechtigt (wegen angeblich fehlerhafter Förderung von Ausbildungsverhältnissen und von nachgeholt Schulabschlüssen in den Jahren 2007 bis 2009). Die Rückzahlung dieser unberechtigten Rückforderungen des Bundes über insgesamt knapp 144.000,- € wurde deshalb zwischenzeitlich in Berlin beantragt. Nach Schätzung des Deutschen Landkreistages ist in diesem Zusammenhang bundesweit mit Rückzahlungen des Bundes an die Optionskommunen in Höhe von ca. 60 Mio. Euro zu rechnen.

a) Jahresabrechnungen 2010 und 2011

Aus der Prüfung der Jahresabrechnungen 2010 und 2011 sind derzeit 2 Rückzahlungsforderungen offen, die die SGB II- Prüfgruppe gegen die Stadt Erlangen erhebt, die aber nach Ansicht der Stadt Erlangen nicht berechtigt sind:

- Die Rückzahlung von 21.087,- € für gezahlte Säumniszuschläge, die nach einer externen Prüfung durch die Krankenkassen wegen nachträglicher Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen angefallen sind. Es ist unstrittig, dass hier seitens der Optionskommune weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das BMAS argumentiert jedoch, die BSG-Urteile vom 02.07.2013 seien hier nicht anwendbar. Darüber hinaus möchte das BMAS das Urteil in einem, gegen den Hochtaunuskreis vor den LSG Hessen anhängigen Musterprozess abwarten, das einen vergleichbaren Sachverhalt betrifft.
- Die Rückzahlung von 52.641,11 € wegen angeblich unzulässiger Doppel-Abrechnung von Personalkosten in den Jahren 2010 und 2011. Dieser Vorwurf des BMAS (bestimmte, im Jobcenter erledigte Aufgabenbereiche seien bereits mit der vom Bund gezahlten Pauschale für die Tätigkeiten von städt. Querschnittsämtern abgedeckt und hätten deshalb nicht bei den Personalkosten des Jobcenters erneut abgerechnet werden dürfen) ist nach Überzeugung des Sozialamts – und auch nach Auffassung unserer Aufsichtsbehörde, des StMAS in München – nicht berechtigt. Die geforderte Rückzahlung wurde deshalb verweigert. Anstatt aber dagegen auf dem normalen Weg vorzugehen (nämlich die Stadt auf Rückzahlung zu verklagen), wählte das BMAS einen, nach dem eigenen, vom BMAS selbst formulierten Regelwerk als unzulässig erklärten Weg: Um die Erfüllung der Rückforderung aus den Abrechnungen 2010 und 2011 durch die Stadt zu erzwingen, hat das BMAS aus den für 2013 bereitstehenden Bundesmitteln die Auszahlung eines Betrags von ca. 170.000,- € verweigert – also einer mehr als 3-mal so hohen Summe, wie die geforderte Rückzahlung! Die Verwaltung ist mit dem BMAS nach wie vor im Gespräch mit dem Ziel, das Ministerium sowohl zur Rücknahme dieser unzulässigen Zwangsmaßnahme, als auch zur Aufgabe der unseres Erachtens unberechtigten Rückzahlungsforderung zu bewegen.

b) Jahresabrechnungen 2012 und 2013

Die Jahresabrechnung 2012 liegt dem BMAS bereits seit einiger Zeit zur Prüfung vor, die Jahresabrechnung für 2013 wird derzeit zusammengestellt.

c) Aktuelle Kommunalverfassungsbeschwerden

Im Zusammenhang mit der, zum Jahreswechsel 2011/2012 wirksam gewordenen Erweiterung der Anzahl der Optionskommunen von 69 auf derzeit 106 waren auch einige Kommunen nicht zum Zuge gekommen. 15 dieser Städte und Landkreise, denen die Optionsmöglichkeit seinerzeit verweigert wurde, erhoben daraufhin Kommunalverfassungsbeschwerde über die am 15.01.2014 die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stattfand. Dabei stand unter anderem auch der Umfang der Prüf- und Kontrollrechte des BMAS gegenüber Optionskommunen auf dem Prüfstand. Ein Termin zur Entscheidungsverkündung steht noch nicht fest.

6. Koalitionsvertrag

Ende vergangenen Jahres wurde in Berlin der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart. Neben der geplanten Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns sind darin auch weitere Aussagen enthalten, die sich auf die SGB II-Umsetzung auswirken können:

- Die Arbeitsmarktpolitik soll stärker auf das Ziel „Vermeidung von Langzeitleistungsbezug“ ausgerichtet werden.
- Die Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur SGB II- Rechtsvereinfachung soll intensiv geprüft werden
- Bei der Verteilung der vom Bund bereit gestellten Eingliederungsmittel auf die einzelnen

Jobcenter soll der Gedanke der „wirkungsorientierten Verteilung“ wieder aufgegriffen werden (wer viele Integrationen in den Arbeitsmarkt erreicht, soll durch mehr Geld belohnt werden). Einem bayerischen Vorschlag folgend soll aber auch gleichzeitig die Sinnhaftigkeit des jetzigen „Problemdruckindikators“ überprüft werden (Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit erhalten überdurchschnittlich viele Bundesmittel)

- Flächendeckend sollen „Jugendberufsagenturen“ eingerichtet werden, die die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-jährige bündeln sollen. Aus Sicht der Verwaltung wäre dies sehr kritisch zu sehen, wenn damit angedacht wäre, die Zuständigkeiten für jugendliche Hilfeempfänger aus Jobcentern und kommunalen Jugendämtern auszugliedern und bei den Arbeitsagenturen zu konzentrieren.
- Zum künftigen Umfang der Bundeserstattung von Bildungs- und Teilhabe- Leistungen enthält der Koalitionsvertrag keine Aussagen. Es bleibt somit beim Ende der Bundesfinanzierung von Schulsozialarbeit und Hort-Mittagessen zum 31.12.2013
- Die im Vertrag enthaltene Ankündigung einer deutlichen Anhebung der Eingliederungsmittel des Bundes um 1,4 Mrd. Euro erweist sich dagegen als beschönigend. Gedacht ist dabei nämlich nur an eine Obergrenze für Mittelaufstockungen während der gesamten 4-jährigen Legislaturperiode. Darüber hinaus sind damit auch keine echten Mittelaufstockungen gemeint, sondern lediglich die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Vorjahres im alleinigen Ermessen des BMAS.

7. Positionspapier Langzeitleistungsbezug

105 der 106 Optionskommunen beteiligen sich am sogenannten „Benchlearning-Projekt“ – einem regelmäßig stattfindenden, internen Erfahrungsaustausch, betreut durch ein externes Beratungsunternehmen und begleitet von den Kommunalen Spitzenverbänden. Das Schwerpunktthema 2013 des Benchlearnings war dem Langzeitleistungsbezug gewidmet – einer Problematik, die angesichts der Struktur und Zusammensetzung unserer Leistungsempfänger immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Die Erkenntnisse sind in einem Positionspapier „Soziale Teilhabe sicherstellen - Langzeitleistungsbezug abbauen“ zusammengefasst, das als Anlage abgedruckt ist.

8. Bildungs- und Teilhabe- Leistungen 2013 in Erlangen

a) Ergebnisse 2013

Nachdem bereits 2011 und 2012 eine deutlich überdurchschnittliche Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen in Erlangen festzustellen war, konnte auch in 2013 eine weitere Steigerung erreicht werden. Dies ist nicht zuletzt auf eine gute Nutzung unseres, 2012 begonnenen „Modellversuchs Lernförderung“ zurückzuführen, der in 2013 auf weitere Schulen ausgedehnt und auf Dauer eingerichtet wurde. Im Einzelnen wird hierzu auf die separate Verwaltungsvorlage zum B- und T- Ergebnis 2013 verwiesen.

b) Ende der Schulsozialarbeit und des Hort-Mittagessens

Entsprechend der damaligen Einigung im Vermittlungsausschuss ist zum 31.12.2013 die Bundesfinanzierung von Schulsozialarbeit und von Hort-Mittagessen ausgelaufen. Letzteres soll jedoch weitgehend dadurch aufgefangen und kompensiert werden, dass zwischen Schulen und Horten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, wodurch das Mittagessen in Horten auch künftig in schulischer Verantwortung – und damit wie bisher bundesfinanziert – stattfindet.

c) Rückforderung Überschuss 2012

Noch keine Klarheit besteht darüber, ob die Differenz zwischen den tatsächlichen B- und T- Ausgaben 2012 und den entsprechenden Bundeserstattungen 2012 (in Erlangen lediglich ca. 44.000,- €) an den Bund zurückgezahlt werden müssen. Da die gesetzliche Regelung des § 46 Abs. 7 SGB II eine Rückzahlung dieses Überschusses 2012 nicht vorsieht, setzte der Bundesrat durch, dass

die derzeit geltende Revisionsverordnung eine solche Pflicht zur Rückzahlung nicht enthält. Dennoch kündigte das BMAS an, weiter auf einer Rückzahlung dieser Beträge zu bestehen und nach rechtlichen Möglichkeiten zu suchen, um diese Rückzahlungen durchzusetzen.

d) Landesinterne Verteilung der Bundeserstattungen

Keine Klarheit gibt es bisher auch über die landesinterne Weiterverteilung der B- und T- Bundeserstattungen an die einzelnen Kommunen, für die noch eine gesonderte landesrechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Derzeit scheint das StMAS an einer Lösung zu arbeiten, die vorrangig auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für das Land abzielt – die aber das Ziel einer vollen Kostenerstattung bei den Kommunen nur nachrangig beachtet. Gerade für Kommunen wie Erlangen, die eine überdurchschnittlich intensive Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen erreicht haben, ergäbe sich dadurch die Gefahr erheblicher finanzieller Verluste.

9. Entwicklungen im Jobcenter Erlangen

a) Organisationsreform abgeschlossen

Die seit 2012 in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt angestoßene Überprüfung der organisatorischen Strukturen in der Abt. 501 des Sozialamtes wurde im vergangenen Jahr abgeschlossen und die Ergebnisse umgesetzt. Die ca. 25 Leistungssachbearbeiter/innen wurden in 2 Teams aufgeteilt, wobei den beiden Teamleitungen auch Aufgaben der Personalverantwortung und der Kontrolle der Arbeitsergebnisse übertragen wurde. Darüber hinaus wurde eine Sonderfunktion geschaffen zum Aufbau eines internen, systematischen Ergebniscontrollings bei der SGB II- Umsetzung, sowie zur systematischen Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schließlich konnte eine Ordnungswidrigkeiten- Stelle eingerichtet werden zur angemessenen Wahrnehmung der, im SGB II enthaltenen OWi- Tatbestände.

b) Neubesetzung Unterhaltsstelle

In der Unterhaltsstelle der Abt. 501 zur Geltendmachung vorrangiger Unterhaltsansprüche war aufgrund länger dauernder Erkrankungen eine Neubesetzung beider Planstellen erforderlich. Die zwischenzeitlich aufgelaufenen Rückstände werden planmäßig und erfolgreich abgearbeitet.

c) Konferenz der Optionsstädte im Deutschen Städtetag

Als letzte der 15 Optionsstädte ist zum Jahreswechsel auch die Stadt Erlangen der Konferenz der Optionsstädte beim Deutschen Städtetag beigetreten. Dies war bisher (mit Billigung des SGA) deshalb unterblieben, weil damit die Pflicht zur Entrichtung eines Sonderbeitrags von jährlich 6.000,- € an den Deutschen Städtetag verbunden ist, der nach Auffassung des Sozialamtes nicht gerechtfertigt erschien. Nachdem eine finanzielle Beteiligung Erlangens von den anderen Optionsstädten immer stärker eingefordert wurde, hat sich die Verwaltung zum Beitritt entschlossen, um den weiteren Bestand dieser Konferenz der Optionsstädte beim Deutschen Städtetag nicht zu gefährden.

d) Neuermittlung der KdU- Mietobergrenzen

Da in 2013 der neue Erlanger Mietenspiegel veröffentlicht wurde, stellt sich jetzt für das erste Halbjahr 2014 als wichtigste Aufgabe die Überarbeitung, bzw. Neuermittlung der „angemessenen Mietobergrenze“ in Erlangen gem. § 22 SGB II. Nachdem bekanntermaßen in den letzten Jahren auch auf dem Erlanger Wohnungsmarkt sowohl die Mieten, wie auch die Mietnebenkosten spürbar angestiegen sein dürften, könnte dies zu erheblichen und zusätzlichen Belastungen für den städt. Haushalt führen.

- Anlagen:**
1. Eckwerte
 2. Mittelverbrauch
 3. Positionspapier „Langzeitleistungsbezug“
 4. Sachstandsbericht Dezember 2013 der GGFA
 - 4.1. Stellungnahme zum Zielerreichungsgrad
 - 4.2. Tabellen zur Kennzahlenqualität

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

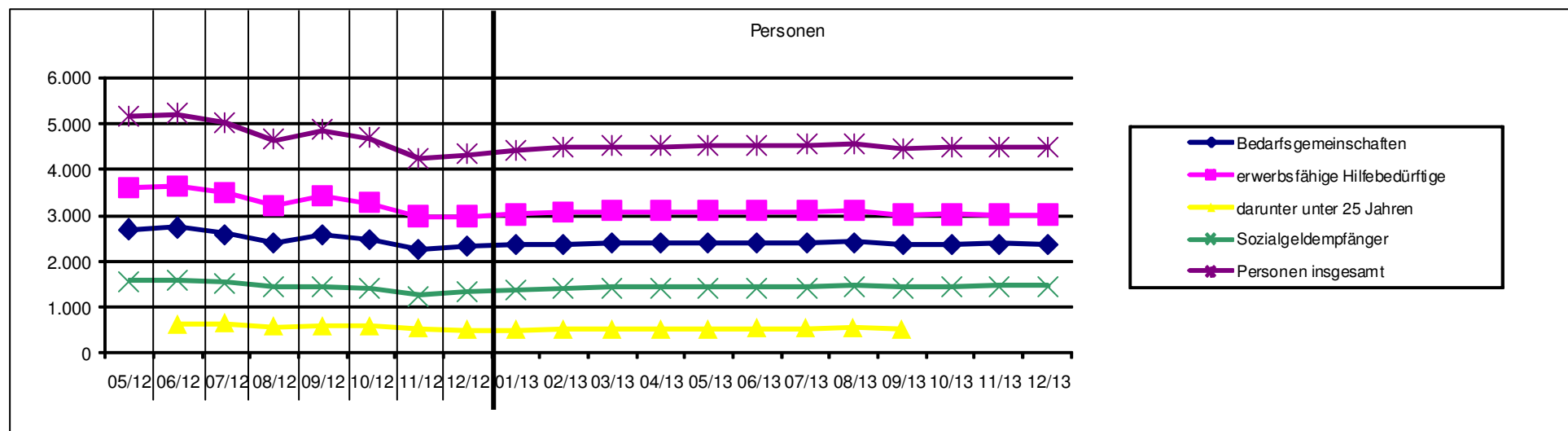
VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

1. Personen

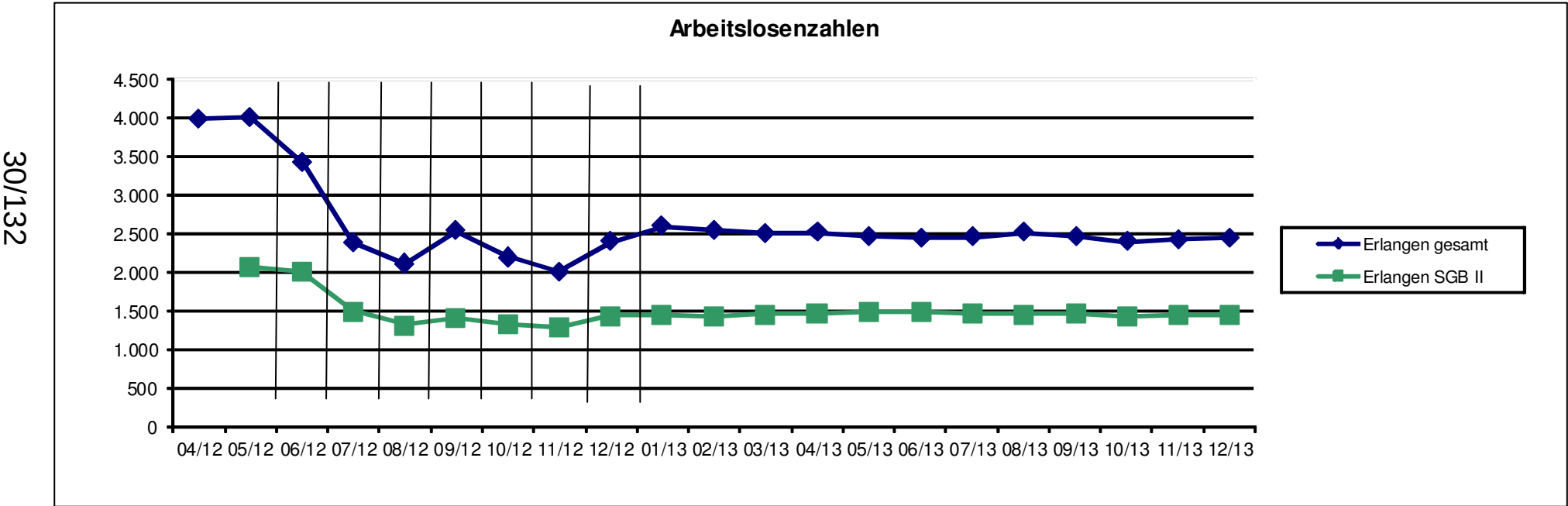
	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	01/13	02/13	03/13	04/13	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13	10/13	11/13	12/13
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.478	2.273	2.332	2.373	2.378	2.401	2.406	2.412	2.413	2.400	2.420	2.365	2.378	2.380	2.375
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.263	2975	2979	3.033	3.061	3.074	3.079	3.084	3.088	3.084	3.095	3.011	3.022	3.013	3.009
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	526	488	494	514	507	508	511	520	531	542	508			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.412	1.260	1.348	1.378	1.421	1.425	1.425	1.433	1.429	1.441	1.464	1.435	1.452	1.465	1.468
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.675	4.235	4.327	4.411	4.482	4.499	4.504	4.517	4.517	4.525	4.559	4.446	4.474	4.478	4.477

29/132



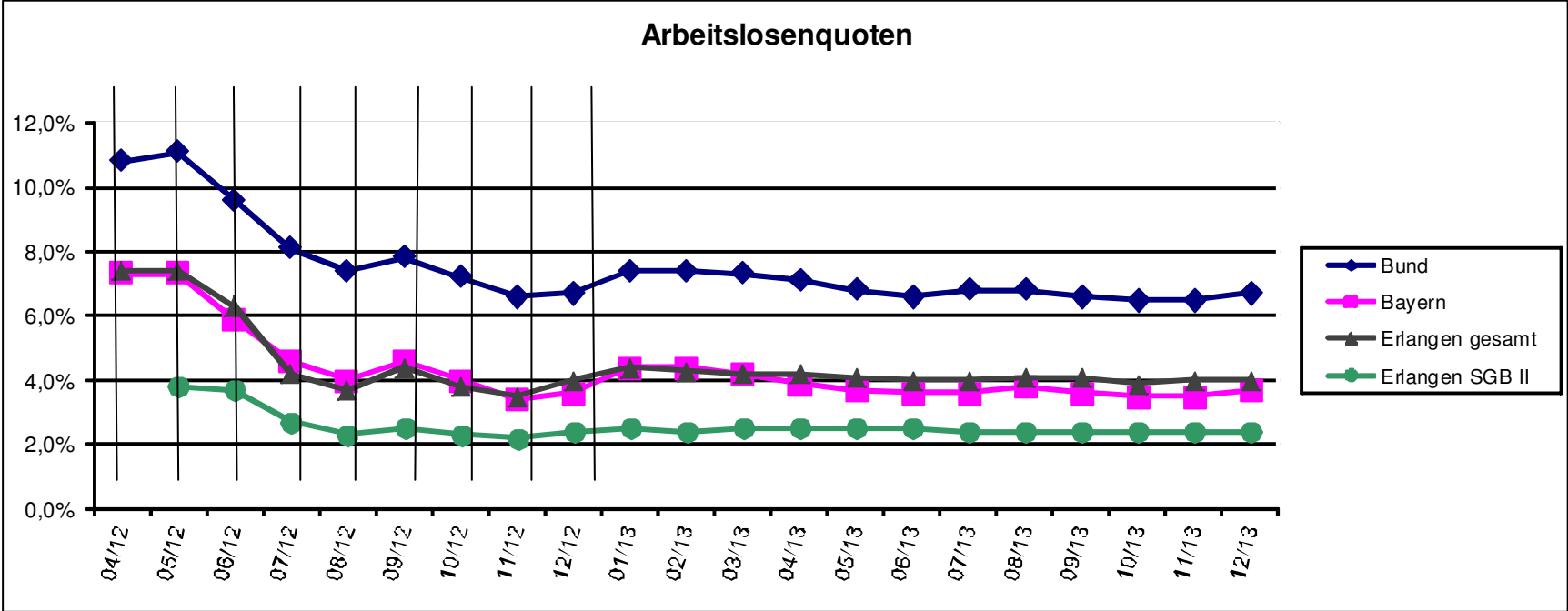
2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	01/13	02/13	03/13	04/13	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13	10/13	11/13	12/13
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.022	2.395	2.605	2.553	2.508	2.522	2.471	2.450	2.462	2.520	2.470	2.403	2.429	2.446
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.456	1.433	1.468	1.473	1.502	1.502	1.479	1.465	1.474	1.439	1.455	1.455



3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	01/13	02/13	03/13	04/13	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13	10/13	11/13	12/13
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	6,6%	6,7%	7,4%	7,4%	7,3%	7,1%	6,8%	6,6%	6,8%	6,8%	6,6%	6,5%	6,5%	6,7%
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	3,4%	3,6%	4,4%	4,4%	4,2%	3,9%	3,7%	3,6%	3,6%	3,8%	3,6%	3,5%	3,5%	3,7%
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	3,5%	4,0%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,0%	4,0%	4,1%	4,1%	3,9%	4,0%	4,0%
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,2%	2,4%	2,5%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%



Mittelverbrauch SGB II 2013 in Erlangen

	ALG II Sozialgeld (Nettoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Nettoaus- gaben)	KdU (Bruttoausgaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Freie Förderung § 16 f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 13	1.419.442 €	271.757 €	1.425.505 €	39.312 €	3.156.016 €	82.824 €	452 €	- €	83.276 €	282.154 €	3.521.446 €
Februar 13	762.287 €	283.209 €	805.227 €	21.469 €	1.872.192 €	90.453 €	221 €	- €	90.674 €	277.938 €	2.240.804 €
März 13	776.411 €	305.792 €	814.904 €	18.290 €	1.915.397 €	88.118 €	3.548 €	7.500 €	99.166 €	277.705 €	2.292.268 €
April 13	758.336 €	275.589 €	812.639 €	15.355 €	1.861.919 €	90.017 €	200 €	- €	90.217 €	277.705 €	2.229.841 €
Mai 13	771.928 €	279.692 €	795.673 €	20.260 €	1.867.553 €	81.645 €	5.286 €	2.300 €	89.231 €	295.378 €	2.252.162 €
Juni 13	785.672 €	275.576 €	831.617 €	12.101 €	1.904.966 €	70.962 €	4.084 €	1.068 €	76.114 €	290.521 €	2.271.601 €
Juli 13	804.883 €	285.506 €	850.041 €	19.883 €	1.960.313 €	87.982 €	3.461 €	2.000 €	93.443 €	289.916 €	2.343.672 €
August 13	766.647 €	280.964 €	799.516 €	42.998 €	1.890.125 €	100.299 €	5.475 €	7.500 €	113.274 €	291.586 €	2.294.985 €
September 13	754.401 €	290.825 €	797.025 €	20.334 €	1.862.585 €	105.323 €	3.066 €	- €	108.389 €	292.325 €	2.263.299 €
Oktober 13	805.246 €	275.752 €	848.721 €	41.626 €	1.971.345 €	97.694 €	5.040 €	1.750 €	104.484 €	269.244 €	2.345.073 €
November 13	776.737 €	298.327 €	801.692 €	24.908 €	1.901.664 €	85.977 €	-1.729 €	- €	84.248 €	428.290 €	2.414.202 €
Dezember 13	89.028 €	286.861 €	150.039 €	35.253 €	561.181 €	39.452 €	5.182 €	1.850 €	46.484 €	330.122 €	937.787 €
	9.271.018 €	3.409.850 €	9.732.599 €	311.789 €	22.725.256 €	1.020.746 €	34.286 €	23.968 €	1.079.000 €	3.602.884 €	27.407.140 €

Zusammenfassung

Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen

Der Leistungsbezug im SGB II stellt für viele Personen nicht lediglich eine vorübergehende Hilfe dar, die sie als Arbeitsuchende in einer Notlage beanspruchen. Stattdessen sind viele Personen längerfristig auf diese Leistung angewiesen – oftmals über Jahre. Hinzu kommt, dass die Langzeitleistungsbeziehenden eine sehr heterogene Gruppe sind, die sich von Jobcenter zu Jobcenter ganz unterschiedlich zusammensetzt. Die Hebel, um sie beruflich zu integrieren, sind genauso unterschiedlich wie die Probleme, die der Hilfebedürftigkeit zugrunde liegen.

Daraus leiten sich unmittelbare Konsequenzen ab: Die Jobcenter müssen dem Abbau des Langzeitleistungsbezugs eine hohe Priorität einräumen. Denn mitunter betrifft er vier von fünf Leistungsbeziehenden eines Jobcenters. Und: Es gibt keine Schablone für eine erfolgreiche Vermittlung. Jedes Jobcenter muss für sich die individuelle Zusammensetzung von Teil-Zielgruppen identifizieren und individuelle Antworten finden.

Die individuelle Stärke der Jobcenter kann nur zum Tragen kommen, wenn die grundsätzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Um angemessen und wirkungsvoll mit Langzeitleistungsbeziehern arbeiten zu können, müssen die Voraussetzungen für die tägliche Arbeit in den Jobcentern verbessert werden.

Die Optionskommunen leiten daraus folgende Forderungen ab:

1. **Die sozialpolitische Dimension anerkennen:** Die Jobcenter haben eine sozialpolitische Verantwortung für fast 6,2 Millionen Erwachsene und Kinder in Deutschland. Diese muss sich widerspiegeln – in den Zielen, aber auch in den Mitteln und Instrumenten, die den Jobcentern an die Hand gegeben werden. Dabei geht es neben der Integration in Arbeit auch und gerade darum, soziale Teilhabe sicherzustellen. Es bedarf der Möglichkeiten, auch präventiv handeln zu können, um eine Verfestigung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.
2. **Realistische Ziele ausgeben:** Die Realitäten im SGB II müssen anerkannt werden. Das bedeutet, realistische Erwartungen an die Jobcenter zu richten. Eine offene und ehrliche Betrachtung bedeutet auch, die Grenzen und Möglichkeiten anzuerkennen. Sie bedeutet aber nicht, Menschen vom Fördern und Fordern auszugrenzen.
3. **Nachhaltigkeit fördern:** Bund, Länder und Kommunen müssen nachhaltiges, langfristiges Handeln der Jobcenter stärker honorieren als kurzfristige Erfolge. Nur so kann dem Langzeitleistungsbezug nachhaltig begegnet und die Chancen gesteigert werden, dass eine Integration in den Ersten Arbeitsmarkt gleichbedeutend ist mit der Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit.
4. **Stigmatisierung beenden:** Politik und sozialpolitische Akteure müssen sich offen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bekennen. Es ist eine große und verantwortungsvolle Leistung, jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen; das ist der Kern des deutschen Sozialstaats. Politik und sozialpolitische Akteure tragen die Verantwortung dafür, dass Jobcenter und Leistungsbeziehende in einem wertschätzenden Umfeld gemeinsam daran arbeiten können, den Leistungsbezug schnellstmöglich zu beenden.

5. **Bedarfsgerechte Budgets bereitstellen:** Die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen ausreichend und aufgabenadäquat bemessen sein. Im Rahmen der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe waren ca. 3.200 € pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten und Jahr für Aktivierung, Eingliederung und Leistungsgewährung veranschlagt, im Jahr 2012 standen dagegen nur ca. 1.700 € zur Verfügung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwiefern die Veränderungen in der „Struktur“ der Leistungsbeziehenden – v. a. der kontinuierlich steigende Anteil „arbeitsmarktferner“ Personen – höhere Budgets zur Aktivierung und Qualifizierung erforderlich machen.
6. **Langfristige Strategien ermöglichen:** Die Jobcenter benötigen eine Haushalts- und Finanzplanung, die längerfristige Strategien und überjährige Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe ermöglicht.
7. **Instrumente flexibilisieren:** Gerade für Langzeitleistungsbeziehende ist es in vielen Fällen geboten, flexible Lösungen zu finden, um die erforderlichen Fortschritte zu erzielen. Der Handlungsspielraum zum Einsatz und zur Ausgestaltung von Instrumenten muss vergrößert, der Einsatz individueller Maßnahmen erleichtert werden. Und die Möglichkeiten zum Einsatz langjähriger Instrumente müssen verbessert werden. Drei weitere konkrete Anpassungen für Langzeitleistungsbeziehende sind zudem geboten:
 1. Eine individuelle Nachbetreuung nach der Integration muss möglich sein, um diese zu stabilisieren. Dabei muss Dauer und Intensität bedarfsgerecht gestaltet werden können.
 2. Die Möglichkeiten und Förderansätze zur beruflichen Fort- und Weiterbildung für die zahlreichen Langzeitleistungsbeziehenden mit Bedarfen in diesem Bereich muss verbessert werden.
 3. Die modellhafte Erprobung des „Passiv-Aktiv-Tausch/Transfer“ muss im SGB II rechtlich verankert werden.
8. **Sozialen Arbeitsmarkt gewährleisten:** Im Sinne der sozialpolitischen Verantwortung muss auch solchen Personen eine würdige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden, die den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt nicht schaffen. Die Optionskommunen bekräftigen daher die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einem Sozialen Arbeitsmarktes bzw. einer öffentlich geförderten Beschäftigung. Damit aus solcher Beschäftigung neue Perspektiven erwachsen, ist es notwendig, darin auch Qualifizierungsanteile zu integrieren.
9. **Integrierte Sozialgesetzgebung aufsetzen:** Perspektivisch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für eine umfassende Unterstützung der Leistungsbeziehenden zu verbessern. Im Interesse der betroffenen Bürger/innen muss eine integrierte (Sozial-)Gesetzgebung auf den Weg gebracht werden. So könnten auf kommunaler Ebene die Kräfte gebündelt und für die Erarbeitung besserer (Lebens-) Perspektiven von Leistungsberechtigten genutzt werden. Die Rechte der Bürger/innen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes müssen dabei selbstverständlich gewahrt werden.

Berlin, November 2013

Soziale Teilhabe sicherstellen – Langzeitleistungsbezug wirkungsvoll abbauen

Seit Einführung des SGB II zum 1.1.2005 ist der Langzeitleistungsbezug als eine der zentralen Herausforderungen erkennbar geworden. Bei der Analyse der Bezugsdauern wird deutlich, dass der Leistungsbezug im SGB II für viele Personen keine vorübergehende Hilfe ist, die sie als Arbeitssuchende in einer Notlage beanspruchen müssen. Vielmehr müssen viele Leistungsbezieher dauerhaft Sozialleistungen in Anspruch nehmen – oftmals über Jahre; und teilweise auch schon lange vor der Einführung des SGB II.

Mit der Aufnahme des Ziels „Vermeidung des Langzeitleistungsbezugs“ in das bundesweite Zielportfolio gemäß § 48a SGB II hat der Gesetzgeber die Relevanz dieser Problematik anerkannt. Hier wird als langzeitleistungsbeziehend gewertet, wer innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate lang Leistungen bezogen hat. Und auch die öffentliche Debatte widmet sich immer wieder diesem Thema.

Grund genug für die Optionskommunen, die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sich mit dem Thema Langzeitleistungsbezug intensiv zu beschäftigen. Die Optionskommunen haben es zum Jahresthema 2013 im „Benchlearning der Optionskommunen“¹ gemacht. Dabei sind wir nach dem Motto vorgegangen „Erst analysieren, dann handeln!“.

Dieses „Positionspapier“ beschreibt die Erkenntnisse, die die Optionskommunen gemeinsam aus der intensiven Auseinandersetzung mit dem Langzeitleistungsbezug im Benchlearning der Optionskommunen gewonnen haben und die Konsequenzen und Forderungen, die sie daraus für die handelnden Akteure auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen ableiten:

Langzeitleistungsbeziehende: Der Relevanz der Gruppe gerecht werden.

Ausnahme oder Regel?

Rund zwei Drittel (67 Prozent) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II sind Langzeitleistungsbeziehende. In einigen Regionen erreicht ihr Anteil fast 80 Prozent. In absoluten Zahlen heißt das: Von fast 4,5 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in 2013 sind über 3 Millionen Langzeitleistungsbeziehende².

Und noch etwas belegen die Zahlen: Der Weg aus dem Langzeitbezug zurück in den ersten Arbeitsmarkt ist lang – zu lang für viele. Eine Auswertung für das Jahr 2011 zeigt:

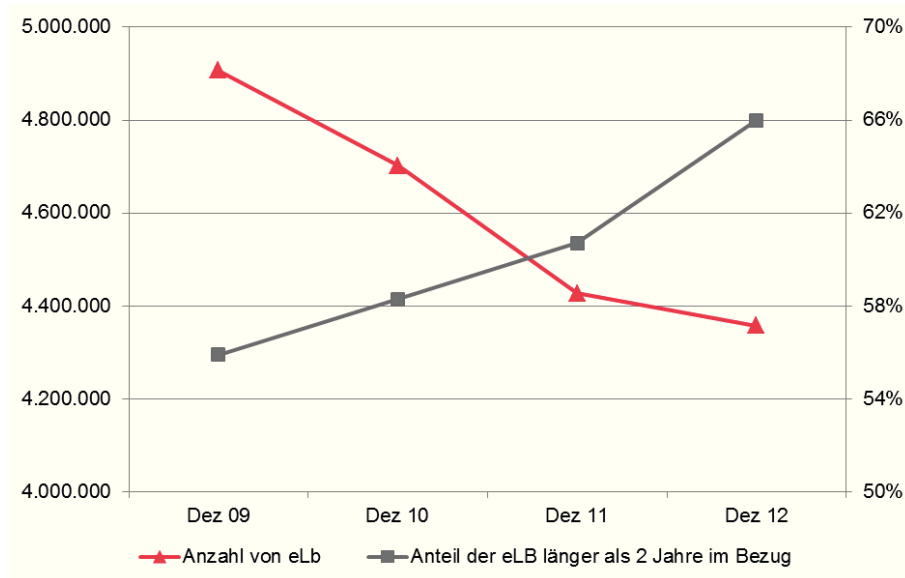
1. Von den Langzeitleistungsbeziehenden, die das Hilfesystem tatsächlich verlassen konnten, war ein Drittel zwischen einem und vier Jahren im Leistungsbezug, ein knappes Viertel sogar länger als vier Jahre.³
2. Von den Langzeitleistungsbeziehenden, die im Dezember 2011 noch im SGB II verblieben, waren 37 Prozent schon seit Januar 2005 im Leistungssystem. Weitere 30 Prozent bezogen schon zwischen knapp 2 Jahren (21 Monate) und bis zu 4 Jahren Leistungen.

¹ www.benchlearning-sgb2.de

² Statistische Daten aus 2013 Quelle: www.sgb2-info.de; Hinweis: Langzeitleistungsbezug beruht hier auf den gemäß dem §48a SGB II gültigen Messungen.

³ Methodenbericht der Statistik der BA zu Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nürnberg, Juni 2013, Seite 7-8. Hinweis: Die Daten beziehen sich auf einen Auswertungszeitpunkt Dezember 2011 [Link zum Methodenbericht der BA](#)

Abbildung 1: Entwicklung des (Langzeit-)Leistungsbezugs im SGB II seit 2009



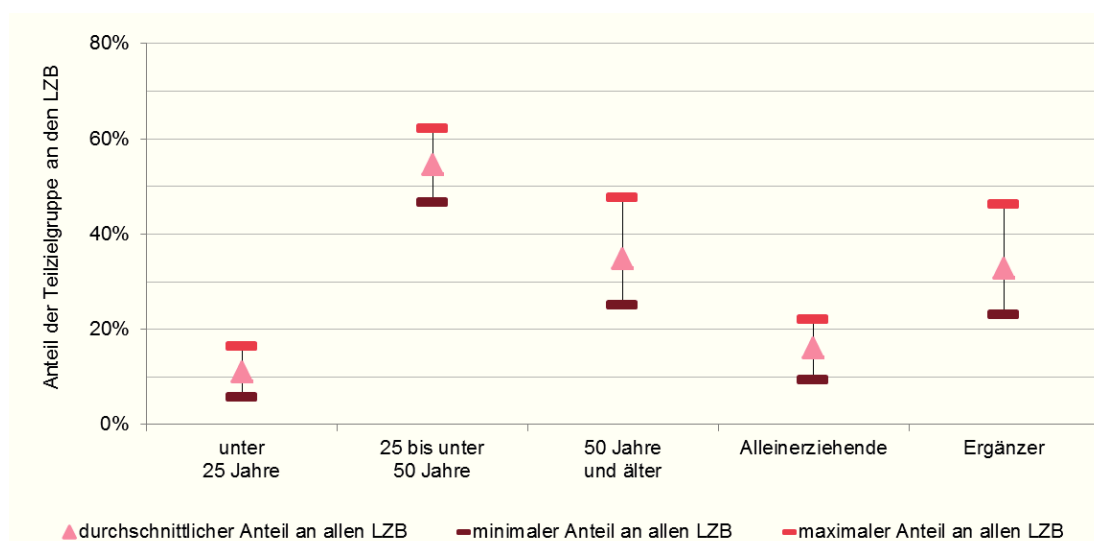
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, SGB II-Kennzahlen nach § 48a SGB II⁴

Langzeitleistungsbeziehende sind also nicht nur eine Größe innerhalb der SGB II-Leistungsberechtigten, sondern zeigen mit ihren Verweildauern auch die Dramatik des Problems.⁵ Die Langzeitleistungsbeziehenden sind keine zu vernachlässigende Minderheit unter den erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden, sondern sie stellen die wachsende Mehrheit – bundesweit, aber auch in jedem einzelnen Jobcenter des Landes.

Kennst du einen, kennst du alle?

Die Langzeitleistungsbeziehenden sind keine homogene Gruppe, die sich durch wenige Merkmale auszeichnet. Alle gängigen Fördergruppen sind beim Langzeitleistungsbezug vertreten: Ältere, Alleinerziehende, Berufstätige mit ergänzendem Leistungsbezug (sog. „Ergänzer“ oder „Aufstocker“), Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Erziehende von (kleinen) Kindern, Berufsrückkehrer/innen, Personen mit Migrationshintergrund und weitere.

Abbildung 2: Langzeitleistungsbeziehende – Varianzen in den Größen der Teil-Zielgruppen in den OK



Quelle: Benchlearning der Optionskommunen

⁴ Langzeitleistungsbeziehende in der Definition nach § 48a SGB II können erst seit 2009 dargestellt werden.

⁵ Methodenbericht der Statistik der BA: Verweildauern von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nürnberg, Juni 2013, Seite 17. [Link zum Methodenbericht der BA-Statistik](#)

Abbildung 2 zeigt, die Spannbreiten der jeweiligen Teil-Zielgruppe unter den Langzeitleistungsbeziehenden in den Optionskommunen. Es gibt deutliche Unterschiede, wie groß der Anteil einzelner Teil-Zielgruppen an allen Langzeitleistungsbeziehenden dabei ist.

In einzelnen Optionskommunen ist beispielsweise die Hälfte aller Langzeitleistungsbeziehenden 50 Jahre oder älter, wohingegen der Anteil in einer anderen Kommune nur rund 25 Prozent beträgt. Auch die Problematik der „Ergänzer“ ist unterschiedlich ausgeprägt: von etwa 22 Prozent bis ca. 48 Prozent variiert der Anteil der Personen, die ergänzende SGB II-Leistungen erhalten. Ähnliches gilt für alle Teil-Zielgruppen unter den Langzeitleistungsbeziehenden.

Es gilt zu berücksichtigen, dass hinter den prozentualen Anteilen unterschiedliche Gruppengrößen (Nominalwerte) stecken. 25 Prozent Ältere unter den Langzeitleistungsbeziehenden sind in Jobcenter A 250 Personen, während es in Jobcenter B 4.500 sind. Die Bedeutung und damit auch der Handlungsdruck ergeben sich nicht allein aus dem Anteil, sondern auch aus der faktischen Größe einer Teil-Zielgruppe.

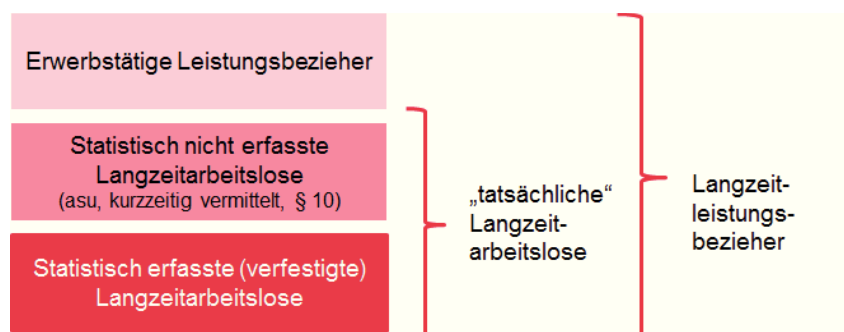
Arbeitslos oder erwerbstätig?

Neben der Unterscheidung der Teilzielgruppen nach Personenmerkmalen lassen sich die Langzeitleistungsbezieher in drei Kerngruppen gliedern:

1. Personen, die mindestens 21 Monate nicht oder nur in einem Minijob gearbeitet und auch an keiner Aktivierungsmaßnahme teilgenommen haben, und statistisch als Langzeitarbeitslose erfasst werden.
2. Personen, die statistisch nicht als „(langzeit)arbeitslos“ erfasst werden – aber de facto langzeitarbeitslos sind. Das gilt für
 - a. Personen, die dem Arbeitsmarkt (gemäß § 10 SGB) nicht zur Verfügung stehen, weil sie Kinder unter drei Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreuen,
 - b. Personen in Aktivierungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die statistisch als arbeitssuchend geführt werden.
 - c. Personen mit ein- oder mehrmaliger kurzzeitiger Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen oberhalb von 450 €, die statistisch im Wechsel als integriert oder arbeitslos geführt werden,
 - d. Personen, die häufiger und teilweise auch längerfristig nicht arbeiten können, aber als erwerbsfähig gelten.
3. Personen, die mit einer Arbeitszeit von mehr als 15 h/Woche voll oder in Teilzeit erwerbstätig sind, aber zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt einen Leistungsanspruch haben, und statistisch als erwerbstätige Leistungsbezieher (Ergänzer/Aufstocker) erfasst werden.

Gemeinsam ist diesen drei unterschiedlichen Kerngruppen, dass sie alle – undifferenziert – als Langzeitleistungsbeziehende geführt werden.

Abbildung 3: Langzeitleistungsbezieher – Kerngruppen



Hier wird deutlich: Der Langzeitleistungsbezug ist eine leistungsrechtliche Kategorie – er leitet sich eben nicht aus Personenmerkmalen oder integrationspolitischen Zielen ab. Folglich lassen sich aus dem Status „langzeitleistungsbeziehend“ keine unmittelbaren Handlungserfordernisse und Schlussfolgerungen für die Integrationsarbeit ableiten. Mit Blick auf die Integration in Arbeit gibt es die eine homogene Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden nicht.

Langzeitleistungsbezug abbauen! Aber wie?

Die Erkenntnisse zur Zielgruppe Langzeitleistungsbezieher führen zu drei Schlüssen:

1. Die Jobcenter müssen dem Abbau des Langzeitleistungsbezugs eine hohe Priorität geben. Denn mitunter betrifft er vier von fünf Leistungsbeziehenden eines Jobcenters.
2. Für die Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden kann es nicht einen Handlungsansatz geben, denn Langzeitleistungsbezug ist eine leistungsrechtliche Kategorie.
3. Es gibt keine Schablone für eine erfolgreiche Vermittlung von Langzeitleistungsbeziehenden. Jedes Jobcenter muss für sich die individuelle Zusammensetzung an Teil-Zielgruppen bestimmen und individuelle Antworten finden. Dazu müssen die Personen innerhalb der Zielgruppe differenziert betrachtet werden. Denn die Hebel, um sie beruflich zu integrieren, sind genauso unterschiedlich wie die Probleme, durch die sie in das SGB II gerieten.

Das bedeutet: Präzise Auswertungen zur Gruppe der Langzeitleistungsbezieher sind erforderlich, um die jeweils vor Ort richtigen Strategien überhaupt anwenden zu können. Diese Strategien müssen auf klar definierte Ziele ausgerichtet sein.

Tagtäglich müssen Betroffene wie Jobcenter mit all den Herausforderungen umgehen, die mit dem Langzeitleistungsbezug einhergehen. Die Optionskommunen wissen um die (langfristige) sozialpolitische Problematik des Langzeitleistungsbezugs. Die Zielgruppe ist zu groß und die Bedarfslage der verschiedenen Teilgruppen zu komplex, als dass man sich dem politischen wie dem strategischen Handlungsbedarf vor Ort jetzt entziehen kann oder darf.

Ziele klären: Was können und was sollen Jobcenter überhaupt leisten?

1. Die sozialpolitische Dimension anerkennen

Der gesetzliche Auftrag an die Jobcenter lautet:

§ 1 SGB II: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. (...) Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass (...) die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird.

Die Optionskommunen sehen in der Zielstellung eine soziale Dimension. Die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2003 bekräftigt diese Einschätzung mit folgenden Schlagwörtern „mehr individuelle Unterstützung“, „Verbesserung der aktivierenden Instrumente“, „abgestimmte Hilfen aus einer Hand“ und „Hilfeberechtigte als Kooperationspartner“.⁶

Erwerbstätigkeit ist eine der wirksamsten Methoden, gesellschaftliche Teilhabe in vielfältiger Weise sicherzustellen. Wer unter Erwerbstätigkeit nicht nur den Aspekt des Geldverdienens sieht, wer darüber hinaus anerkennt, welche sozialen und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten sie birgt, dem ist auch klar, was es bedeutet, keine Arbeit zu haben. Der weiß, was arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende entbehren und Jobcenter zumindest abfedern müssen.

Dennoch lässt sich der Auftrag des SGB II nicht auf die Integration in Erwerbstätigkeit reduzieren: Der sich seit Jahren verfestigende Leistungsbezug zeigt, dass viele Menschen auf absehbare Zeit ein begrenztes Potential für den ersten Arbeitsmarkt haben und dieses nur langfristig entwickeln können. Für sie gilt: formal erwerbsfähig zu sein, bedeutet nicht automatisch, auch de facto einsatzfähig am Arbeitsmarkt zu sein. Auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt geht es um die Verbesserung oder Herstellung der Erwerbsfähigkeit. Dabei sind es neben Qualifikationsdefiziten oftmals die „weichen“ Faktoren einer Person wie Motivation, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit oder Ausdauer, die eine zügige Integration erschweren. Es müssen bessere Wege gefunden werden, Menschen im erwerbsfähigen Alter sinnvoll zu unterstützen, zu beraten und zu fördern.

⁶ BT-Drs. 15/1514 vom 5.9.2003 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501514.pdf>) S. 50 Zum anderen gehe es darum, durch mehr individuelle Unterstützung Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. zu überwinden. (...) Verbesserung der aktivierenden Instrumente und Leistungen der Sozialhilfe (...) abgestimmte „Hilfen aus einer Hand“ für die vielfältigen prekären Lebenslagen anzubieten (...) Hilfeberechtigte im Bereich der aktivierenden Hilfen als Kooperationspartner zu begreifen, die verbindlich und aktiv in den Hilfeprozess mit einzubeziehen sind [...]

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat damit auch eine sozialpolitische Verantwortung für fast 6,2 Millionen⁷ Erwachsene und Kinder in Deutschland. Diese muss sich widerspiegeln – in den Zielen, aber auch in den Mitteln und Instrumenten, die den Jobcentern an die Hand gegeben werden. Dabei geht es neben der Integration in Arbeit auch und gerade darum, soziale Teilhabe sicherzustellen. Es bedarf der Möglichkeiten, auch präventiv handeln zu können, um eine Verfestigung der Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

2. Realistische Ziele ausgeben

Die politischen Vorgaben verkennen vielerorts die derzeitigen Möglichkeiten der Jobcenter wie auch der Leistungsbeziehenden. Wenn im Schnitt zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden knapp zwei Jahre oder länger im Bezug sind, wird für die meisten Beziehenden eine bedarfsdeckende, dauerhafte Integration kurzfristig kaum zu realisieren sein. Anderslautende politische Forderungen ändern nichts an den Realitäten vor Ort. Vielmehr stehen sie den notwendigen langfristigen Integrationsstrategien oftmals im Weg.

Und: Alle Jobcenter sind bereit, sich an realistischen Zielen messen zu lassen. Aber: Unrealistisch hohe Zielvorgaben in der Vergangenheit – und daraus resultierende Zielverfehlungen – führen zu Frustrationen in den Jobcentern und tragen zu dem öffentlichen Eindruck bei, in den Jobcentern würde keine gute Arbeit geleistet. Dies gilt umso mehr, wenn die sozialpolitische Dimension dieser Arbeit nicht benannt und gewürdigt wird.

Die Optionskommunen fordern, die Realitäten im SGB II anzuerkennen und realistische Erwartungen an die Jobcenter zu richten. Eine offene und ehrliche Betrachtung bedeutet auch, die Grenzen der Möglichkeiten anzuerkennen. Sie bedeutet aber nicht, Menschen vom Fördern und Fordern auszugrenzen. Die Optionskommunen wollen und werden niemanden aufgeben.

3. Nachhaltigkeit fördern

Die Optionskommunen streben nachhaltige Lösungen für ihre Leistungsbeziehenden an. Sie sollen nach Möglichkeit so integriert werden, dass sie nicht (immer und immer wieder) nach kurzer Zeit erneut hilfebedürftig werden. Das ist nicht immer möglich, sollte aber zunächst immer das Ziel sein.

Eine solche Strategie konsequent durchzuhalten, erfordert nicht nur einen langen Atem, sondern viel politisches Durchsetzungsvermögen. Denn: Die öffentliche Diskussion konzentriert sich sehr stark auf die Zahl der Integrationen. Wer viel integriert, gilt als erfolgreich. Dabei kann eine einzelne Person theoretisch bis zu zwölf Mal in einem Jahr „integriert“ werden: Jeden Monat ein Mal. Das ist selten nachhaltig, sieht aber in der Statistik gut aus.

Da eine nachhaltige Integration oftmals nur durch längerfristige Strategien erreichbar ist, stehen die Jobcenter vor einem Zielkonflikt: Von einer hohen Integrationsquote profitiert das Jobcenter, mitunter aber nicht die integrierte Person. Hier liegt ein Fehlanreiz – zum Nachteil der Leistungsbezieher allgemein, vor allem aber derjenigen, die weit weg von einer auskömmlichen, dauerhaften Beschäftigung sind. Betroffen sind hier vorrangig Langzeitleistungsbezieher. Dass die Nachhaltigkeit der Integrationen im aktuellen Zielsystem nach § 48a SGB berücksichtigt ist, hat dies nicht grundsätzlich geändert – auch wenn es ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Deshalb gilt: Bund, Länder und Kommunen müssen nachhaltiges, langfristiges Handeln der Jobcenter stärker honorieren als schnelle Erfolge (soweit sie nicht nachhaltig sind). Nur so kann dem Langzeitleistungsbezug wirklich nachhaltig begegnet werden. Und die Chancen steigen, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt gleichbedeutend ist mit der Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit – und somit der (Langzeit-)Leistungsbezug dauerhaft und vollständig beendet wird.

⁷ Stand Juli 2013, Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

4. Stigmatisierung beenden

Der Begriff „Hartz IV“ gilt in der Öffentlichkeit quasi seit Einführung des SGB II als Schimpfwort. „Hartz IV-Empfänger“ werden in der politischen und öffentlichen Debatte oftmals stigmatisiert, der Bezug von Transferleistungen wird als anrüchig dargestellt. Dabei wurde mit der Hartz IV-Reform ein wichtiges sozialpolitisches Ziel verfolgt: Eine Grundsicherung für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sicherstellen können.

Besonders deutlich wird dies, wenn man auf die erwerbstätigen Leistungsbezieher schaut – eine durchaus relevante Gruppe unter den Langzeitleistungsbeziehenden: Diese Menschen arbeiten mitunter 40h/Woche – für nicht auskömmliche Löhne – und das über Jahre. Wieso gelingt es in Ländern wie Schweden und Dänemark, dass dort von allen Beteiligten positiv und wertschätzend über diese Personen gesprochen wird, während diesem Personenkreis in Deutschland ein Makel anhängt? Hier ist ein Umdenken erforderlich.

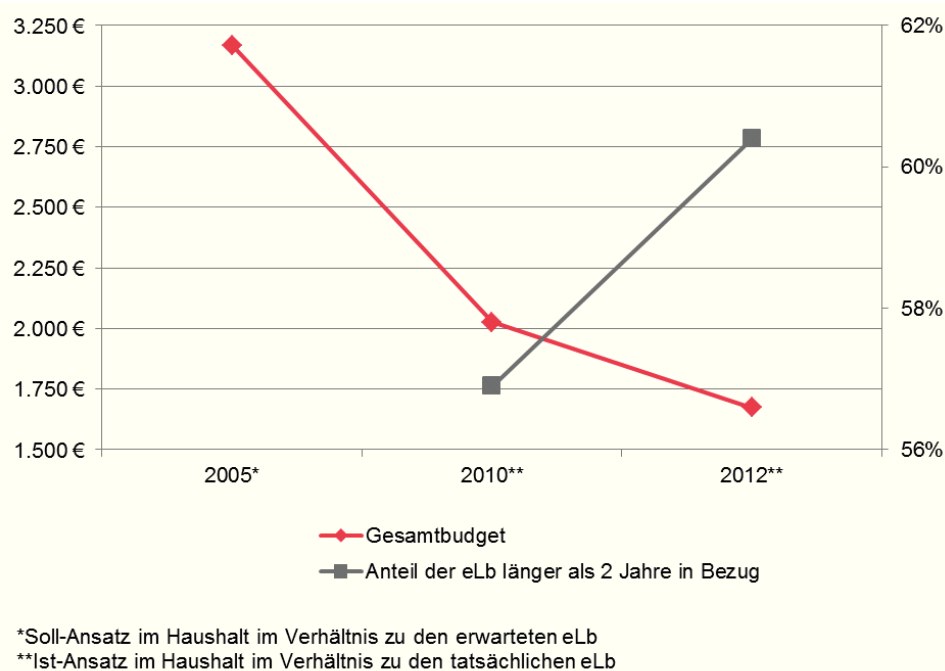
Die Optionskommunen fordern, dass sich Politik und sozialpolitische Akteure zur Grundsicherung für Arbeitsuchende offen bekennen. Es ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe, dass wir als Gesellschaft jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und ihn dabei aktiv unterstützen. Das ist der Kern unseres Sozialstaats. Politik und sozialpolitische Akteure tragen die Verantwortung dafür, dass Jobcenter und Leistungsbeziehende in einem wertschätzenden Umfeld gemeinsam daran arbeiten können, den Leistungsbezug schnellstmöglich zu beenden. Das SGB II ist keine Schwäche, sondern eine Stärke unseres Sozialstaats.

Ressourceneinsatz den hohen Anforderungen anpassen

5. Bedarfsgerechte Budgets bereitstellen

Die Anzahl der erwerbsfähigen Personen im SGB II ist über die letzten Jahren kontinuierlich gesunken – noch viel stärker wurden die finanziellen Mittel des Bundes abgesenkt, die den Jobcentern zur Verfügung stehen. Das Gesamtbudget für die Mittel für Qualifizierung, Aktivierung und Vermittlung (sogenannter „Eingliederungstitel“) und für das Verwaltungskostenbudget, aus dem insbesondere das Personal der Jobcenter finanziert wird, ist deutlich gesunken. Dabei haben sich die Mittelkürzungen der letzten Jahre an der Entwicklung der Arbeitslosigkeit orientiert, die nur für die Hälfte der SGB II-Leistungsberechtigten relevant ist. Das Gesamtbudget wurde somit überproportional zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften bzw. erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden reduziert.

Gleichzeitig hat sich die Gruppe der Leistungsbezieher seit 2005 kontinuierlich verändert: Der Anteil der „arbeitsmarktnahen“ Leistungsberechtigten ist gesunken. Entsprechend gestiegen ist der Anteil der „arbeitsmarktfernen“ Leistungsberechtigten. Durch den anteiligen Anstieg der Langzeitleistungsbeziehenden ist potenziell auch der durchschnittliche Unterstützungsbedarf gewachsen: Für viele Leistungsbeziehende sind intensive Maßnahmen und langfristige Integrationsprozesse notwendig, um in Arbeit zu kommen. Viele Langzeitleistungsbeziehende haben die Erfahrung gemacht, „nicht gebraucht zu werden“ oder „nichts zu können“. Sie wieder anzusprechen und vom Gegenteil zu überzeugen, passiert nicht von heute auf morgen. Sie brauchen also mehr Förderung und damit mehr finanzielle Mittel pro Kopf als jene, die schneller wieder am Arbeitsmarkt Fuß fassen.

Abbildung 4: Eingliederungstitel und Verwaltungskostenbudget oder Gesamtbudget im Verhältnis zu LZB⁸

Quelle: Bundeshaushalt 2005, BT-Drs. 15/1514; Ist-Ausgaben laut BMAS; SGB II-Kennzahlen

Ähnliches gilt für die unmittelbare Arbeit mit den Leistungsbeziehenden. Durch den gestiegenen Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden hat auch hier der durchschnittliche Unterstützungsbedarf zugenommen. Hinzu kommt: Es gibt wenige gesicherte „Wahrheiten“ in der Arbeitsmarktpolitik. Eine davon lautet: Je intensiver und hochwertiger die Betreuung der Leistungsbezieher, desto größer die Vermittlungserfolge. In der Konsequenz bedeutet das: Die aktuelle Personalausstattung der Jobcenter reicht vielerorts nicht aus, um mit allen Leistungsbeziehenden bedarfsgerecht zu arbeiten. Eine enge Begleitung aller Arbeitsuchenden im Integrationsprozess ist mit dem derzeitigen Personalschlüssel im Bereich der Vermittlung bzw. des Fallmanagements nicht zu gewährleisten. Stattdessen sind die Mitarbeiter/innen der Jobcenter gezwungen, täglich abzuwägen, welche Person in welcher Intensität beraten und unterstützt werden soll – und welche Leistungsbeziehenden dabei zwangsläufig nicht so intensiv betreut werden können.

Neben der Quantität des Personals spielt aber auch seine Qualität eine Rolle. Der steigende Langzeitbezug geht vielfach mit komplexeren persönlichen Situationen und höherem Unterstützungsbedarf seitens der Leistungsbeziehenden einher. Diesen angemessen und professionell zu begegnen, muss oberster Anspruch sein. Nur durch bestens ausgebildetes Personal kann ein Mensch adäquat beraten und unterstützt werden. Deshalb benötigen die Jobcenter entsprechende Mittel, um gut ausgebildete Fachkräfte als Mitarbeiter/innen zu gewinnen. Aber auch Entwicklungs- und Qualifizierungsangebote sind notwendig, um den wachsenden Ansprüchen der Arbeit dauerhaft gerecht zu werden.

Der Lage vieler Mitarbeiter/innen in diesem anspruchsvollen und belastenden Arbeitsumfeld muss Rechnung getragen werden. Hohe Fluktuation und Krankenstände in vielen Jobcentern bezeugen den Handlungsbedarf. Viele Mitarbeiter/innen erleben bei den Leistungsberechtigten negative Verhaltensweisen wie Frustration, Apathie, Aggression bis hin zur Gewalt, mit denen sie umgehen müssen. Eine Wertschätzung der Arbeit in den Jobcentern auf breiter gesellschaftlicher Basis fehlt derzeit und verstärkt die negativen Arbeitsbedingungen. Den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen gerecht zu werden, kommt letzten Endes den Leistungsbeziehenden zugute, die jeden Tag auf die Expertise und den Einsatz dieser Menschen angewiesen sind. Darauf mit der richtigen quantitativen und qualitativen Personalausstattung zu reagieren, ist notwendige und richtige Konsequenz.

⁸ Langzeitleistungsbeziehende sind 2010 in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12.8.2010 definiert worden. Deshalb liegen die Daten erst ab 2009 vor.

Die Mitarbeiter/innen optimal an ihre Aufgaben heranzuführen, zu qualifizieren und bei ihren Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen, betrachten die Optionskommunen als wesentliche Aufgabe und Kompetenz der Jobcenter selbst.

Für substantielle Veränderungen in der quantitativen Personalausstattung kann dagegen nur der Bund sorgen. Hier besteht Handlungsbedarf, wie der Blick auf einen allgemein verbindlichen Maßstab verdeutlicht: Der Gesetzgeber selbst hat bei der Konzeption des SGB II im Jahr 2003 eine Berechnungsgrundlage für die finanzielle Ausstattung der Jobcenter definiert. Vorgesehen waren 3.170 € pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten für Eingliederungsmaßnahmen und Verwaltungskosten. Von diesem qualitativ gut begründeten Budget sind wir im Jahr 2013 weiter entfernt als je zuvor, wie die Abbildung 4 zeigt. Der Abgleich der ursprünglich vorgesehenen mit der tatsächlichen Mittelausstattung macht deutlich: Seit Einführung des SGB II ist die Höhe der finanziellen Mittel, die den Jobcentern zur Verfügung standen, konstant schlechter gewesen als vom Gesetzgeber vorgesehen.

Die Optionskommunen fordern daher: Das Gesamtbudget des Bundes für Eingliederung und Verwaltung ist entsprechend der vom Gesetzgeber damals vorgesehenen Berechnungsgrundlage deutlich zu erhöhen.

6. Langfristige Strategien ermöglichen

In Anbetracht der unterschiedlichen Problemlagen der verschiedenen (Teilgruppen der) Langzeitleistungsbeziehenden ist ein vor Ort abgestimmtes Handeln notwendig, das auch langfristige, mitunter mehrjährige Strategien ermöglichen muss. Hierzu sind die entsprechenden Ressourcen und Instrumente bereitzustellen. Dies gilt erst recht bei dem Anspruch, langfristig Fachkräfte für den ersten Arbeitsmarkt entwickeln zu wollen.

Damit dies gelingt, müssen die Jobcenter ihre Ressourcen flexibler einsetzen können. Das Eingliederungsbudget muss so geplant werden können, dass aufgesetzte Strategien nicht jedes Jahr verworfen werden müssen und damit obsolet werden. Langzeitleistungsbezieher brauchen eben in vielen Fällen langfristige Zielsetzungen – und die Jobcenter dafür die nötige Planungs- und Handlungssicherheit. Wir, die Optionskommunen, fordern, eine Haushalts- und Finanzplanung, die längerfristige Strategien und überjährige Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe ermöglicht.

Angemessene Instrumente zur Verfügung stellen

7. Instrumente flexibilisieren

Nach dem Gesetz haben die Jobcenter verschiedene Instrumente zur Hand, um v.a. Langzeitleistungsbeziehende in Arbeit zu integrieren. Ihr Einsatz unterliegt dabei vielen Ein- und Beschränkungen. Diese sind nicht immer zielführend. Im Gegenteil: Mitunter stehen sie einer Integration in Arbeit im Weg. Die Entscheidung, ob ein Praktikum 12 oder 16 Wochen dauern darf, sollte nicht der Gesetzgeber pauschal treffen. Sie sollte den Fachleuten vor Ort zugetraut werden. Denn nur sie können wirklich einschätzen, welche Unterstützung zielführend ist.

Enge gesetzliche Vorgaben stehen darüber hinaus im Widerspruch zur Verantwortungsteilung im SGB II. Es sind die Jobcenter, die für die Umsetzung des SGB II verantwortlich sind. Sie werden daran gemessen, ob sie die vereinbarten Ziele erreichen. Dann sollten sie auch möglichst frei darüber entscheiden können, wie sie die Ziele erreichen können. Jedes Jobcenter muss die Maßnahmen anwenden können, die es für die eigenen Leistungsbeziehenden für sinnvoll hält.

Gerade für Langzeitleistungsbeziehende ist es in vielen Fällen nötig, flexible Lösungen zu finden, um wirklich Fortschritte zu erzielen. Der Handlungsspielraum zum Einsatz und zur Ausgestaltung von Instrumenten muss vergrößert werden. Der Einsatz individueller Maßnahmen muss erleichtert werden. Und die Möglichkeiten zum Einsatz langfristiger Instrumente müssen verbessert werden.

Drei weitere konkrete Anpassungen halten wir für Langzeitleistungsbeziehende für geboten:

1. Eine individuelle Nachbetreuung nach der Integration muss möglich sein, um diese zu stabilisieren. Dabei muss Dauer und Intensität bedarfsgerecht gestaltet werden können.
2. Die Möglichkeiten und Förderansätze zur beruflichen Fort- und Weiterbildung für die zahlreichen Langzeitleistungsbeziehenden mit Bedarfen in diesem Bereich muss verbessert werden.
3. Die modellhafte Erprobung des „Passiv-Aktiv-Tausch/Transfer“ muss im SGB II rechtlich verankert werden.⁹

8. Sozialen Arbeitsmarkt gewährleisten

Bei allem Engagement und selbst bei optimaler Unterstützung der Leistungsbeziehenden gehört zu einer ehrlichen Auseinandersetzung mit dem Langzeitleistungsbezug eine Erkenntnis dazu: Für manche Leistungsbeziehende besteht keine realistische Aussicht, kurzfristig wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Im Sinne der sozialpolitischen Verantwortung muss auch für diese Personen eine soziale Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden.

Verfolgt man diesen Gedanken weiter, kommt man unweigerlich zu der Notwendigkeit des Sozialen Arbeitsmarktes bzw. der öffentlich geförderten Beschäftigung – und zur Frage, unter welchen Bedingungen solche Ansätze aufgesetzt werden können. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits dazu Stellung bezogen und sprechen sich dafür aus¹⁰. Die Optionskommunen bekräftigen dies noch einmal.

An dieser Stelle sei betont: Damit aus öffentlich geförderter Beschäftigung neue Perspektiven erwachsen, ist es notwendig, neben sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung niedrigschwellige Beschäftigung vorzuhalten, die auch Qualifizierungsanteile beinhaltet.

9. Integrierte Sozialgesetzgebung aufsetzen

Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung des Langzeitleistungsbezugs ist ein zielgerichtetes langfristiges Handeln. Viele der Leistungsbeziehenden im SGB II und ihre Familienmitglieder haben Berührungspunkte zu anderen Sozialleistungen und anderen hierfür zuständigen Stellen. Die Problemlagen greifen oftmals ineinander und können doch nicht optimal angegangen werden, weil die unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen/Datenschutzbestimmungen dies verhindern oder zumindest erschweren.

Die Optionskommunen betrachten es als vornehmliche Aufgabe der Kommunen, die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu fördern und zu gewährleisten. Daran arbeiten sie schon jetzt im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit. Hier liegt einer der Vorzüge der Optionskommunen, die vielfach selbst die internen Schnittstellen gestalten können.

Der Organisation kurzer Wege und der Hilfe aus einer Hand sind jedoch Grenzen gesetzt, wenn die betroffenen Aufgaben außerhalb der kommunalen Zuständigkeiten liegen. Betroffen sind hier auch und gerade erwerbstätige (Langzeit-)Leistungsbezieher. Wenn diese sich etwa durch eine Beendigung des Leistungsbezugs schlechter stellen, weil kostenfreie Versorgungsleistungen entfallen, entstehen Anreize, im Leistungsbezug zu bleiben. Hier ist zu prüfen, wie die gesetzlichen Regelungen so ausgestaltet werden können, dass eine (voll) erwerbstätige Person den Leistungsbezug im SGB II schnellstmöglich wieder beendet – oder noch besser: gar nicht erst Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB II wird.

Perspektivisch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für eine umfassende Unterstützung der Leistungsbeziehenden zu verbessern. Im Interesse der betroffenen Bürger/innen muss eine integrierte (Sozial-)Gesetzgebung auf den Weg gebracht werden. So könnten auf kommunaler Ebene alle Kräfte gebündelt und für die Erarbeitung besserer (Lebens-)Perspektiven von Leistungsberechtigten genutzt werden. Die Rechte der Bürger/innen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes müssen dabei selbstverständlich gewahrt werden.

⁹ Beim Passiv-Aktiv-Tausch/Transfer wird die Transferleistungssumme an den Arbeitslosen (die passive Leistung) als Subvention einer Beschäftigung (aktive Leistung) eingesetzt. Das bedeutet: Mit den Leistungen zum Lebensunterhalt wird geförderte Beschäftigung subventioniert.

¹⁰ DLT-Positionspapier unter: [http://www.landkreistag.de/Hartz IV/ DLT-Positionspapier](http://www.landkreistag.de/Hartz_IV/DLT-Positionspapier)
DST-Positionspapier unter: <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse>

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER

STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Stellungnahme zur Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts im Jahr 2013 für SGB II Bezieher</i>	3
2	<i>Zielvereinbarung für 2014 und Aussagequalität der zugrunde gelegten Kennzahlen</i>	3
3	<i>Verlauf Eckwerte</i>	5
4	<i>Integrationsbericht 2013</i>	6
4.1	Integrationsbilanz 2013	6
4.2	Branchenverteilung	6
4.3	Zeitliche Verteilung der Integrationen und Ausbildungsplatzbesetzungen	7
4.4	Integrationsverteilung nach Art der Beschäftigung und Ausbildung	7
4.5	Altersverteilung der Integrationen	7
4.6	Verteilung nach Frauen/Männern und Altersgruppen	7
5	<i>Integrationsmanagement</i>	8
5.1	Beschäftigungsfelder Arbeitsgelegenheiten	8
5.2	In Anspruch genommene Integrationsinstrumente 2013	8
5	<i>Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget</i>	9
6	<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	10

1 Stellungnahme zur Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts im Jahr 2013 für SGB II Bezieher

Der Arbeitsmarkt in Erlangen schien im Jahresverlauf 2013 nicht mehr so aufnahmefähig wie in den davorliegenden Jahren. Überraschend konnte durch ein Anziehen der Integrationen im letzten Quartal das Vorjahresergebnis übertroffen werden. Ein Trend weg von der Teilzeitbeschäftigung hin zum Minijob ist festzustellen. Unsere Jugendmaßnahmen im Übergang Schule Beruf waren stabil erfolgreich. Der demographische Einfluss, die allgemeine Reduzierung der Schulabgänger und damit ein aufnahmebereiterer Ausbildungsmarkt, macht sich in der Steigerung der Vermittlung in Ausbildung deutlich bemerkbar.

Eine differenzierte Bilanz der Ergebnisse des Jobcenters aus dem Jahr 2013 im Bereich der Integration, der Qualifizierung und der Aktivierung werden im Eingliederungsbericht 2013 zu finden sein. Dieser wird zur nächsten SGA/HFPA Sitzung Ende März aufgelegt.

Die Auswertung der vom Jobcenter eingesetzten externen und internen Eingliederungs- und Qualifizierungsinstrumente werden in der GGFA Stellungnahme zur weiteren institutionellen Entwicklung des Jobcenters Erlangen als Vorlage für die Stadtratssitzung vom 27.2.2014 dargestellt.

2 Zielvereinbarung für 2014 und Aussagequalität der zugrunde gelegten Kennzahlen

2.1 Zielvereinbarung 2014

Für das Jahr 2014 wurden in dem neuen „Bottom Up“ Verfahren die Jahresziele vom Jobcenter Erlangen angeboten und wie folgt mit dem Bayerischen Staatsministerium (STMAS) ausverhandelt:

- Ziel 1: Senkung der Bundesausgaben: Keine Zielsetzung, Beobachtung der Entwicklung
- Ziel 2: Sicherung Status Quo bei den Arbeitsmarktintegrationen - $\Delta K2 = 0$
- Ziel 3: Senkung der Anzahl von Langzeitleistungsbeziehern um 0,5% - $\Delta K3 = -0,5\%$

Die Zielansätze spiegeln die fachlichen Einschätzungen des Jobcenters wieder und wurden vom STMAS akzeptiert. In der Anlage 1 ist die dazu bei STMAS vorgelegte fachliche Begründung zu finden.

Die Gegenüberstellung der ausverhandelten Zielwerte zeigt, dass sich Erlangen über dem Durchschnitt seines Vergleichstyps bewegt. Bemerkenswert ist die teilweise sehr deutliche Zielreduzierung bei der Integrationsquote, ein Hinweis auf die doch starke Positionierung von Erlangen.

Angebotswerte der JC im Vergleichstyp Id für die 2014 Veränderungen an K2 und K3

K2 - Integrationsquote

Jobcenter	Land	Träger	K2
Vergleichstyp Id Durchschnitt			-1,6%
Olpe	NRW	gE	1,0%
Reutlingen	BaWü	gE	0,7%
Fulda	HE	zkT	0,5%
Tübingen	BaWü	gE	0,1%
Emsland	NI	zkT	0,0%
Erlangen, Stadt	BY	zkT	0,0%
Esslingen	BaWü	gE	0,0%
Göppingen	BaWü	gE	0,0%
Heidenheim	BaWü	gE	0,0%
Heilbronn	BaWü	gE	0,0%
Konstanz	BaWü	gE	0,0%
Landau-Südliche Weinstraße	RLP	gE	0,0%
Ludwigsburg	BaWü	zkT	0,0%
Mainz-Bingen	RLP	zkT	0,0%
Rems-Murr-Kreis	BaWü	gE	0,0%
Rhein-Neckar-Kreis	BaWü	gE	0,0%
Böblingen	BaWü	gE	-1,0%
Germersheim	RLP	gE	-1,4%
Schwabach, Stadt	BY	gE	-1,9%
Neu-Ulm	BY	gE	-2,0%
Waldshut	BaWü	zkT	-2,2%
Ortenaukreis	BaWü	zkT	-2,6%
Vechta	NS	gE	-2,6%
Ostalbkreis	BaWü	zkT	-2,9%
Mühlldorf am Inn	BY	gE	-3,1%
Schwarzwald-Baar-Kreis	BaWü	gE	-3,1%
Grafschaft Bentheim	NI	zkT	-5,0%
Karlsruhe	BaWü	gE	-6,8%
Rastatt	BaWü	gE	-7,9%
Lörrach	BaWü	gE	-8,0%
Breisgau-Hochschwarzwald	BaWü	gE	-9,1%

K3 - Bestand an Langzeitleistungsbeziehern

Jobcenter	Land	Träger	K3
Vergleichstyp Id Durchschnitt			-0,4%
Waldshut	BaWü	zkT	-5,0%
Böblingen	BaWü	gE	-2,0%
Fulda	HE	zkT	-2,0%
Ortenaukreis	BaWü	zkT	-1,8%
Mühlldorf am Inn	BY	gE	-1,0%
Germersheim	RLP	gE	-1,0%
Esslingen	BaWü	gE	-1,0%
Göppingen	BaWü	gE	-1,0%
Ludwigsburg	BaWü	zkT	-1,0%
Reutlingen	BaWü	gE	-1,0%
Erlangen, Stadt	BY	zkT	-0,5%
Konstanz	BaWü	gE	-0,5%
Rems-Murr-Kreis	BaWü	gE	-0,4%
Neu-Ulm	BaWü	gE	-0,2%
Tübingen	BaWü	gE	-0,1%
Breisgau-Hochschwarzwald	BaWü	gE	0,0%
Lörrach	BaWü	gE	0,0%
Karlsruhe	BaWü	gE	0,0%
Schwarzwald-Baar-Kreis	BaWü	gE	0,0%
Ostalbkreis	BaWü	zkT	0,0%
Vechta	NI	gE	0,0%
Schwabach, Stadt	BY	gE	0,0%
Emsland	NI	zkT	0,0%
Heidenheim	BaWü	gE	0,0%
Heilbronn	BaWü	gE	0,0%
Landau-Südliche Weinstraße	RLP	gE	0,0%
Mainz-Bingen	RLP	zkT	0,0%
Olpe	NRW	gE	0,0%
Rhein-Neckar-Kreis	BaWü	gE	1,0%
Rastatt	BaWü	gE	1,2%
Grafschaft Bentheim	NI	zkT	2,5%

2.2. Zur Aussagequalität der Kennzahlen und zur kritischen Bemerkung des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (STMAS) in dessen Stellungnahme vom 16.07.2012

„Innehalten auf hohem Niveau bedeutet klug den Erfolg auf Dauer zu sichern“

1. Der Kennzahlenvergleich resultiert ausschließlich aus der dynamischen Veränderung als Erfolgsmaßstab und berücksichtigt nicht, auf welchem Niveau sich das jeweilige Jobcenter bei der SGB II Arbeitslosenquote befindet.

Hierdurch war es möglich, dass Jobcenter die u.a. durch die Wirtschaftskrise 2008/2009 in hohe Langzeitarbeitslosenzahlen gerutscht sind, im nachfolgenden Aufschwung sehr gute dynamische Anstiege zeigten, die unkorrekter Weise die Messlatte darstellten. Dementsprechend war bei diesen Jobcentern ein stärkerer Rückgang der Kennzahlen bei der abflachenden Aufnahmebereitschaft des Arbeitsmarktes im letzten Jahr zu verzeichnen. (Siehe Typenvergleich Anlage 2 Tabelle 1)

2. Der alte als auch der neue Vergleichstyp spiegelt nicht die Erlanger Rahmenbedingungen wieder.

Die Basis der STMAS Stellungnahme bildet ein Vergleichstyp dessen Zusammenstellung von Anfang an als höchst fragwürdig als Bezugsgröße für die Stadt Erlangen bewertet wurde. In der Regel sind dort Mittelstädte unter hunderttausend Einwohnern und höheren SGB II Arbeitslosenquoten zu finden. Echte Vergleichsstädte sind lediglich Ingolstadt, Regensburg und außerhalb Bayern liegend Wolfsburg. Deshalb wird von Seiten des Jobcenters Erlangen immer eine Vergleichsübersicht zu allen Großstädten in Bayern im Leistungsvergleich veröffentlicht. Erlangen hält bei der SGB II Arbeitslosenquote mit Abstand weiterhin seinen zweiten Platz nach Ingolstadt, bayern- und bundesweit. Dies gilt es anzuerkennen. Das sehr gute Leistungsergebnis der Stadt Ingolstadt beruht neben seiner guten Jobcenterarbeit auf mehreren Faktoren: Produktionsstandort der Automobilindustrie und ihren Zulieferern, d.h. eine wesentliche höhere Dichte an Industrie- und Logistik und einfachen Dienstleistungsarbeitsplätzen als in der Akademikerstadt Erlangen. Erlangen hat im Gegensatz zu Ingolstadt einen qualitativ anderen Einpendlerdruck aus dem unmittelbaren Großraum vom Nürnberg und Fürth mit hohen SGB II Quoten. Die Stadt Ingolstadt konnte aufgrund ihrer Steuereinnahmen in den letzten Jahren zusätzlich zu den Bundesmitteln jährlich über 600 T€ in das aktuelle Programm der Bürgerarbeit investieren, aus dem gute Integrationszahlen resultieren. (Siehe Typenvergleich Anlage 2 Tabelle 1 und 2)

3. Allein die Zuordnung zu einem neuen Vergleichstypen bringt Erlangen bei den Kennzahlen-ergebnissen von der unteren Randlage ins gute Mittelfeld.

Aufgrund großer Kritik aus den Reihen der Grundsicherungsträger wurden die Vergleichstypen neu zusammengestellt. Allein durch die Neuordnung rutschte Erlangen zum Jahreswechsel von der unteren vom STMAS als sehr kritisch bewertete Randlage auf einen guten Mittelfeldplatz. Diese gute Lage wurde uns bereits vor dem Jahreswechsel vom STMAS bestätigt. Bei einer korrekten Betrachtung müsste nun das STMAS seine Aussage vom Sommer revidieren und in Bezug auf die Stellung im neuen Vergleichsring eine positive Einschätzung abgeben. (Anlage 2 Tabellen 3+4)

4. Erlangen zeichnet sich sowohl im alten Vergleichstyp als auch im neuen Vergleichstyp durch eine überdurchschnittlich hohe Nachhaltigkeitsquote bei den Integrationen aus.

Die Nachhaltigkeitsquote ist eine wesentliche Hilfsgröße im Kennzahlenvergleich zur Qualitätsbemessung. Die anhaltend stabile hohe Quote Erlangens ist Ergebnis der Strategie der GGFA nicht auf den schnellen Ermittlungserfolg zu setzen, sondern durch passgenaue Eingliederungsstrategien langfristige Integration zu realisieren. (Anlage 2 Tabelle 4).

5. Erlangen ist mit seiner niedrigen SGB II Quote seit Jahren mit an der Spitze der Großstädte.

Hier wird das absolute sehr gute Zahlenverhältnis der betroffenen SGB II Beziehern in der Stadtbevölkerung abgebildet. Die sehr schwierige Arbeitsmarktlage mit relativ wenigen Fertigungs- und Einfachearbeitsplätzen, wie einem sehr teuren Wohnungsmarkt in Verbindung mit der über 50%igen Reduzierung der Bundesmittel sollten die Bewertungsbasis für die im Kennzahlenvergleich abgebildeten Größen darstellen.

3 Verlauf Eckwerte

Entwicklung der Basiszahlen SGB II mit Vormonatsvergleich

Stichtag 15. des Monats

	Dez 12	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13
Bedarfsgemeinschaften*	2332	2373	2395	2401	2413	2412	2413	2400	2420	2365	2378	2380	2375
Veränderung gg Vormonat	1,35%	1,76%	0,93%	0,25%	0,50%	-0,04%	0,04%	-0,54%	0,83%	-2,27%	0,55%	0,08%	-0,21%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)*	2979	3033	3074	3074	3085	3084	3088	3084	3095	3011	3022	3013	3009
Veränderung gg Vormonat	1,74%	1,81%	1,35%	0,00%	0,36%	-0,03%	0,13%	-0,13%	0,36%	-2,71%	0,37%	-0,30%	-0,13%
eLb unter 25 Jahre*	488	494	514	507	508	511	520	531	542	508	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	2,09%	1,23%	4,05%	-1,36%	0,20%	0,59%	1,76%	2,12%	2,07%	-6,27%			
Sozialgeldempfänger*	1348	1378	1429	1425	1420	1433	1429	1441	1464	1435	1452	1465	1468
Veränderung gg Vormonat	0,37%	2,23%	3,70%	-0,28%	-0,35%	0,92%	-0,28%	0,84%	1,60%	-1,98%	1,18%	0,90%	0,20%
Arbeitslose SGB II	1450	1.456	1433	1468	1473	1502	1502	1479	1465	1474	1439	1455	1455
Veränderung gg Vormonat	-0,14%	0,41%	-1,58%	2,44%	0,34%	1,97%	0,00%	-1,53%	-0,95%	0,61%	-2,37%	1,11%	0,00%
davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre	102	110	102	106	111	108	104	111	104	114	103	99	95
Veränderung gg Vormonat	2,00%	7,84%	-7,27%	3,92%	4,72%	-2,70%	-3,70%	6,73%	-6,31%	9,62%	-9,65%	-3,88%	-4,04%
Arbeitslosenquote Erlangen gesamt	4,0%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,0%	4,0%	4,1%	4,1%	3,9%	4,0%	4,0%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	10,00%	-2,27%	-2,33%	0,00%	-2,38%	-2,44%	0,00%	2,50%	0,00%	-4,88%	2,56%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBII Erlangen	2,4%	2,5%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	4,17%	-4,00%	4,17%	0,00%	0,00%	0,00%	-4,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBIII Erlangen	1,6%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%
Veränderung gg Vormonat	6,67%	18,75%	0,00%	-5,26%	0,00%	-11,11%	0,00%	0,00%	6,25%	-5,88%	0,00%	0,00%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote Erlangen gesamt	2,7%	3,1%	3,2%	3,2%	3,1%	2,9%	2,7%	3,1%	3,7%	3,4%	2,9%	2,8%	2,8%
Veränderung gg Vormonat	3,85%	14,81%	3,23%	0,00%	-3,13%	-6,45%	-6,90%	14,81%	19,35%	-8,11%	-14,71%	-3,45%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote SGBII Erlangen	1,5%	1,7%	1,5%	1,6%	1,7%	1,6%	1,5%	1,6%	1,5%	1,7%	1,5%	1,4%	1,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	13,33%	-11,76%	6,67%	6,25%	-5,88%	-6,25%	6,67%	-6,25%	13,33%	-11,76%	-6,67%	0,00%
Anteil der jugendlichen(SGBII-) Arbeitslosen an allen (SGBII-) Arbeitslosen in Erlangen	7,0%	7,6%	7,1%	7,2%	7,5%	7,2%	6,9%	7,5%	7,1%	7,7%	7,2%	6,8%	6,5%
Veränderung gg Vormonat	2,14%	7,40%	-5,78%	1,44%	4,36%	-4,58%	-3,70%	8,39%	-5,41%	8,95%	-7,45%	-4,94%	-4,04%
eLb Ü 50	814	820	816	819	827	834	829	826	824	805	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	0,87%	0,74%	-0,49%	0,37%	0,98%	0,85%	-0,60%	-0,36%	-0,24%	-2,31%			
Alleinerziehende	488	494	506	506	509	541	538	551	560	547	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	-1,01%	1,23%	2,43%	0,00%	0,59%	6,29%	-0,55%	2,42%	1,63%	-2,32%			

Anmerkung: aktivierbare Kunden U25 und Ü25 wg. Softwarewechsel derzeit nicht auswertbar

4 Integrationsbericht 2013

4.1 Integrationsbilanz 2013

Eingliederungen 2013 kumuliert unter 25										
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
84	109	88	197	Summe Eingliederungen	31	27	57	1	81	1
43%	55%	45%	19%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	16%	14%	29%	1%	41%	1%

Eingliederungen 2013 kumuliert über 25										
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik über 25 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
277	296	385	681	Summe Eingliederungen	157	184	295	21	24	8
41%	43%	57%	65%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	23%	27%	43%	3%	4%	1%

Eingliederungen 2013 kumuliert 50up											
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ	
72	66	100	166	Summe Eingliederungen	49	46	60	11	0	6	
43%	40%	60%	16%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	30%	28%	36%	7%	0%	4%	

Eingliederungen 2013 kumulierte Summe alle Altersgruppen													
Mig	w	m					Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ	
433	471	573	1044	Summe Eingliederungen				237	257	412	33	105	15
41%	45%	55%						23%	25%	39%	3%	10%	1%
			820	Code 01, Klient hat Stelle selbst gesucht, passiv vermittelt,				79%					
			27	Code 24, Unternehmen meldete freie Stelle, aktiv vermittelt				3%					
			197	Code 22, Initiativbewerbung durch GGFA, aktiv vermittelt				19%					

Zum Vergleich die Ergebnisse aus 2012

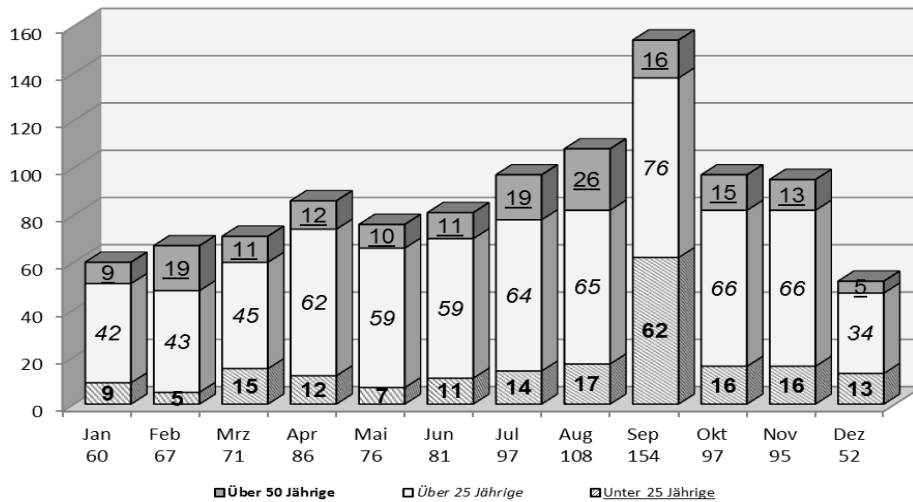
Eingliederungen 2012 kumulierte Summe alle Altersgruppen										
Mig	w	m			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
498	513	495	1008	Summe Eingliederungen	197	291	402	29	89	18
49%	51%	49%			20%	29%	40%	3%	9%	2%

Mig=Migrationshintergrund/Min=Minijob/TZ=Teilzeit/VZ=Vollzeit/Exi=Existenzgründung/Aus=Ausbildung/
EGZ=Eingliederungszuschuss

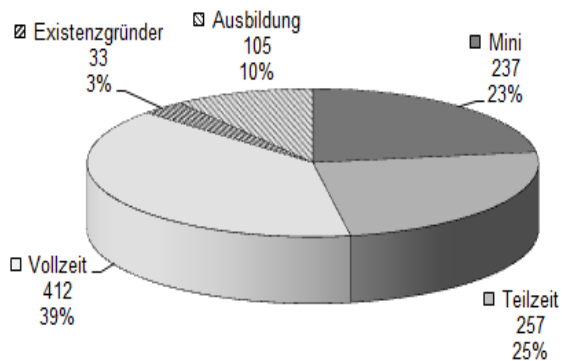
4.2 Branchenverteilung

u25	ü25	ü47		Branchenverteilung	2013	2012
17	27	7	51	A) Handwerk	5%	4%
23	132	37	192	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister)	18%	16%
27	78	11	116	C) Dienstleistungen (freiberufl., z.B. Arzthelferin, RA-Angest., St.Ber.Angest.)	11%	15%
38	101	29	168	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen (Pflege / Krankenhäuser)	16%	18%
29	128	26	183	E) Zeitarbeit	18%	18%
2	8	2	12	F) Kaufmänn. Tätigkeiten / Büro / Call Center	1%	0%
2	20	3	25	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.)	2%	3%
36	73	13	122	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer)	12%	14%
1	18	1	20	I) IT / Telekommunikation / HighTech / Med-Tech	2%	2%
16	63	18	97	J) Hotel/Gastro	9%	10%
6	10	6	22	K) Sicherheitsgewerbe	2%	
0	23	13	36	L) Fahrer (Bus-, LKW-, Kurierfahrer)	3%	
197	681	166	1044			

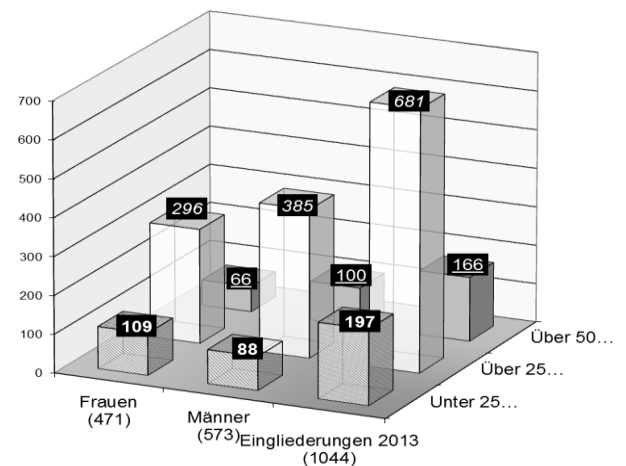
4.3 Zeitliche Verteilung der Integrationen und Ausbildungsplatzbesetzungen



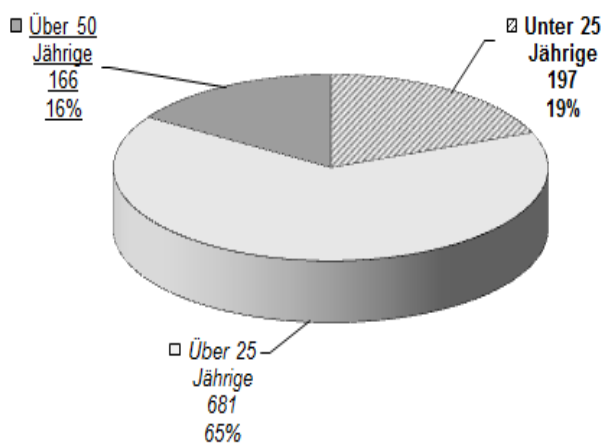
4.4 Integrationsverteilung nach Art der Beschäftigung und Ausbildung



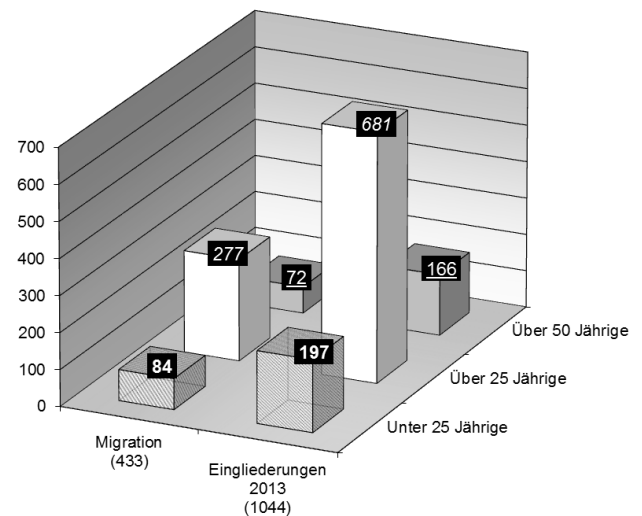
4.6 Verteilung nach Frauen/Männern und Altersgruppen



4.5 Altersverteilung der Integrationen



3.7 Verteilung nach Migrationshintergrund



5 Integrationsmanagement

5.1 Beschäftigungsfelder Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheit in Erlangen (Stand: 23.01.2014)

Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Tln.
Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer etc.	4
Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung	0
Stadt Erlangen *)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen	1
Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	1
Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten,	1
GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	8
GGFA AöR, "bike and more"	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlerntätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	12
Gesamt		27

*) alle in der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat geprüft und genehmigt.

5.2 In Anspruch genommene Integrationsinstrumente 2013

	Gesamt	ü25	u25	w	m
Vermittlungsbudget (Quali., Fahrt- u. Bewerbungskos)	58	54	4	17	41
Gew.-Techn./Lager/Bewachung/mediz.Bereich/Sonstig	27	25	2	15	12
Führerschein (Auto/MPU/LKW)	31	29	2	2	29
Eignungsdiagnostik	157	157	0	59	98
Überprüfung gesundheitl./ psychische Situation	157	157	0	59	98
Einarbeitungszuschüsse EGZ	9	8	1	1	8
Vermittlungsunterstützende Leistungen	1192	855	337	498	694
Bewerbungszentrum (Kunden mit Einzelberatung) *	1192	855	337	498	694
Arbeitsgelegenheiten	86	86	0	28	58
Extern	8	8	0	3	5
Intern	78	78	0	25	53
Sozialintegrative AGH	0	0	0	0	0
GGFA Jugend & Bildung	155	7	148	66	89
AS ABH	7	0	7	2	5
Transit-HS	14	0	14	8	6
Last Minute	19	0	19	11	8
Transit II	73	4	69	32	41
C-Leo	17	3	14	2	15
Einstiegsqualifizierung (EQ)/BAE	8	0	8	2	6
Hauptschulabschluß (Komunal finanziert)	17	0	17	9	8
Maßnahmen zur Heranführung/Qualifi. u. Verm.	54	47	7	49	5
Allez!	39	32	7	39	0
Förderung Existenzgründung	0	0	0	0	0
FAKT	9	9	0	4	5
ISA	6	6	0	6	0
Werkakademie	521	433	88	170	351
SIZ	303	260	43	103	200
PAS	218	173	45	67	151
Sprachkurse	51	44	7	33	18
Integrationssprachkurse (BAMF)	11	9	2	5	6
Berufsbezogene Sprachkurse (BAMF)	1	1	0	1	0
Sonstige Sprachkurse (VHS, Language Center,...)	39	34	5	27	12
Berufliche Aus- u. Weiterbildung	62	49	13	27	35
Berufliche REHA	9	7	2	3	6
Bildungsgutscheine / ohne REHA BG	47	42	5	24	23
Ausbildung Holzfachwerker (JuWe)	3	0	3	0	3
GGFA BaE	3	0	3	0	3

Drittmittelprojekte (Freie Förderung)	240	224	16	147	93
MIGRA JOB	92	88	4	60	32
ACCESS JobAccesse 2013 und JobClearing)	25	25	0	10	15
pas á pas/ Ammovista	0	0	0	0	0
KAJAK	34	28	6	34	0
BGC	89	83	6	43	46
Psycho-soziale Beratung (§16,2 SGB II)	0	0	0	0	0
Schuldnerberatung/Insolvenzv./Suchtb./Psychosozber.					
z.Zt. Wg. Softwareumstellung nicht auswertbar					
Gesamt	2585	1964	621	1095	1490
50 up	Gesamt	50up		w	m
AGH intern/extern	11	11		3	8
Qualifikationen/BG	18	18		4	14
Sozial Integrative AGH	1	1		0	1
JobFit	0	0		0	0
B-Modell / Kreativwerkstatt ehem. Grafik	14	14		3	11
C-Modell	140	140		56	84
WA PAS	45	45		14	31
WA SIZ	43	43		17	26
Integrationssprachkurse/Sprachkurse allg.	4	4		0	4
BWZ	297	297		98	199
EGZ	6	6		0	6
Gesamt 50up	579	579		195	384
Alle Maßnahmenteilnahmen	3164	2543	621	1290	1874

6 Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget (vorläufige Abrechnung)

GGFA	Budget 2013	IST Dez	PLAN Dez	Delta
Integrationsbudget 2013 gesamt	1.781.916			
- Umschichtungsbetrag für Verwaltungskosten Amt 50 und GGFA.	727.335			
= verfügbares Integrationsbudget 2013	1.054.581			
Verfügbares Integrationsbudget pro Monat	87.882			
Ausgaben Integration gesamt 2013		1.054.581	1.054.581	0
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2013	null			

GGFA	Budget 2013	IST Dez	PLAN Dez	Delta
Über Überziehungsbürgschaft finanzierte Eingliederungskosten	max. 90 T€	72.059		17.941

GGFA	Budget 2013	IST Dez	PLAN Dez	Delta
Verwaltungskostenbudget GGFA 2013	2.023.525			
Verwaltungskostenbudget GGFA p. Monat	156.862			
Ausgaben				
-Personalkosten FMPV/IMBGC/KAJAK		1.388.958		
-Personal-Gemeinkosten		349.173		
-Personalnebenkosten		61.680		
-Sachkosten o. FM		158.612		
- anteilige Personalkosten div. Mitarbeiter		0		
- Altersvorsorge		79.706		
Gesamt		2.038.129	2.023.525	14.604
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2013	-14.604	(gedeckt durch Umschichtung)		

Fifty up	Budget 2013	IST Dez	PLAN Dez	Delta
Gesamtzuschuss 2013	827.281			
Gesamtzuschuss pro Monat	68.940			
Ausgaben: (Ist-Kosten)				
-Integration		468.932		
-Sachkosten incl. Overhead		150.840		
-Personalkosten		205.926		
-Investitionen		1.583		
Gesamtausgaben		827.281	827.281	0
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2013	null			

Der Ausschöpfungsgrad der Bundesmittel beträgt 100%!

Seite 9 von 10
Berichtszeitraum Dezember 2013

7 Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfond
AZ	Arbeitszeit
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eHB	Erwerbsfähige Hilfeberechtigte
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Entgeltv.	Entgeltvariante
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfond
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
J&B	Abteilung für Jugend und Bildung
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrajob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
QS	Quickstep
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung...
TN	Teilnehmer/in
TZ-Beschäftigung	Beschäftigung in Teilzeit
U 25	Unter 25-jährige
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

GGFA/VS/3.12.13 / Jobcenter Erlangen

Stellungnahme zum Zielerreichungsgrad der Kennzahlen K1 bis K3 Stand t-3 / Juli 2013

K1: Veränderung der Summer der Leistungen zum Lebensunterhalt

(Nachrichtliche Mitteilung von Amt 50)

1. Die Höhe der benötigten SGB II-Bundesausgaben ist in den SGB II-Regelungen zwingend vorgegeben. Die gesetzlich gegebenen Leistungsansprüche der real existierenden Leistungsberechtigten müssen erfüllt werden.
2. Dass die Höhe der benötigten Bundesausgaben in etwa mit der Anzahl der leistungsberechtigten Personen (siehe Kennzahl K1E1 = Anzahl der elb) harmoniert und synchron verläuft, ist also logisch und normal.
3. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass zum Jahreswechsel 2012/13 auch eine Regelsatzerhöhung um + 2,26 % stattgefunden hat.

K2: Erhöhung der Integrationsquote

Die in der Zielvereinbarung festgelegte Steigerung der Integrationsquote von 1,9% wird im Jahr 2013 nicht erreicht werden. Die Hochrechnung lässt eine leichte Steigerung von 29,1 % zum Dezember 2012 auf 29,4 % erwarten, das entspricht einer Steigerung um 1,02%

Hiermit liegt Erlangen am unteren Rand des bisherigen Vergleichstyps. Allein der Neuzuschnitt des Vergleichstyps lässt Erlangen bei der Integrationsquote in das obere Drittel wachsen.

Die Gründe für die geringer als vereinbarte Steigerung sind in folgenden Punkten zu sehen:

- das Einstellungsverhalten der Wirtschaft war aufgrund der Euro- und Weltwirtschaftskrise im ersten Quartal sehr zurückhaltend.
- die Werkakademie führt im Eingangsprozess bereits viele Antragssteller in Arbeitsmarktintegrationen, ohne dass bereits ein Antrag genehmigt wurde. Diese fallen als aktive Zähler bei K2 aus. 416 Antragssteller haben im Jahr 2013 zum 28.10.13 die Werkakademie verlassen, wg. Arbeitsaufnahme, Antragsrücknahme oder Antragsablehnung
- durch die unauskömmliche Mittelausstattung ergab sich eine stärkere Fokussierung des Personalvermittlungspersonals auf die Werksakademie zu Lasten der originären Vermittlungsarbeit. Die in Erlangen jedoch praktizierte intensive Begleitung im Vermittlungsprozess ergab eine gute Nachhaltigkeit bei den Integrationen.

Die Integrationszahlen liegen im Jobcenter Erlangen seit Jahren auf einem stabilen Niveau. Die Einbrüche bei K2, wie im Vergleichstyp festzustellen, waren in Erlangen nicht in der Dynamik zu verzeichnen. Erlangen liegt im Vergleich zum Durchschnitt des Vergleichstyps 1 mit Großstädten wie Nürnberg, als auch im Vergleich mit Städten wie Heidelberg und Freiburg (Typ 4) weit darüber.

K3: Veränderung der Langzeitleistungsbezieher

Das für 2013 gesetzte Ziel der Reduktion der Langzeitleistungsbezieher von nominal 20 wird aller Voraussicht nach mit 10 Austritte aus dem SGB II nur zur Hälfte erfüllt.

Die Gründe sind wir folgt zu sehen:

- der anspruchsvolle Akademiker- und Facharbeitsmarkt in Erlangen bietet wenige Einfacharbeitsplätze
- das Potential in der Gruppe der Langzeitleistungsbezieher durch Erwerbsarbeit ganz auf die Grundsicherung verzichten zu können ist gering
- die Mittelreduzierungen im EGT führten zu einem starken Abbau von niederschweligen Maßnahmenketten und eine Fokussierung auf Kunden mit Integrationspotential
- die vorgenommenen Maßnahmen für Aufstocker mit geringen Grundsicherungsbeträgen erweisen sich nicht als zielführend, da ein weitaus größerer Verlust von begleitenden Sozialleistungen zu befürchten war, als wie durch eine realistische Einkommenssteigerung aufzufangen wäre.
- die Überprüfungen auf Aussteuerung aus dem SGB II in das SGB XII wurden intensiv betrieben. Sie erwiesen sich jedoch betreff der gutachterlichen Prozesse als sehr aufwändig und langwierig und erbrachten nicht den Erfolg in der erhofften Größenordnung.

Zielangebote K2=0% (Status Quo) und K3=-05% für das Jahr 2014:

Arbeitsmarktausblick 2014:

Die Bewertung von Experten geht betreff einer Globaleinschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung dahin, dass im Jahr 214 eine ähnliche konjunkturelle Entwicklung wie in Jahr 2013 zu verzeichnen sein wird. Die weitere Entwicklung ab 2015 wird eher kritisch gesehen.

Der Erlanger Arbeitsmarkt zeigt auch für 2014 keine Entwicklungsmöglichkeiten in Form von absehbaren Ansiedlungen von Firmen mit Fertigungsarbeitsplätzen und einfachen Dienstleistungen.

Zielgruppenanalyse

Die Zielgruppen der Erlanger SGB II Empfänger stellt sich hinsichtlich möglicher Integrationserfolge wie folgt dar:

- Eine kleinere Gruppe die die Zurverfügungstellung eines kompakten Vermittlungsprozesses verbunden mit einer arbeitnehmerorientierten Vermittlung erfordert. Der Beratungsansatz bedeutet hier Stärken, Ressourcen und Fähigkeiten des Arbeitsuchenden zu erkennen und diese flexibel mit den Angeboten des Arbeitsmarktes zusammenzuführen.
- Die größere Gruppe weist neben ihren Ressourcen und Fähigkeiten Hemmnisse auf, die nicht im Rahmen eines Vermittlungsprozess bewältigt werden können. Hier ist der Ansatz eine differenzierte Anamnese mit einem längeren Weg von Maßnahmen zur Heranführung, Stabilisierung, Einübung in Beschäftigung und ggf. Teilqualifizierung. Dieser ist oft verbunden mit Aufgaben im gesundheitlichen Bereich und in der materiellen Ausstattung wie Schuldentilgung und Wohnen. Erstaunliche Integrationserfolge können so erzielt werden, sie benötigen allerdings nachhaltigen Einsatz und Angebote.
- Letztlich gibt es hier den Personenkreis der aufgrund rentenrechtlicher Regelung noch im SGB II System befindlichen Menschen, die absehbar nicht in den Regelarbeitsmarkt integrierbar sind. Hier wäre ein dauerhafter inklusiver Arbeitsmarkt das richtige Angebot.

Weiterhin haben wir noch als Querschnittsgruppe die „Aufstocker“ im SGB II / SGB III Leistungsbezug und die in Arbeit Befindlichen mit ergänzenden SGB II Bezug (Statistik Stand Herbst 2013)

- Ca. die Hälfte der über 900 in abhängiger Beschäftigung Befindlichen tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Einschränkungen durch ihre Arbeit zur Minderung des SGB II Bezugs bei.
- 60% befinden sich dabei im Bereich eines Einkommens unter 800,-€.
- Über 70% der SGB II Bezieher mit Minijobs befinden sich bereits länger als 60 Monate im SGB II Bezug.
- Die zweite Hälfte der o.g. 900 verfügt über das Potential, ihren Arbeitseinsatz zu erhöhen. Zwei Drittel dieser Zielgruppe befinden sich in Minijobarbeitsverhältnissen.

Die unauskömmliche Mittelsituation, zum jetzigem Stand für 2014 noch verschärfend, lassen in Verbindung mit den Möglichkeiten des Erlanger Arbeitsmarktes und der verfestigten Struktur der SGB II Empfänger keine verlässlich gute Prognose zur Steigerung der Integrationszahlen K2 und der Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit K3 zu.

Kennzahlangebote:

Wir sehen es bereits als ambitioniertes Ziel an, die Integrationsquote K2 auf dem bisherigen Niveau aufrechterhalten zu können. Dieses soll fachlich dadurch unterstützt werden, dass auch das Fallmanagement mit einem Vermittlungsauftrag ausgestattet wird und dazu eng mit der Personalvermittlung zusammenarbeiten soll.

Im Bereich der Reduktion des Langzeitleistungsbezuges K3 setzten wir auf eine Reduktion um 0,5%. Die Anstrengungen des Jahres 2013 zeigen, dass dies obwohl nominal scheinbar gering, effektiv in Anbetracht unserer Zielgruppe sehr anspruchsvoll ist. Dies wollen wir wie folgt erreichen:

- weiterhin Anstrengungen in der Überführung in andere Sozialsysteme
- stärkere Anstrengungen im Bereich der Prävention
- Aufbau von langfristigen Maßnahmenketten für Langzeitleistungsbeziehern mit Integrationspotential, die jedoch erst in den Folgejahren Wirkung entfalten werden
- Intensivere Bearbeitung von „Aufstockern“ und „Ergänzern“ mit realistischen Veränderungspotential

Tabellen zur Kennzahlenqualität der Kennzahlen nach §48a SGB II zum Leistungsvergleich der Grundsicherungsträger

Tabelle 1 – Vergleich der Entwicklung der Kennzahlen für Integration und Langzeitleistungsbezug in Folge zurückgehender Konjunktur

K2 Integrationsquote

	Sept 12	Sept 13	Delta
Erlangen	29,2	29,1	-0,1
Typ 2 (Durchschnitt)	35,3	32,4	-2,9
Typ 1 (Nbg)	24,4	23,2	-1,2
Typ 4 (Freiburg)	27,2	25,5	-1,7
Bayern	33,9	31,3	-2,6
Fürth	31,3	26,3	-5
Nürnberg	28,2	25,5	-2,7
Ingolstadt	34,4	30	-4,4
München	28,2	26,9	-1,3

K3 Vermeidung von Langzeitleistungsbezug

	Sept 12	Sept 13	Delta
Erlangen	-4,4	-1,9	-2,5
Typ 2 (Durchschnitt)	-6,4	-3,2	-3,2
Typ 1 (Nbg)	-2,8	-0,5	-2,3
Typ 4 (Freiburg)	-3,3	-0,4	-2,9
Bayern	-6,2	-2,7	-3,5
Fürth	-5,4	-0,7	-4,7
Nürnberg	-4,5	-1,0	-3,5
Ingolstadt	-6,5	-5,0	-1,5
München	-2,3	0,2	-2,5

Zu K2: Gegenüber den anderen Jobcentern ist die Integrationsquote in Erlangen nur geringfügig zurückgegangen.

Zu K3: Diese Kennzahl vergleicht die Anzahl der Langzeitleistungsbezieher (LZLB) gegenüber dem Vorjahr. Zu erkennen ist, dass in allen dargestellten Jobcentern die Rückgangsquoten aus dem Vorjahr (Vergleich 2011/2012) in 2013 (Vergleich 2012/2013) nicht erreicht werden könnten. Für Erlangen war jedoch das Delta der Rückgangsquoten geringer als in den Vergleichsjobcentern.

Tabelle 2 - Erlangen im alten Vergleichsring 2 ist nicht passend zugeordnet

Jobcenter Erlangen - bay. Ranking / Vergleichsring 2 und bay. Großstädte Juni 2013

Region		Einwohner	Alg Quote	Alg I Quote	SGB II Quote	Alg II zu Alg I	AL ges	AL Alg I	AL Alg II	K1	K2	K3
JC München Ldkr	gAw	323.015	2,9	1,6	1,2	43%	4.964	2.820	2.144	-4,1	22,8	4,0
JC Memmingen, Stadt	gE	41.025	3,6	1,8	1,8	50%	838	423	415	-4,5	46,8	-8,1
JC Ingolstadt, Stadt	gE	125.088	3,3	1,4	1,9	58%	2.404	998	1.406	-2,9	32,2	-3,9
JC Kempten (Allgäu), Stadt	gE	62.060	4,5	2,1	2,4	54%	1.593	734	859	1,9	40,6	-4,1
JC Erlangen, Stadt	zkT	105.629	4,0	1,6	2,5	61%	2.450	948	1.502	4,3	29,0	-1,9
JC Ansbach, Stadt	gE	40.253	4,5	1,8	2,7	60%	995	394	601	4,9	45,8	-5,9
JC Regensburg, Stadt	gE	135.520	4,5	1,8	2,7	60%	3.526	1.396	2.130	-0,9	34,1	-7,1
JC Landshut, Stadt	gE	63.258	4,7	1,8	2,8	60%	1.646	653	993	3,2	37,9	-6,7
JC Ulm, Universitätsstadt	gAw	122.801	4,9	2,0	2,9	59%	3.160	1.283	1.877	2,8	30,6	-7,8
JC Bamberg, Stadt	gE	70.004	4,7	1,8	3,0	62%	1.808	680	1.128	-1,8	32,0	-7,9
JC Passau, Stadt	gAw	50.594	5,3	2,0	3,3	62%	1.329	505	824	3,5	31,0	-7,6
JC Wolfsburg, Stadt	gE	121.451	4,8	1,2	3,6	74%	3.116	798	2.318	0,9	34,6	-4,0
JC Schwefeling, Stadt	zkT	53.415	6,0	2,3	3,7	62%	1.647	623	1.024	-3,3	35,1	-2,3
JC Bayreuth, Stadt	gE	72.683	6,0	2,3	3,7	62%	2.222	854	1.368	1,2	36,5	-4,6
JC Coburg, Stadt	gE	41.076	5,6	1,9	3,8	67%	1.234	409	825	0,3	37,9	-11,3
JC Aschaffenburg, Stadt	gE	68.678	6,4	2,1	4,3	67%	2.436	816	1.620	5,0	28,0	-4,4
weitere Bay. Großstädte												
JC Würzburg, Stadt	gE	133.799	4,7	1,8	2,9	62%	3.254	1.230	2.024	-1,4	34,6	-4,2
JC München, Stadt	gE	1.353.186	5,0	2,0	3,0	59%	38.755	15.720	23.035	0,8	27,3	-0,8
JC Augsburg, Stadt	gE	264.708	6,3	2,4	3,9	62%	9.406	3.610	5.796	-2,0	32,6	-7,2
JC Fürth, Stadt	gE	114.628	6,7	2,4	4,4	65%	4.555	1.607	2.948	1,0	29,4	-2,0
JC Nürnberg, Stadt	gE	505.664	7,6	2,3	5,3	69%	20.962	6.437	14.525	0,5	26,7	-2,4

- K1 = Veränderung LLU - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)
 K2 = Integrationsquote - Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zw ölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erw erbsfähigen
 K3 = Veränderung LZB - Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern

Obwohl das Jobcenter Erlangen seit langem die Zuordnung Erlangens kritisiert, nimmt das STMAS die Ergebnisse aus dem Vergleichsring 2 für eine höchst korrekturbedürftige fachliche Bewertung.

Tabelle 3 – Zuordnung zum neuen Vergleichstyp bringt Erlangen in 2014 bei dem Jahresfortschrittswert der Integrationsquote K2 ins Mittelfeld

Region	Form	Oktober 2013	Prognose Dezember 2013	SGB II-Arbeitslosen- Quote
JC Gernersheim	gE	28,5	33,4	2,5
JC Vechta	gE	28,2	33,1	2,3
JC Neu-Ulm	gE	28,0	33,0	1,5
JC Schwabach, Stadt	gE	27,2	32,4	2,4
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	gE	26,5	32,1	2,1
JC Breisgau-Hochschwarzwald	gE	26,5	31,5	1,8
JC Göppingen	gE	26,1	31,4	2,2
JC Karlsruhe	gE	26,6	30,9	1,4
JC Ludwigsburg	zkT	(26,1)	30,8	2,1
JC Böblingen	gE	26,3	30,8	1,8
JC Bitburg-Prüm	gE	27,0	30,7	
JC Konstanz	gE	25,7	30,3	2,4
JC Rastatt	gE	25,3	30,0	1,8
JC Erlangen, Stadt	zkT	23,3	29,4	2,4
JC Mühldorf am Inn	gE	24,4	28,5	2,1
JC Landau-Südliche Weinstraße	gE	23,6	28,4	2
JC Esslingen	gE	23,3	28,4	2
JC Mainz-Bingen	zkT	23,9	27,9	2,5
JC Rems-Murr-Kreis	gE	22,7	27,9	2,1
JC Ortenaukreis	zkT	23,1	27,7	1,9
JC Tübingen	gE	23,2	27,2	1,9
JC Waldshut	zkT	22,9	27,2	1,3
JC Lörrach	gE	23,0	27,2	1,9
JC Ostalbkreis	zkT	(21,8)	26,0	1,7
JC Reutlingen	gE	22,2	25,9	2,3
JC Olpe	gE	21,1	25,8	2,8
JC Fulda	zkT	21,6	25,7	1,9
JC Emsland	zkT	22,0	25,5	1,6
JC Heidenheim	gE	21,9	25,3	2,9
JC Heilbronn	gE	21,4	25,0	1,9
JC Rhein-Neckar-Kreis	gE	20,9	24,9	2,4
JC Grafschaft Bentheim	zkT	20,8	24,6	2,8

Tabelle 4 - Nachhaltigkeitsquote der Integrationen im Vergleich
SGB Typ 2 alt

Gebiete	Jul 12	Jan 13	Jun 13
Deutschland Typ 2	61,5	59,9	57,9
JC München	63,2	62,8	63,3
JC Erlangen, Stadt	64,1	63,3	63,0
JC Wolfsburg, Stadt	67,8	65,1	62,1
JC Regensburg, Stadt	61,5	61,4	61,8
JC Ingolstadt, Stadt	61,1	59,2	59,8
JC Passau, Stadt	65,9	61,5	58,2
JC Bayreuth, Stadt	60,4	58,7	57,9
JC Coburg, Stadt	64,4	61,8	57,7
JC Landshut, Stadt	56,8	55,8	57,2
JC Kempten (Allgäu), Stadt	58,2	58	56,6
JC Schweinfurt, Stadt	64,2	61,4	56,2
JC Ulm, Universitätsstadt	57,8	56,5	54,9
JC Bamberg, Stadt	61	59,6	53,9
JC Aschaffenburg, Stadt	59,7	56,3	53,8
JC Memmingen, Stadt	59,7	56,6	53,7
JC Ansbach, Stadt	55,8	54,4	51,5

SGB Typ 1b neu

Gebiete	Jul 12	Jan 13	Jun 13
JC Erlangen, Stadt	64,1	63,3	63,0
JC Neu-Ulm	62,5	62,6	62,3
JC Böblingen	64,7	63,9	61,9
JC Breisgau-Hochschwarzw.	63,6	61,7	61,7
JC Vechta	61,1	61,6	61,7
JC Esslingen	67,5	64,2	61,4
JC Rastatt	63,5	62	60,4
JC Ludwigsburg	64	61,5	60,4
JC Rems-Murr-Kreis	65,9	62,9	60,2
JC Gernersheim	62,9	61,6	59,9
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	66,6	63,9	58,8
JC Ortenaukreis	64,2	61	58,7
JC Schwabach, Stadt	61,7	60,4	58,5
JC Mühldorf am Inn	64,5	61,7	58,3
JC Mainz-Bingen	62,1	59	58,2
JC Landau-Südliche Weinstr.	63,7	59,6	58,1
JC Karlsruhe	63,4	60,3	57,8
JC Göppingen	63,6	60,3	57,1
JC Konstanz	58,6	56,2	55,4

Das Jobcenter Erlange zeigt überdurchschnittlich gute Nachhaltigkeitsquoten bei der Integration auf einem stabilen Niveau!

Tabelle 5 – Erlangen im Arbeitslosenquotenvergleich mit an der Spitze der Deutschen Großstädte

SGB II Quote Ranking					SGB III Quote Ranking					SGB II+ SGB III Quote Ranking				
	Stand Sept. 2013	SGB II	SGB III	II+III		Stand Sept. 2013	SGB II	SGB III	II+III		Stand Sept. 2013	SGB II	SGB III	II+III
1	Ingolstadt	2,0	1,5	3,5	1	Wolfsburg	3,5	1,2	4,7	1	Ingolstadt	2,0	1,5	3,5
2	Erlangen	2,4	1,6	4,0	2	Ingolstadt	2,0	1,5	3,5	2	Erlangen	2,4	1,6	4,0
3	Würzburg	2,8	2,0	4,8	3	Erlangen	2,4	1,6	4,0	9	Wolfsburg	3,5	1,2	4,7
4	Regensburg	2,9	1,9	4,8	4	Karlsruhe	3,9	1,7	5,6	3	Würzburg	2,8	2,0	4,8
5	Ulm	2,9	2,0	4,9	5	Stuttgart	3,9	1,7	5,6	4	Regensburg	2,9	1,9	4,8
6	München	3,0	2,2	5,2	6	Mainz	4,4	1,7	6,1	5	Ulm	2,9	2,0	4,9
7	Trier	3,3	2,3	5,6	7	Regensburg	2,9	1,9	4,8	6	München	3,0	2,2	5,2
8	Heidelberg	3,4	1,9	5,3	8	Heidelberg	3,4	1,9	5,3	8	Heidelberg	3,4	1,9	5,3
9	Wolfsburg	3,5	1,2	4,7	9	Münster	4,1	1,9	6,0	7	Trier	3,3	2,3	5,6
10	Karlsruhe	3,9	1,7	5,6	10	Würzburg	2,8	2,0	4,8	10	Karlsruhe	3,9	1,7	5,6

Tabelle 6 – Kriterien der Vergleichsringzuordnung
Definition der Kennzahlen K2 und K3 und der Ergänzungsgröße K2E3
Kennzahl K2 – Integrationsquote

Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum

Ergänzungsgröße zu K2: K2E3 - Nachhaltigkeit der Integrationen

Die Ergänzungsgröße misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monaten an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im selben Bezugszeitraum.

Als nachhaltig wird eine Integration dann bezeichnet, wenn die betreffende Person zwölf Monate nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Kennzahl K3 - Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern

Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt. LZB sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vormals Hilfebedürftige), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Wechsel Erlangens in den SGB II-Vergleichstypen

A) **bis Dezember 2013 Vergleichstyp 2** (derzeit noch als Referenz)

Definition: Städte in Westdeutschland mit vorwiegend überdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und hohem BIP pro Kopf

Zugeordnete Grundsicherungsstellen siehe Tabelle 2 oben

B) **ab Januar 2014 Vergleichstyp 1d** – (ab April als Referenz)

Kurzbezeichnung: überwiegend Landkreise in Baden-Württemberg mit gewerblich geprägtem Arbeitsmarkt, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil

Charakterisierung

- Hoher Anteil an verarbeitendem Gewerbe
- Unterdurchschnittliches Beschäftigungspotential im Niedriglohnbereich
- Hohes Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten
- Geringer Anteil an eLb mit verfestigtem Langzeitbezug
- Überdurchschnittlicher Anteil großer BG
- Hoher Migrantenanteil
- Überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum
- Günstige allgemeine Arbeitsmarktlage im Umland

Zugeordnete Grundsicherungsstellen siehe Tabelle 3 oben

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
GGFA/ Hr. Lindner

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
50/148/2014

Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen mit SGB II Empfängern zum Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

GGFA

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Mit dem Fraktionsantrag der Erlanger Linke vom 14.01.2013 wurden Verwaltung und GGFA beauftragt,

- zu der vom Erlanger Sozialforum kritisierten Praxis im Umgang mit den sog. Eingliederungsvereinbarungen (EGV) Stellung zu nehmen.
- ggf. ihre bisherige Handhabung der EGV im Sinne des Erlanger Sozialforums umzustellen.
- dem Stadtrat zeitnah über ggf. vorgenommene Änderungen zu berichten

In der SGA Sitzung vom 1.10.2013 wurde beschlossen, ein vollständiges mit dem Sozialforum abgestimmtes Protokoll vorzulegen. Dies finden Sie in der Anlage 1.

Die in der Eingliederungsvereinbarung vollzogenen Änderungen finden Sie in Folge beschrieben. Ebenso wurde wie gefordert, die Rechtsbehelfsbelehrung aus der Eingliederungsvereinbarung heraus in ein eigenes Formblatt überführt.

Die Forderung des Sozialforums zur Einführung einer Bedenkzeit und eines 14-tägigen Rücktrittsrechts wurde in der Weise aufgenommen, dass bei Abschluss einer EGV im Regelfall eine sieben-tägige Verhandlungsphase vereinbart wird. Bei Annahme dieses Angebots, wird ab dem Zeitpunkt der Verhandlungsaufnahme eine weitere einwöchige Verhandlungsphase festgesetzt. Dieses Zweischrittverfahren wurde aus Gründen der Praktikabilität konzipiert und ergibt in der maximalen Auslegung die geforderten 14 Tage. Begründete Ausnahmen werden bei der zeitlichen Bemessung berücksichtigt und längere Zeitläufe ermöglicht.

Diese EGV Änderungen werden im Rahmen einer Pilotierung mit einer Laufzeit bis Ende 2014 seit November 2013 in allen drei Jobcenterbereichen (Fallmanagement, Personalvermittlung und 50plus) standardmäßig eingesetzt. Im letzten Jahresquartal 2014 soll deren Wirksamkeit auf ggf. nötige Anpassungen geprüft werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in allen drei Bereichen nach expliziten Hinweis und Erläu-

terung der Möglichkeit der erweiterten Verhandlungsphase davon bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Einige Kunden nehmen das Angebot jedoch sehr wohlwollend wahr und fühlen sich in ihrer Position aufgewertet. Ebenso beurteilen wir das bisherige Ergebnis als Bestätigung dafür, dass wir die EGV auf Augenhöhe abschließen und ernsthaft die Verhandlungen um die Inhalte führen.

Abschließender Hinweis:

Ab Juni 2013 wurden folgende weitere Forderungen des Sozialforums bereits in die Praxis umgesetzt:

- Aushang mit Hinweis auf die freien Beratungsstellen und ihre Öffnungszeiten
- Herausnahme der Pflicht der Abgabe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag aus der Eingliederungsvereinbarung
- i.d.R. Anonymisierung der Bewerbungsunterlagenweitergabe. Nur auf Wunsch und schriftliche Freigabe des SGB II Empfängers gehen die Bewerbungsunterlagen mit Klarnamen an den Arbeitgeber, bzw. nur an ausgewählte Arbeitgeber

Anlagen:

1. Abgestimmtes Protokoll des Sozialforums
2. Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 23.01.2013
3. Schreiben Erlanger Sozialforum vom 02.01.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Abgestimmtes Protokoll des Sozialforums zum Abstimmungsgespräch vom 24. Mai 2013

Einleitung von Seiten des Sozialforums:

Es gab zwei Treffen zwischen Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen und VertreterInnen verschiedener Beratungsstellen, darunter auch zwei VertreterInnen des Beratungsteams GEW/Sozialforum.

Thema waren Probleme aus der Hartz-4 Beratung, nicht zuletzt bei Eingliederungsvereinbarungen. Es zeigte sich, dass die Standpunkte von GGFA und Beratungsstellen erkennbar unterscheiden. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit wurde nicht vereinbart.

Beim zweiten Gespräch hat ihre Seite dann zu den Forderungen des Sozialforums zu Eingliederungsvereinbarungen Stellung genommen und in einigen Punkten Zusagen gemacht. Diese habe ich zu einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst, das mit den Kolleginnen vom Arbeitnehmerpastoral bereits abgestimmt ist. Dieses Ergebnisprotokoll beinhaltet keine Stellungnahme oder Zusage von Seiten der Beratungsstellen.

Ich bitte Sie um kurzfristige Stellungnahme, ob ihre Zusagen korrekt wiedergegeben sind.

(Ende der Einleitung)

	Protokoll Sozialforum vom 24.5.13	Ergänzungen Jobcenter vom 17.5.13
1	1. Herr Lindner sagt Hinweise auf unabhängige Beratung zu: a) Es wird ein Aushang in der GGFA eingerichtet, in den Beratungsstellen aus Erlangen aufgenommen werden. Inhalte des Aushangs sind im Wesentlichen vorgegeben (Ort, Zeit, etc.) allerdings ist ein kurzer Freitextmöglich, um Beratungsschwerpunkte etc. zu benennen. b) Dieser Aushang wird auch als Infoblatt ausgelegt, und an die Angestellten der GGFA ausgegeben, damit sie diese auf Nachfrage aushändigen. c) Diese Zusage bezieht sich auf die Räume der GGFA. Bezüglich der Räume im Rathaus wäre Ansprechpartner Herr Vierheilig	Herr Vierheilig hat ebenfalls die Auslage zugesagt.
2	2. Ab wann wird die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Anm:AUB)verlangt? Herr Lindner sagt zu, dass in der normalen EGV diese erst ab dem dritten Tag verlangt werde. Ausnahme seien "aus pädagogischen Gründen" Alleinerziehende und Tage, an denen eine Meldeaufrorderung ergangen sei. Im Einzelfall behalte man sich vor, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch früher zu verlangen.	Die Forderung nach der Abgabe einer AUB ab einem bestimmten Tag kam in einer EGV nur vor, wenn eine konkrete Maßnahme vereinbart wurde. Diese Verpflichtung wird aus der Eingliederungsvereinbarung in die Werkstatt- oder Maßnahmeordnung verlagert und kann dort somit an den Bedarf des Kunden und seine persönliche Situation angepasst werden. Bei einer Meldeaufrorderung muss der wichtige Grund für die Nicht-Teilnahme stets nachgewiesen werden. Im Falle einer Erkrankung ist der Nachweis die AUB.
3	3. Aussagen der GGFA zu den Forderungen des Sozialforum:	
3.1	Forderung: Schulung der Fallmanager zur neuen Rechtslage bei der EGV. Keine EGV ohne ein begründetes "Profiling", dabei müssen die Berufs- und Fortbildungswünsche der Arbeitslosen dokumentiert und bewertet werden. GGFA: NEIN Es scheint aber nach längerer Diskussion angekommen zu sein, dass die BeraterInnen einhellig nachvollziehbares Profiling fordern. Die Frage, ob eine EGV ohne Profiling überhaupt zulässig ist, wurde nicht diskutiert.	Eine EGV soll auf den bisherigen Erkenntnissen während der Betreuung aufbauen. (§15 Abs. 1 Satz 5 SGB II: Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen) Daraus geht hervor, dass auch zu Beginn einer Beratungstätigkeit eine EGV geschlossen werden kann, ohne dass alle Informationen über den Kunden dem Berater vorliegen, wie z.B. in der EGV die Werkakademie. Grundsätzlich gehört der Profilingauftrag zu jedem Fallmanager oder Arbeitsvermittler, wird aber in der Regel von Klärungsbedarf abhängig gestaltet.
3.2	Forderung: Keine EGV, wenn es keine konkrete Maßnahme (z.B. Sprachkurs) zu regeln gibt. In den EGVs werden ausschließlich die konkreten Maßnahmen geregelt (z.B. Deutschkurs, Gabelstaplerschein etc). GGFA: NEIN	Eine EGV soll nicht nur konkrete Maßnahmen regeln, sondern auch den Umfang von Eigenbemühungen und/oder die Beantragung anderer Leistungen festschreiben.
3.3	Forderung: Es werden keine Formular-EGVs vorgelegt, auch keine, die aus Textbausteinen zusammengesetzt sind oder mit unzulässigem Inhalt (z.B. Gesetzesverschärfungen) GGFA: NEIN allerdings sollen gewisse Klauseln in "Maßnahmevereinbarungen" verlagert werden. Meinen Vorschlag, die ganze "Rechtsfolgenbelehrung" aus der EGV raus zunehmen, und in ein angehängtes Blatt zu verschieben (wodurch der Inhalt der Belehrung	(in Arbeit)

	nur zur Kenntnis genommen und nicht durch Unterschrift als Vertrag akzeptiert werden muss) will Herr Lindner prüfen.	
3.4	Forderung: Will die Behörde eine EGV abschließen, weist sie auf die Freiwilligkeit hin, und darauf, dass es möglich ist, den Entwurf von unabhängigen Beratungsstellen prüfen zu lassen. GGFA: JA, aber man behält sich vor, bei nicht-Unterzeichnung einen gleich lautenden Bescheid zu erlassen. Hinweis: Widerspruch zur Zusage unter Punkt "ernsthaft verhandeln".	Hier liegt kein Widerspruch, denn sofern der Kunde ernsthaft und zielgerichtet den Inhalt seiner EGV verhandelt, kann der Berater darauf eingehen. Hier geben die gesetzlichen Vorschriften den Weg an, unser Anspruch ist ebenfalls die faire Umsetzung.
3.5	Forderung: Will die Behörde eine EGV abschließen, fordert sie keine sofortige Unterschrift, sondern gibt den Entwurf nach Hause mit. Der Entwurf enthält den deutlichen Hinweis, dass es möglich ist, über ihn zu verhandeln und dass das Ziel eine auf die persönliche Situation des Arbeitslosen passende Vereinbarung ist. GGFA: JEIN. Man will nicht immer verpflichtet sein, die Vereinbarung nach Hause mitzugeben.	Eine pauschale „mit-nach-hause-nahme“ der EGV ist aus Sicht der Fachkräfte nicht notwendig. Für viele Kunden würde der Druck erhöht werden, wenn gesagt werden würde, dass es eine Frist zur Abgabe mit den möglichen daraus resultierenden Konsequenzen gesetzt werden würde. Bei Bedarf kann der Fallmanager dem Kunden anbieten, die EGV mit nach Hause zu nehmen. Wenn Kunde dies verlangen würde, wir diesem im Regelfall entsprochen.
3.6	Forderung: Der Entwurf enthält das Datum, wann er übergeben wurde. Unterschreibt der/die Arbeitslose vor Ablauf von 14 Tagen, kann er/sie von der EGV zurücktreten. GGFA: Rechtlich nicht möglich. Auf Nachfrage, dass eine solches Rücktrittsrecht ja vereinbart werden könne (Vertragsfreiheit), und man nicht glaube, dass das Sozialrecht eine solche Klausel einer EGV verbiete, wird dies eingeräumt. Aus organisatorischen Gründen lehne man es aber dennoch ab.	<i>Mein Sachstand ist, dass wir es nicht aus Organisatorischen Gründen ablehnen, sondern es die rechtlichen Rahmenbedingungen schlichtweg nicht möglich machen (A. Lindner)</i>
3.7	Forderung: In den Entwurf der EGV wird aufgenommen, dass Erläuterungen des Fallmanagers, was eine Formulierung in der EGV bedeutet, verbindlich sind. Eine solche Erläuterung wäre zum Beispiel: "Bevor wir ihre Daten weitergeben, fragen wir sie immer vorher". GGFA: Nein, aber verbindliche mündliche Zusagen werden in den geschriebenen Text mit aufgenommen.	
3.8	Forderung: Über die Wünsche oder Bedenken der/des Arbeitslosen wird ernsthaft verhandelt: Insbesondere wird der EGV-Entwurf nicht als Bescheid erlassen, solange der Arbeitslose ernsthaft verhandelt, also mit konkreten Änderungswünschen bzw. Argumenten, die nicht völlig abwegig sind. Für tatsächlich nicht erfüllbare Änderungswünsche schlägt die Behörde eine Alternative vor, die der Forderung des Arbeitslosen möglichst nahe kommt. GGFA: JA, wenn es statt "ernsthaft" "ernsthaft und zielführend" heißt.	
3.9	Forderung: Es wird keine pauschale Zustimmung zur Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Arbeitgeber verlangt. GGFA: JA. Profile werden anonymisiert. Nicht anonyme Profile gehen nur nach Rücksprache an Arbeitgeber.	(Vorlagen und interne Anweisung in Arbeit und in datenschutzrechtlicher Prüfung!)
3.10	Forderung: Es wird nicht verlangt, Bewerbungen in der Räumlichkeiten der GGFA zu erstellen und diese auf dem Computer der GGFA zu speichern. GGFA: JEIN. Kann Teil einer Maßnahme sein, aber es wird nicht verlangt und technisch verhindert, dass Daten auf den Rechnern der GGFA gespeichert werden, es wird ein USB Stick ausgegeben.	



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 23.01.2013
Antragsnr.: 007/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V
mit Referat:

Stadträte der Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Tel 09131/86-1789

Fax 09131/86-1791

Email: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke.de/>

Erlangen, 14. Januar 2013

Antrag an den Stadtrat

Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen im Rahmen von SGB II bei Empfängern von ALG II

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,
wir beantragen, den mit Schreiben vom 02.01.2013 an alle Stadtratsfraktionen ergangenen Wünschen des Erlanger Sozialforums im Hinblick auf die nötigen Veränderungen bei der Handhabung der sog. Eingliederungsvereinbarungen zu entsprechen.

Verwaltung und GGFA werden beauftragt,

- zu der vom Erlanger Sozialforum kritisierten Praxis im Umgang mit den sog. Eingliederungsvereinbarungen Stellung zu nehmen.
- ggf. ihre bisherige Handhabung der EGV im Sinne des Erlanger Sozialforums umzustellen.
- dem Stadtrat zeitnah über ggf. vorgenommene Änderungen zu berichten

Begründung:

Wir verweisen auf das o. a. Schreiben des Erlanger Sozialforums, dem wir uns inhaltlich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckart Wangerin
Stadtrat

Claudia Bittner
Stadträtin

Anlage: Schreiben *Erlanger Sozialforum* vom 02.01.2013

Erlanger Sozialforum
www.erlanger-sozialforum.de

An die Mitglieder des
Stadtrat Erlangen

Erlangen, 2.1.2013

Probleme mit Hartz-4 "Eingliederungsvereinbarungen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erfahren immer wieder von Problemen mit der so genannten Eingliederungsvereinbarung ("EGV") in unserer Hartz-4-Beratung, und treten deshalb mit entsprechenden Forderungen an Sie heran.

Zur Rechtslage:

Bis 1.4.2011 waren Arbeitslose verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung ("EGV") abzuschließen. Die Pflicht der Behörde, diese EGV zu verhandeln, anstatt sie zu diktieren, ging ins Leere, da der Versuch, die EGV zu verhandeln, als "Nichtabschluß einer EGV" bestraft werden konnte. Diesen Missbrauch der Vertragsform, diese erzwungene "Willenserklärung" haben wir und andere immer kritisiert, führte sie doch dazu, dass Arbeitslose den Inhalt der aufgenötigten "Vereinbarung" nicht vor Gericht überprüfen lassen konnten. Seit der Neufassung vom 1.4.2011 kann der "Nichtabschluss einer EGV" nicht mehr sanktioniert werden. Die Behörde ist aber auf Wunsch der Arbeitslosen verpflichtet eine EGV anzubieten.

Welche Probleme sind aufgetreten?

Es kam es vor, dass Arbeitslose zu einem verpflichtenden Bewerbungstraining geladen wurden. Dies hielt ein Bildungsträger ab. Am Anfang sollten alle eine vorgedruckte EGV unterschreiben. Es wurde versucht, Bedenkzeit bzw. den Wunsch, das Formular mit nach Hause zu nehmen, zu verweigern.

Überdies werden bis heute Formular-Vereinbarungen vorgelegt, die die Rechte der Arbeitslosen nicht beachten oder gar verschlechtern. Diese Vereinbarungen bürden im Kleingedruckten den Arbeitslosen zahlreiche Pflichten auf, ohne dass diesen vergleichbare Rechte, z.B. auf individuelle Förderung, gegenüberstehen. So wird der regelmäßige Nachweis zahlreicher Bewerbungen im Monat verlangt, obwohl das oft sinnlos ist. In einem Fall wurde etwa verlangt, im Monat eine zweistellige Anzahl Bewerbungen in den Räumen der GGFA zu erstellen und auf dem Computer der GGFA zu speichern. Nur das würde als Nachweis anerkannt.

Die GGFA sichert sich einseitig ein "Recht auf Nacherfüllung" (also das Recht, einen Termin zu versäumen) und stellt ihre Pflichten einseitig unter Finanzierungsvorbehalt. Versäumt der Arbeitslose dagegen einen Termin,

kann er das nicht "nacherfüllen"; er kann auch nicht vortragen, er habe kein Geld für den Bus gehabt (kann also keinen "Finanzierungsvorbehalt" geltend machen). Schikanös erscheint weiterhin, dass formularmäßig ab dem ersten Tag der Krankheit die Vorlage eines Attests verlangt wird. Auch werden zahlreiche bereits durch Gesetz geregelte Pflichten zum Teil der EGV gemacht. Die Arbeitslosen und auch wir – als Nichtjuristen – sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob sie sich mit der Unterschrift schlechter stellen. Wir fühlen uns an das typische "Kleingedruckte" etwa in Handy-Verträgen erinnert.

Eine echte Bestandsaufnahme der Chancen des Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt, seiner Fähigkeiten und eventueller Fortbildungsnotwendigkeiten (sog. Profiling) wird oft (möglicherweise mangels Personal) nicht geleistet. Auf einem aktuellen Entwurf einer EGV fanden wir als "Profiling" notiert: "Vermittlungshemmnisse: Arbeitslosigkeit". Das bedeutet u.E., dass der Person nichts fehlt außer vernünftigen Vermittlungsangeboten und dass kein Bedarf für "Eingliederungsmaßnahmen" besteht. Konsequenterweise bedeutet das auch, dass der Arbeitslose nicht zu "Eingliederungsmaßnahmen" verpflichtet werden darf, die er für nicht sinnvoll hält. Ausgesprochen kontraproduktiv erscheint uns auch, dass eine Blankovollmacht verlangt wird, Unterlagen des Arbeitslosen an Arbeitgeber weiterzugeben. Damit wird die Tatsache des Hartz4-Bezugs an einen für den Arbeitslosen nicht mehr kontrollierbaren Kreis von Arbeitgebern bekannt gegeben. Man sagte uns, dass es an der Universität und bei Siemens sehr ungünstig ist, wenn der Stellen-Bewerber als Langzeitarbeitsloser bzw. Hartz4-Empfänger "geoutet" wird. Das ist vor allem für Aufstocker ein Problem, deren Hartz4-Bezug aus dem Lebenslauf nicht ersichtlich ist.

Ohne einen Auftrag der Betroffenen sind wir nicht berechtigt, die Einzelfälle zu nennen. Wir halten es ohnehin für sinnvoller, diese Zustände durch klare Regeln abzustellen.

Deshalb fordern wir:

- Schulung der Fallmanager zur neuen Rechtslage bei der EGV. Keine EGV ohne ein begründetes "Profiling", dabei müssen die Berufs- und Fortbildungswünsche der Arbeitslosen dokumentiert und bewertet werden.
- Keine EGV, wenn es keine konkrete Maßnahme (z.B. Sprachkurs) zu regeln gibt. In den EGVs werden ausschließlich die konkreten Maßnahmen geregelt (z.B. Deutschkurs, Gabelstaplerschein etc). Es werden keine Formular-EGVs vorgelegt, auch keine, die aus Textbausteinen zusammengesetzt sind oder mit unzulässigem Inhalt (z.B. Gesetzesverschärfungen)

- Will die Behörde eine EGV abschließen, weist sie auf die Freiwilligkeit hin, und darauf, dass es möglich ist, den Entwurf von unabhängigen Beratungsstellen prüfen zu lassen.
- Will die Behörde eine EGV abschließen, fordert sie keine sofortige Unterschrift, sondern gibt den Entwurf nach Hause mit. Der Entwurf enthält den deutlichen Hinweis, dass es möglich ist, über ihn zu verhandeln und dass das Ziel eine auf die persönliche Situation des Arbeitslosen passende Vereinbarung ist.
- Der Entwurf enthält das Datum, wann er übergeben wurde. Unterschreibt der/die Arbeitslose vor Ablauf von 14 Tagen, kann er/sie von der EGV zurücktreten.
- In den Entwurf der EGV wird aufgenommen, dass Erläuterungen des Fallmanagers, was eine Formulierung in der EGV bedeutet, verbindlich sind. Eine solche Erläuterung wäre zum Beispiel: "Bevor wir ihre Daten weitergeben, fragen wir sie immer vorher".
- Über die Wünsche oder Bedenken der/des Arbeitslosen wird ernsthaft verhandelt: Insbesondere wird der EGV-Entwurf nicht als Bescheid erlassen, solange der Arbeitslose ernsthaft verhandelt, also mit konkreten Änderungswünschen bzw. Argumenten, die nicht völlig abwegig sind. Für tatsächlich nicht erfüllbare Änderungswünsche schlägt die Behörde eine Alternative vor, die der Forderung des Arbeitslosen möglichst nahe kommt.
- Es wird keine pauschale Zustimmung zur Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Arbeitgeber verlangt.
- Es wird nicht verlangt, Bewerbungen in der Räumlichkeiten der GGFA zu erstellen und diese auf dem Computer der GGFA zu speichern.

Mit freundlichen Grüßen

für das Erlanger Sozialforum

Johannes Pöhlmann, im Auftrag.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/269/2013/1

Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Einbringung	
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Einbringung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Einbringung	
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

BMIII, OBM/ZV, 30, BTM, 50, GGFA (Leitungsebene und Personalrat), städtischer Personalrat

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Variante A: An der grundsätzlichen Organisations-Struktur des Job-Center der Stadt Erlangen mit der Aufteilung der hoheitlichen Aufgaben

- Leistungssachbearbeitung (Grundsicherung für Arbeitssuchende) im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

- Fallmanagement, Integrationsmanagement, Personalvermittlung durch die GGFA Anstalt des öffentlichen Rechts wird festgehalten.

Der BgA (Maßnahmeträger) bleibt erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt Optimierungen (Satzungsänderungen, Zertifizierung, Richtlinien) entsprechend der Variante 1b der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante B: Alle Aufgaben des Job-Centers – die hoheitlichen Aufgaben von GGFA und Sozialamt – sowie des BgA – der Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – werden in einen städtischen Eigenbetrieb überführt.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Satzung, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 2 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante C: Die hoheitlichen Aufgaben der GGFA werden in die Stadtverwaltung eingegliedert.

Das Kommunalunternehmen GGFA wird als Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen weiter bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Budget, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 4 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

II. Begründung

Im Sommer 2012 hat die SPD-Fraktion im Erlanger Stadtrat mit dem Antrag 093/2012 vom 24.7.2012 eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung von SGA und HFPA beantragt. Zu dieser Sitzung wurden auch die Mitglieder des Sozialbeirats, der Strategierunde (SGBII-Beirat) und des Verwaltungsrats der GGFA eingeladen. Diese Sitzung hat am 6. März 2013 stattgefunden. Beglei-

tet durch einen externen Moderator wurden die Kerninhalte der einzelnen Statements (Sozialreferat, Sozialamt, GGFA Verwaltungsratsvorsitzender und GGFA Vorstand sowie weitere Teilnehmer dieser Sitzung) zusammengefasst (siehe Anlage 1). Die Fragen und Statements bezogen sich auf die Struktur der bisherigen Arbeitserledigung sowie in einer Beleuchtung von Pro und Contra der derzeitigen Struktur.

Vom Antragsteller wurde am Ende der Sitzung ein Fragen- und Aufgabenkatalog mit sechs Punkten formuliert.

1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig.
2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA.
3. Mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen.
4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik (u. a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien).
5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im Stadtrat beschließen.

Aus Sicht von BM III sollte auch das Arbeitsklima Thema sein.

Diese Aufgabenstellungen und Fragen wurden an einen verwaltungsinternen Arbeitskreis (bestehend aus GGFA VR-Vorsitzender, Vorstand, Leitungsebene und Personalrat, Sozialreferat und –amt, dem städtischen Rechtsamt, dem städtischen Beteiligungsmanagement) übertragen. Moderiert und geleitet wurden die Sitzungen vom städtischen Personal- und Organisationsreferenten OBM/ZV Thomas Ternes. Insgesamt hat sich dieser Arbeitskreis zu 13 Sitzungen getroffen. Erstmals am 10. April 2013 und letztmals am 16. Dezember 2013. Dieser Verwaltungs-Arbeitskreis hat sich zur Gliederung seiner Arbeit eng an den sechs Fragen des Antragstellers orientiert.

A. Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA

Im ersten Schritt wurde - unter Federführung des städtischen Rechtsamt - eine Prüfung der Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA AöR vorgenommen. In einem Frage- und Antwortenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Kommunal-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) ist die Maßgabe enthalten, dass eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben nur auf sog. „unechte“ Dritte zulässig sei. Dieser Begriff wird konkretisiert durch die Eigenschaften „Weisungsgebundenheit gegenüber der Gemeinde“ und „Haftung der Gemeinde“.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes dürfte die vom BMAS geforderte Haftung der Gemeinde durch die gesetzliche Gewährträgerschaft unproblematisch erfüllt sein, da diese eine unbeschränkte Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens beinhaltet.

Desweiteren wurde vom Rechtsamt analysiert, welche Weisungsrechte des Stadtrates gegenüber der GGFA existieren. Nach Einschätzung des Rechtsamtes sind es relativ wenige Weisungsrechte des Stadtrates und diese beschränken sich auf organisatorisch/finanzielle Fragen, die Inhalte des hoheitlichen Handelns hingegen werden allein durch den Vorstand verantwortet.

Nach Ansicht des Rechtsamtes geht jedoch aus den Aussagen des BMAS (so auch in Anlage 4) nicht klar hervor, ob die Kriterien „Weisungsgebundenheit“ und „Haftung“ kumulativ vorliegen müssen. Wenn nicht, würde bereits die Gewährträgerhaftung ausreichen und eine Satzungsänderung wäre nicht erforderlich.

Angesichts dieser Unsicherheiten, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - um eine Stellungnahme zur Rechtskonformität gebeten. Das Ministerium antwortete dahingehend mit Schreiben vom 11.11.2013 (siehe Anlage 2), dass für die Abrechnungsvorschrift KoA-VV bereits die Gewährträgerhaftung genügen würde, aus höherrangigem Recht heraus seinen jedoch zudem ausreichende Weisungsrechte erforderlich. Erforderlich seien sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ (vgl. die Stellungnahme des Rechtsamtes in Anlage 2). Ergebnis des Arbeitskreises war und ist, dass eine Änderung der Satzung für erforderlich gehalten wird, da die Weisungsgebundenheit nicht durchgängig gegeben ist. Als Anregungen zur Satzungsänderung kann auf den Betätigungsbericht des städtischen Prüfungsamtes vom 29. April 2013 verwiesen werden.

Zwischenergebnis: Die Übertragung der Integrationsaufgaben ist nicht der Regelfall, aber auf einen „unechten Dritten“ möglich. Weisungsrechte und Haftung der Stadt müssen gegeben sein. Die AöR/das Kommunalunternehmen ist als Rechtsform möglich. Eine Satzungsänderung insbes. hinsichtlich erweiterter Weisungsrechte wird für erforderlich gehalten.

B. Zulässigkeit von Hoheitsaufgaben und zugleich Maßnahmeträger – sog. Selbstvornahme

Die zweite und dritte Fragestellung aus der März-Sitzung zur Rechtsicherheit und möglichen Interessenskonflikten waren zum einen die komplexesten Aufgabengebiete, zum anderen gingen diese auch ineinander über. Der Arbeitskreis hat die Gefahr eines Interessenskonflikts zwischen hoheitlichen Bereich und dem BgA theoretisch bejaht. Als potentielle Risiken wurde die Rückzahlung von Bundesmitteln bis hin zum Entzug der Option definiert. Die daraus ergebenden Fragen zur Trägerform, zur Aufgabenzuordnung sowie der potentiellen Interessenskonflikte durch die Erledigung der hoheitlichen Aufgabe sowie des Beschäftigungs- und Qualifizierungsteils im Rahmen eines BgA unter einem Dach wurden mit der Rechtsaufsicht (dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung) rückgekoppelt. Der Fragenkatalog an das StMAS (OBM Brief vom 26.6.2013 – Anlage 3) wurde im Arbeitskreis erarbeitet und dort unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Antwortschreiben des Ministeriums mit Datum 16. Juli 2013 (unterzeichnet von Ministerialrat Jochen Schumacher) wurde dem HFPA und dem Verwaltungsrat der GGFA im September bzw. Juli zur Kenntnis gegeben (Anlage 4). Zur Selbstvornahme sagt das Schreiben, dass unter Bezug auf das BMAS diese grundsätzlich möglich ist – auch bei Vornahme durch einen „unechten Dritten“.

Zwischenergebnis: Die Rechts-Identität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich. Ebenso die Selbstvornahme bei „unechten Dritten“ - wie in Erlangen mit der GGFA.

C. Risiken bei Selbstvornahme

Dem Antwort-Schreiben vom 16.7.2013 kann weiter entnommen werden, dass abstrakte Risiken in der Konstruktion der Aufgabenerledigung von hoheitlichen Maßnahmen und Trägern von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus einer Hand gesehen werden. Die benannten abstrakten Risiken beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob Maßnahmen überteuert/nicht wirtschaftlich sein könnten und damit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Konkrete Vorkommnisse oder Anhaltspunkte dafür wurden aber verneint. Als Konsequenz wurde beschrieben, dass aber nicht der Verlust der Option, sondern im Falle des Feststellens eines Verstoßes ein Rückforderungsanspruch des Bundes in Betracht kommen kann.

Zwischenergebnis: Das StMAS sieht abstrakte Risiken bei Rechtsidentität von vergebender Stelle und Maßnahmeträger. Diese können in einem Verstoß gegen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegen. In diesem Fall ist eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich. Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option wird nicht gesehen.

D. Ansätze zur Risikominimierung

Mit dem Antwortschreiben hat sich der Arbeitskreis in seiner sechsten Sitzung am 26. Juli 2013 intensiv beschäftigt. Dr. Holzinger vom Rechtsamt der Stadt hat zudem telefonisch um weitere Details zu den Inhalten des Schreibens des StMAS gebeten. Ausgelöst wurde hierauf die Bildung einer Unterarbeitsgruppe zur Erstellung einer Bewertungsmatrix von Gestaltungsvarianten. Hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen, die eine detaillierte Darstellung aller – auch theoretisch – in Frage kommenden Varianten mit einer tiefen Unterteilung und jeweiligen Bewertung enthält.

In den Gesprächen mit Herrn Schumacher vom StMAS wurde zur Vorbeugung des abstrakten Vorwurfs einer Unwirtschaftlichkeit von durchgeführten Maßnahmen die Idee entwickelt, dass die von der GGFA durchgeführten Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden

und dies durch eine Zertifizierungsstelle gutachterlich und somit durch einen Dritten geklärt werden könnte. Eine solche Zertifizierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf Nachfrage bei der Zertifizierungsstelle wurde mitgeteilt, dass eine gutachterliche Prüfung über Qualität und Wirtschaftlichkeit machbar ist.

Zwischenergebnis: Die derzeitige Ausgestaltung und Arbeitsteilung hat Vor- und Nachteile. Um den Ist-Zustand zu verbessern, sind mehrere Lösungsansätze denkbar. Diese reichen von der Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen über die Bündelung der GGFA-Tätigkeiten mit den SGBII-Leistungen des Sozialamtes in einem Eigenbetrieb bis zur Eingliederung aller SGBII-Leistungen in der Stadtverwaltung/Sozialamt. Von der GGFA durchgeführte Maßnahmen sollen künftig auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierungsstelle geprüft werden.

E. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik

(Dieses Kapitel ist eine Recherche und Aussage des GGFA-Vorstandes)

Zur Frage des Berichtswesens und der Zuständigkeit von Stadtratsgremien hat der GGFA-Vorstand eine Umfrage bei sechs Jobcentern = Optionskommunen durchgeführt (Jena, Schweinfurt, Offenbach, Wiesbaden, Lkr. Fulda, Lkr. St.Wendel).

Es konnte aus den Antworten kein einheitlicher Trend erkannt werden, Anregungen sind ableitbar. Erlangen wird sein eigenes Verfahren für die Steuerung der Geschäftsprozesse des Jobcenters durch Beschlussfassung in Stadtratsgremien entwickeln müssen.

Ein Diskussionsvorschlag könnte sein:

Dreimalige Einbringung des Jobcenters in Gremien (SGA+HFGA) und Stadtrat pro Jahr:

- Budget und Arbeitsmarktprogramm des jeweiligen Folgejahres mit Ziel- und Zielgruppenvorgaben (Nov./Dez.)
- Jahres-Budgetbilanz und Eingliederungsbericht u. a. mit Maßnahmenevaluation des Vorjahres (März/April)
- Zwischenbericht zur Jahresmitte (Juni/Juli)

Gestaltungsvorschlag des Berichtsformats, unabhängig von der zukünftigen Trägerstruktur:

- ein gemeinsamer Bericht Leistung und Integration
- ein gemeinsamer Statistikteil
- klare Themenzuständigkeiten
- organisiert und zusammengeführt über eine rechtzeitig terminierte Redaktionskonferenz

Abhängig von der Entscheidung zugunsten einer Trägerform sind noch weitere Details zu klären, wie z. B. welche Entscheidungen letztlich im Stadtrat und seinen vorgelagerten Gremien getroffen werden sollen und welche evtl. in Gremien der Trägerstruktur (Verwaltungsrat, Werkausschuss).

Zwischenergebnis: Andere Job-Center im Optionsmodell haben sehr unterschiedliche Berichtswesen. Das Berichtswesen in Erlangen sollte entsprechend dem o.g. Vorschlag ausgebaut werden.

F. Arbeitsmarktpolitische Entscheidungen

Zu unterscheiden sind die Begriffe „kommunale Wirtschaftspolitik“, „kommunale Beschäftigungspolitik“, „kommunale Arbeitsmarktpolitik“ und „kommunale Sozialpolitik“.

Kommunale Wirtschaftspolitik hat als Zielgruppe die Unternehmen. Es geht um die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen am Ort. Ihre Maßnahmen sind in der Regel langfristig ausgerichtet und zielen darauf ab, die generellen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern.

Kommunale Beschäftigungspolitik zielt auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen (im ersten Arbeitsmarkt), hat also alle Arbeitgeber als Zielgruppe (muss also auch die eigene Rolle als Arbeitgeber kritisch reflektieren). Beschäftigungspolitik zielt vor allem auf den Erhalt von Beschäftigung, weniger auf den Ausbau.

Kommunale Arbeitsmarktpolitik orientiert sich an den Erwerbsfähigen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind, und versucht, die Voraussetzungen für eine (Re-)integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie wendet sich an die Personen, die bereits aus dem Arbeitsmarkt herausgefallen sind und bietet Chancen für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt durch Vermittlung.

Kommunale Sozialpolitik ist vor allem an sozialen und gemeinwohlorientierten Zielen ausgerichtet. Sie dient vor allem der sozialen Integration, der Stabilisierung von Nachbarschaften und der Verbesserung des Wohnumfeldes.



Für die kommunale Sozialpolitik ist federführend das Sozialreferat bzw. das Sozialamt zuständig. Für die kommunale Wirtschaftspolitik sowie für die kommunale Beschäftigungspolitik zeichnet primär die Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit verantwortlich, in Verbindung mit der Arbeit und den Initiativen des JAZ e. V. Die GGFA zeichnet die Zuständigkeit für die kommunale Arbeitsmarktpolitik.

In der November-Sitzung des HFGA und des SGA wurde erstmals ein Arbeitsmarktprogramm der GGFA vorgelegt und beschlossen. Dies erfolgte im Vorgriff auf die Anregung des Antragstellers. Die Struktur dieses Berichtes ist nicht festgeschrieben, Anregungen werden gerne aufgegriffen. Aus Sicht der Verwaltung soll auch in künftigen Jahren das Arbeitsmarktprogramm sowohl dem SGA als auch dem HFGA vorgestellt werden und vom HFGA dann auch beschlossen werden.

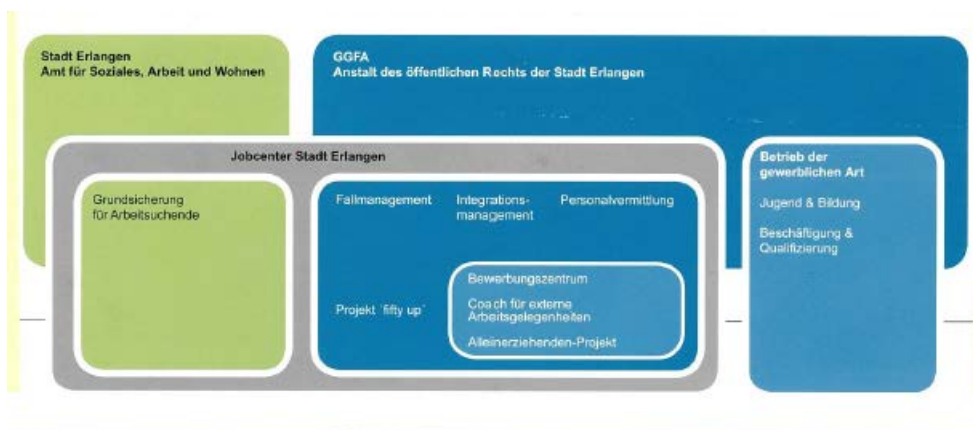
Zwischenergebnis: Mit dem 2014-Arbeitsprogramm ist ein erster Vorschlag für Beschlüsse des Stadtrates zur Arbeitsmarktpolitik unterbreitet. Das Verfahren sollte beibehalten und die Inhalte können weiter entwickelt werden.

G. Ergebnis und Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Zukunft der GGFA

1. Analyse des Ist-Zustandes der GGFA AöR

Die derzeitige Ausgestaltung der GGFA hat Vor- und Nachteile. Im Wesentlichen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen:

- Durch die Zusammenfassung des hoheitlichen Fallmanagements und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) als Maßnahmeträger in einem Unternehmen sind eine unmittelbare Kundenübergabe sowie eine schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen an die Kundenbedarfe möglich.
- Für den Kunden ist die GGFA ein einheitlicher Ansprechpartner.
- Das Führungspersonal kann für beide Unternehmensteile gleichzeitig tätig werden. Hierdurch kann die Führungsebene relativ schlank gehalten werden.
- Dadurch, dass der BgA in einem von der Stadtverwaltung getrennten Unternehmen angesiedelt ist, besteht die Möglichkeit, auf die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Kürzung von Zuschüssen relativ flexibel mit betriebsbedingten Kündigungen zu reagieren. Dadurch wird ein wesentliches, dem Maßnahmeträger immanentes, Risiko minimiert.
- Ein Wettbewerb der Maßnahmeträger findet in Erlangen in geringem Umfang statt.
- Bei interner Vergabe von Dienstleistungsaufträgen kann eine unwirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln systembedingt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Die AöR hat Eigeninteressen, die nicht immer deckungsgleich mit den Interessen der Stadt übereinstimmen (z.B. Beibehaltung von Aufgaben, Erhaltung von Arbeitsplätzen). Derweil sind die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt begrenzt, u.a. wegen der externen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Es besteht regelmäßiger Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA, insbesondere über Budgetfragen.



2. Möglichkeiten struktureller Veränderungen

Mit den in Anlage 5 aufgezeigten Gestaltungsvarianten kann dieser beschriebene Ist-Zustand verbessert werden. Der Arbeitskreis ist zu dem Zwischenergebnis gekommen, drei dieser Varianten eingehender zu beleuchten.

a) Variante 1: Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen

Die erste Möglichkeit besteht darin, auf organisatorische Veränderungen zu verzichten und stattdessen punktuell auf die bestehenden Probleme zu reagieren. Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:

- Dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit könnte durch eine (freiwillige) Zertifizierung der einzelnen Maßnahmen begegnet werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung würde auch eine Prüfung der Maßnahmen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin erfolgen.
- Die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf die GGFA könnten durch eine Änderung der Unternehmenssatzung vermehrt werden. So wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen und den Erlass entsprechender Richtlinien einzuräumen. Dem Stadtrat könnte man diesbezüglich, aber auch für weitere, bereits dem Verwaltungsrat obliegende Entscheidungen wie strategische Zielvorgaben, Wirtschaftsplan etc. ein Weisungsrecht einräumen. Ein „Durchregieren“ bis hin zu Einzelfallentscheidungen wäre hingegen auch nach einer Satzungsänderung nicht möglich. Bei VWR-Entscheidungen ohne Weisungsrecht des Stadtrats würden die nichtstädtischen Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin die Berücksichtigung städtischer Interessen erschweren.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und GGFA könnten Richtlinien erarbeitet werden, die über einen Stadtrats- und Verwaltungsratsbeschluss Verbindlichkeit erlangen.

b) Variante 2: Überführung der bisherigen GGFA sowie der Passivleistungen von Amt 50 in einen städtischen Eigenbetrieb

Die zweite Möglichkeit besteht darin, ein einheitliches Jobcenter als Eigenbetrieb der Stadt Erlangen zu gründen. Die Vorteile dieser Lösung lägen vor allem darin, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt nun optimal wären, und dass problematische Schnittstellen bzw. ein Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA aufgrund der einheitlichen Leitung entfallen würden. Unter Umständen könnte durch die Zusammenführung auch eine Verschlinkung der Führungsebene sowie weitere Kostenersparnisse erreicht werden.

Problematisch wäre hingegen der damit verbundene Übergang des (mittlerweile entfristeten) Personals der GGFA auf die Stadt angesichts des dort herrschenden Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen. Das damit verbundene erhebliche Kostenrisiko müsste durch den künftigen Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse oder durch eine punktuelle Aufhebung des Kündigungsverzichts für den neu gegründeten Eigenbetrieb eingedämmt werden.

Da die Dienstleistungsaufträge auch in dieser Konstellation weiterhin intern vergeben würden, wäre auch ein städtischer Eigenbetrieb dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt. Außerdem würde es auch mit dieser Lösung in Erlangen einen Wettbewerb der Maßnahmeträger so gut wie nicht geben.

c) Variante 3: Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung

Die dritte Möglichkeit besteht darin, den hoheitlichen Bereich aus der GGFA herauszulösen und Amt 50 zuzuschlagen. Das Kommunalunternehmen GGFA würde als Maßnahmeträger fortbestehen, der sich wie bisher im Wesentlichen über Bundes-, kommunale und Drittmittel finanzieren würde.

Diese Lösung würde es Amt 50 ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob a) Maßnahmen ohne Ausschreibung an den verbliebenen BgA vergeben werden (sog. Inhouse-Vergabe) oder b) ausgeschrieben werden. Alternativ besteht in den meisten Fällen auch die Möglichkeit c), sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine auszugeben, bei denen die Berechtigten selbst einen Maßnahmeträger auswählen können. Im Fall der Ausschreibung (b) würde ein Wettbewerb zwischen den Maßnahmeträgern entstehen und damit der Vorwurf einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung aus dem Weg geräumt werden. In den Fällen a) und c) findet kein Preiswettbewerb statt.

Der Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und dem hoheitlichen Teil der GGFA würde bei dieser Lösung entfallen, dafür aber ein Abstimmungsbedarf zwischen Hoheit und dem verbleibenden BgA entstehen. Im hoheitlichen Bereich könnten vermutlich durch eine Verschlinkung des Führungspersonals Kosten eingespart werden, beim BgA wäre dagegen eine eigenständige Leitung erforderlich. Ob in der Summe mehr oder weniger Verwaltungskosten anfallen, kann ohne Organisationsuntersuchung nicht beurteilt werden.

Ob der BgA wegen der TVöD-Bezahlung im Wettbewerb bestehen kann, ist unsicher. Wenn man den Fortbestand des BgA sichern möchte, müssten die Entscheidungen von Amt 50 über Inhouse-Vergaben an den BgA eng mit dessen Kapazitäten abgestimmt werden. Dies würde die Entscheidungsfreiheit von Amt 50 bei der Auswahl von Maßnahmeträgern und damit den Wettbewerbseffekt der Variante 3 einschränken.

Diese drei Varianten sind im Antragstext zur Abstimmung vorgeschlagen (A/B/C-Vorlage).

Zusammengefasst ist zu sagen:

1. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf einen sog. unechten Dritten (in diesem Fall ein Kommunalunternehmen – AöR –) ist zulässig.
2. Die Rechtsidentität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich, erfordert jedoch erhöhte eigene strenge Anforderungen, um potentiellen Vorwürfen einer Interessens kollision und vor allem dem potentiellen Vorwurf einer schlechten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzubeugen. Herr Schumacher vom Ministerium hat mündlich Zweifel geäußert, ob eine umfassende Prüfung auf eben diese Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, hat jedoch selbst den Vorschlag gemacht bei der Zertifizierungsstelle anzufra-

- gen.
3. Es verbleibt ein Spannungsfeld zwischen den vom StMAS geforderten dienstlichen Weisungsrechten zur Rechtsform eines Kommunalunternehmens, das eine gewisse Unabhängigkeit des Vorstands voraussetzt bzw. ermöglicht.
 4. Es gibt mehrere Lösungsansätze, mit denen versucht werden kann den Ist-Zustand des Job-Centers zu verbessern. Jede der vorgeschlagenen Varianten hat seine Vor- und Nachteile.

Die Stellungnahmen von GGFA Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement und GGFA Personalrat sind in der Anlage 6 aufgeführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stellungnahmen aus Sicht der jeweiligen Betroffenheit unterschiedlich ausfallen und deshalb kein einheitliches Meinungsbild abgeben. Deshalb werden – je nach „subjektiver Betrachtung“ – Positionen nicht nur pro einer, sondern zugunsten aller drei Varianten abgegeben.

Am geringsten ist die persönliche Betroffenheit in der Stellungnahme des Beteiligungsmanagements anzunehmen, das sich für Variante A ausspricht. Diesem Vorschlag schließt sich auch Referat II an.

Anlagen:

Anlage 1: Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA/HFPA vom 6.3.2013

Anlage 2: Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 und Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013

Anlage 3: OBM-Schreiben vom 26.6.2013

Anlage 4: Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013

Anlage 5: Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Anlage 6: Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement, GGFA-Personalrat

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

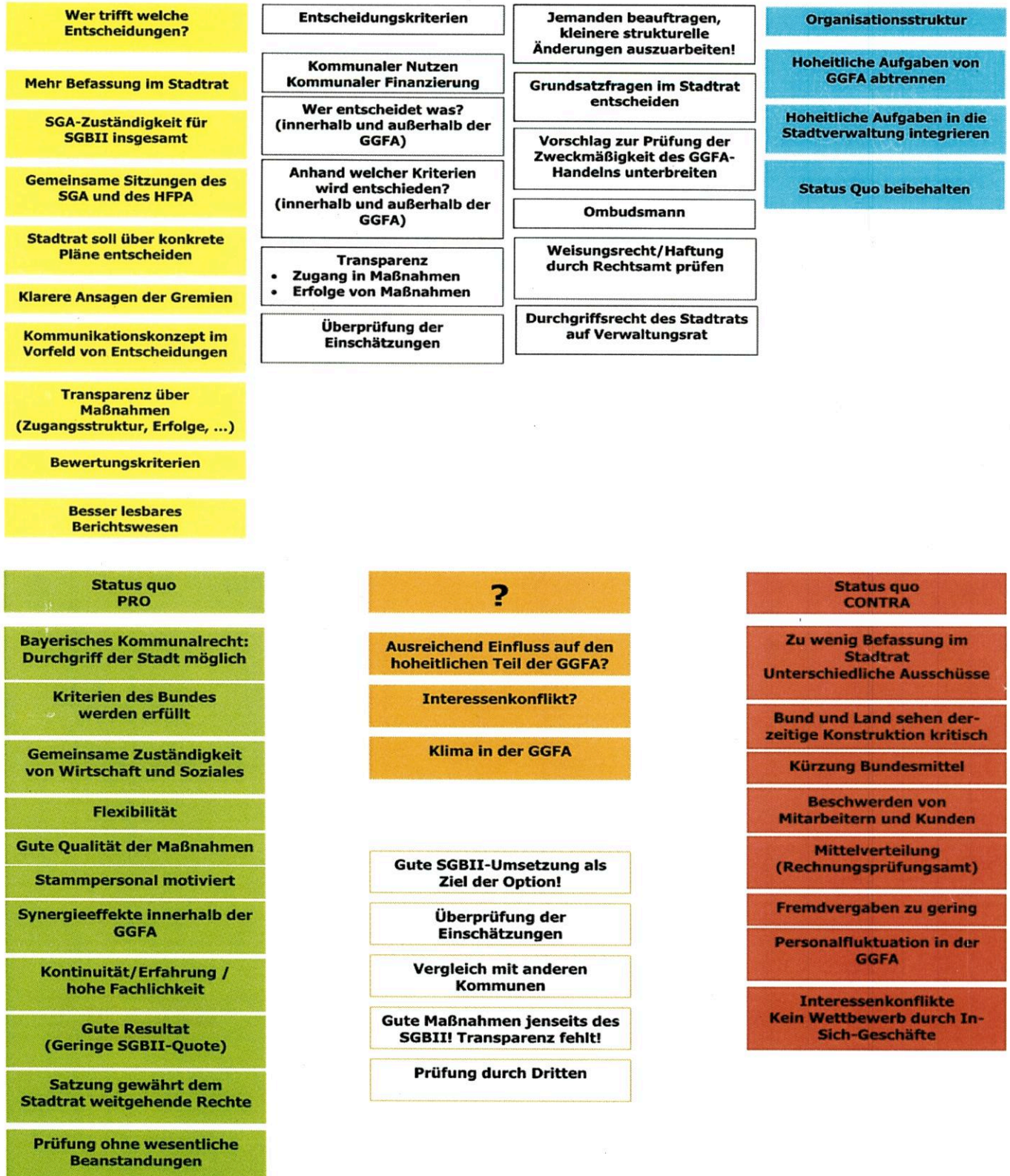
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA auf dem SGA/HFPA vom 6.3.13

Fragen von Herrn Dr. Janik:

- 1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig
- 2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA
- 3. mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen
- 4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen (u.a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien)
- 5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
- 6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im StR beschließen
- aus Sicht von BMIII sollte auch das Arbeitsklima Thema sein





Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Schumacher

Stadt Erlangen
Amt für Recht und Statistik
Rechtsabteilung

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

Per Mail
martin.holzinger@stadt.erlangen.de

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

13/6074.04-1/248

11.11.2013

Auslegung der KoA-VV § 8 Abs. 2, Begriff des „unechten Dritten“

Sehr geehrter Herr Holzinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail-Anfrage vom 27.09.2013 zum o. g. Thema beantworten wir nach erfolgter Abstimmung mit dem BMAS wie folgt:

1. Auslegung der KoA-VV

In § 8 Abs. 2 der KoA-VV wird für die Einordnung eines - im Verhältnis zur Optionskommune - Dritten als „unechter Dritter“ entweder Weisungsbefugnis oder Gewährträgerhaftung vorausgesetzt. Nach wörtlicher Auslegung genügt jede der in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für sich alleine (Alternativregelung) für die Einordnung als „unechter Dritter“.

In Abstimmung mit BMAS ist diese wörtliche Auslegung als maßgeblich zu betrachten. Sie deckt sich mit der Begründung zur KoA-VV (Drucksache 180/08), worin ausgeführt wird,

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

dass die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 entweder alternativ oder kumulativ vorliegen können.

Ein Kommunalunternehmen kann daher bereits aufgrund der gesetzlich geregelten Gewährträgerhaftung unechter Dritter i. S. d. KoA-VV sein, ohne dass es auf die Ausgestaltung der Weisungsbefugnis in der Satzung ankäme.

Unbeachtlich ist insoweit, dass die „Fragen und Antworten zur Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift“ auf eine vom eindeutigen Wortlaut der KoA-VV (Alternativregelung) abweichende Auslegung (Kumulativregelung) hinzuweisen scheinen. Durch die „Fragen und Antworten“ und sonstige Erklärungen seitens BMAS können Regelungen der KoA-VV, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, nicht abgeändert werden; es handelt sich insoweit um unverbindliche Auslegungshilfen zu den KoA-VV.

2. Höherrangiges Recht

Bei den KoA-VV handelt es sich um reine Abrechnungsvorschriften. Sie stellen sicher, dass Verwaltungsaufwendungen auch als solche, und damit unter Berücksichtigung des Kommunalen Finanzierungsanteils, abgerechnet werden. Das BMAS stellte die „grundsätzliche Fragestellung, nach welchen Maßstäben das Handeln unechter Dritter nach den Maßstäben höherrangigen Rechts zu beurteilen ist – Stichwort Inhouse-Vergabe“ der Prüfung des Landes anheim. Im Folgenden erläutern wir die Auffassung des StMAS hierzu.

Eingliederungsmaßnahmen können sowohl an echte Dritte vergeben (§ 17 SGB II) als auch selbst vorgenommen werden. Die Vergabe ist hier der gesetzliche Regelfall, die Selbstvornahme (auch als unechter Dritter) die Ausnahme. Zum Problemkreis Risiken der Rechtsidentität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2013.

Demgegenüber ist die Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf echte Dritte generell unzulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Aufgabenstellung des Jobcenters / der Optionskommune und aus dem Fehlen einer gesetzlichen Delegations-Erlaubnis.

Im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ muss im Einklang mit der gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem SGB II ermittelt werden, wer als unechter Dritter in diesem Sinne anzusehen ist. Aus einer vergleichenden Betrachtung der Regelungen zum Auftrag ist zwingend zu folgern, dass mindestens dasjenige Maß an Einflussnahme des Jobcenters gewährleistet sein muss, das sogar im Fall der zulässigen Delegation an einen echten Dritten gegeben wäre; § 89 Abs. 5 SGB X sieht insoweit eine Bindung an die eigene Auffassung des Auftraggebers vor. Für eine Definierung einer Aufgabenwahrnehmung als „eigene“ wird man aber wohl noch höhere Anforderungen stellen müssen. So sind wohl darüber hinaus auch dienstrechtliche Weisungsrechte zu fordern.

Vor dem Hintergrund des dargelegten höherrangigen Rechts wird man im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ eine § 8 Abs. 2 Nr. 1 KoA-VV entsprechende Weisungsregelung verlangen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Rechtliche Einschätzung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 11.11.2013

- I. Die grundlegende Aussage des Schreibens, dass bei Übertragung von Hoheitsrechten auf Dritte ein gewisses Maß an Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sein muss, deckt sich mit der rechtlichen Einschätzung von Amt 30. Dass hierbei jedoch die Regelungen des SGB X über das Auftragsverhältnis als Mindeststandard gelten sollen und darüber hinaus sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ gefordert werden, ist für Amt 30 nicht nachvollziehbar.

Als typische Rechtsform eines „unechten Dritten“ wird nämlich im Fragen-und-Antworten-Katalog stets das Kommunalunternehmen genannt. Nach Art. 90 Abs. 1 S. 1 der bayerischen Gemeindeordnung hat der Vorstand eines Kommunalunternehmens aber eine weitgehend unabhängige Position (Leitung des Unternehmens „in eigener Verantwortung“). Sicherlich kann diese Stellung in der Unternehmenssatzung dahingehend modifiziert werden, dass Kompetenzen vom Vorstand zum Verwaltungsrat hin verlagert werden. Dafür werden sich jedoch nur solche Zuständigkeiten eignen, die auch tatsächlich von einem Verwaltungsrat wahrgenommen werden können, also insbesondere nicht das „Tagesgeschäft“. Denkbar wären allerdings bestimmte Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand.

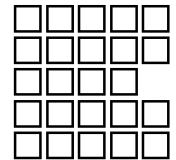
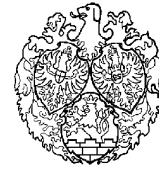
Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens kann wiederum nur eine Bindung des Verwaltungsrats an Weisungen des Stadtrats (nicht: der Stadt) regeln, nicht hingegen Weisungsrechte unmittelbar gegenüber dem Vorstand. Die Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat müssen sich zudem auf „bestimmte“ (Art. 90 Abs. 2 S. 5 GO) Fälle beziehen. Voraussetzung ist demnach immer eine konkrete Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, „dass die Gemeinde nach tagespolitischen Opportunitäten in das Kommunalunternehmen hineinregiert“ (so Schulz/Wagner, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl. S. 176).

Im Ergebnis ist somit eine Einflussnahme der Stadtverwaltung ohne Gremienbeschluss auf die AöR nicht möglich. Auch die Einflussnahmemöglichkeiten des Stadtrats sind wie gesehen auf die Kompetenzen des Verwaltungsrats beschränkt. Im Übrigen verbleibt nur eine mittelbare Einflussnahme über die im Verwaltungsrat sitzenden kommunalen Vertreter, soweit dem Verwaltungsrat in der jeweiligen Angelegenheit ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zukommt (so Schraml in: Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Teil D Rn. 228). Diese Einflussnahmemöglichkeit ist im Fall der GGFA durch die externen Mitglieder des Verwaltungsrats nur eingeschränkt vorhanden.

- II. Ref. II zur Beschlussvorlage „Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger“.

Gez.

Dr. Holzinger



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Referat I 3 Grundsicherung für Arbeitssuchende
MR Jochen Schuhmacher
Winzererstraße 9
80797 München

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. II

26. Juni 2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Schuhmacher,

in einer aktuellen Debatte wird im Erlanger Stadtrat die Frage gestellt, welches Risiko aus der Trägerform und der Aufgabenzuordnung der GGFA AöR für die Stadt Erlangen erwachsen kann.

Die Besonderheit der GGFA AöR ist, dass sie auf der einen Seite den hoheitlichen SGB II Bereich der Integrations- und Aktivierungsleistungen (Fallmanagement, Personalvermittlung und Integrationsmanagement) eigenständig durchführt und auf der anderen Seite in der AöR mit dem gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art selbst Maßnahmen nach § 45 durchführt.

Zur Klärung des Risikopotentials habe ich folgende Fragen an Sie:

1. In dem Fragen- und Antworten-Katalog zur Kommunalträger Abrechnungsvorschrift, Stand Dezember 2012 AZ: PG SGB II-04616-1 wird unter 3 c) die Möglichkeit aufgeführt, dass der ZKT oder ein (unechter) Dritter nach § 8 Abs. 2 KoA-VV (bspw. AöR), Maßnahmeträger im Sinne von § 45 SGB III sein kann.

Ist davon auszugehen, dass dies noch der aktuelle Stand ist und damit die Trägerkonstruktion („Grundsicherungsträger ist gleichzeitig Maßnahmeträger“) des ZKT Erlangen mit der GGFA als kommunale AöR kein Risiko birgt, wenn die im BMAS Rundschreiben vom 17.08.12 genannten Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen der Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen nach §45 SGB III mit den dort formulierten Abgrenzungskriterien eingehalten werden?

2. Ist die Weisungsgebundenheit und Haftung in der derzeitigen Satzung der GGFA so gestaltet, dass von einem unechten Dritten im Sinne des Fragen und Antworten Katalogs, wie unter 3. „Abgrenzung Verwaltungskosten“ beschrieben, auszugehen ist?

3. Wenn nein, welche Änderungen der Satzung sehen Sie als erforderlich an?

4. Sind die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend, damit gegebenenfalls denkbare Interessenskonflikte zwischen der Vermittlung in Arbeit und der Vermittlung in eigene Maßnahmen hinreichend vermieden werden?

5. Unter welchen Umständen sind aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Rückzahlungen von Bundesmitteln zu befürchten?

6. Wären Konstellationen denkbar, unter denen die Stadt Erlangen die Option verliert?

Ihre Antworten werden von einem Verwaltungsarbeitskreis der Stadt Erlangen in eine Vorlage eingebracht, die dem Stadtrat als Entscheidungshilfe über die Risikobewertung der Trägerkonstruktion der GGFA AöR und deren weitere Entwicklung dienen wird.

Für Ihre Antwort möchte ich mich bei Ihnen bereits jetzt sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

II. OBM in Vorlage.

III. Referat II zum Vorgang.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
18. JULI 2013 B18/17		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
V	U-Entwurf	
Kopie an	Ausi.-Vorlage	
III/30	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1674

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

II, OBM

GGFA. GF

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

II - Schr. v. 26.06.2013

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I 3 /6074.04-1/248

DATUM

16.07.2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1 Allgemeine Risiken einer bestehenden Rechts-Identität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger

Das BMAS hat per Rundschreiben vom 17.08.2012 – noch aktuell und gültig – „Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen bei Selbstvornahme der Eingliederungsleistungen nach § 45 SGB II durch zugelassene kommunale Träger“ herausgegeben. Darin werden Anhaltspunkte gegeben, welche organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass Kosten der Eingliederung (diese sind vollständig dem vom Bund finanzierten Eingliederungsbudget zuzuweisen) und Verwaltungskosten (an diesen ist die Kommune mit dem „Kommunalen Finanzierungsanteil“ beteiligt, vgl. § 6b Abs. 2 S. 2, § 46 Abs. 3 SGB II) sinnvoll voneinander abgegrenzt werden können.

// Zukunftsministerium

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Die Empfehlungen des BMAS treffen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion Selbstvornahme keine ausdrückliche, aber eine implizite Aussage. Solange die o. g. Empfehlungen des BMAS existieren, kann sich BMAS nicht auf den Standpunkt stellen, die Konstruktion Selbstvornahme sei per se rechtswidrig. In den „Fragen und Antworten zur KoA-VV“, Stand Dez. 2012, S. 12, 13 bestätigt BMAS sogar ausdrücklich, dass die Konstruktion Selbstvornahme zulässig ist und stellt den Fall der Vornahme durch einen „unechten Dritten“ i. S. d. § 8 Abs. 2 KoA-VV (die Optionskommune ist gegenüber dem Dritten weisungsbefugt wie über eine eigene Dienststelle oder haftet für dessen Verbindlichkeiten (Gewährträgerhaftung) der Konstruktion Selbstvornahme gleich.

U. E. birgt die Konstruktion Selbstvornahme (auch in der Form der Einschaltung eines „unechten Dritten“) dennoch Risiken, die durch die o. g. Empfehlungen des BMAS nicht aus der Welt geschafft sind: Während bei der Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen an Dritte Vergabevorschriften zu beachten sind, die sicherstellen, dass das wirtschaftlichste Angebot sich durchsetzen kann (das die beste Preis- Gegenleistungs-Relation verspricht), ist ein vergleichbarer Mechanismus im Falle der Selbstvornahme nicht gegeben. Selbst wenn die angebotene Qualität der Maßnahmen „stimmt“ - wofür die gesetzlich erforderliche Zertifizierung eine gewisse Gewähr bringt – gibt es keine Gewähr dafür, dass auch der Preis stimmig ist, insbesondere mit Blick auf „entgangene“ Angebote potentieller Mitbewerber / Anbieter vergleichbarer Maßnahmen.

Wenn Maßnahmeträger und „vergebende“ Stelle identisch sind, besteht u. E. stets die Gefahr, dass Preisnachteile nicht erkannt werden. Kommt, wie im Fall der Option, hinzu, dass die „vergebende“ Stelle nicht mit eigenen, sondern Fremdmitteln wirtschaftet (vom Bund zur Verfügung gestelltes Budget), und wird, wie im Falle der GGFA, nicht nur ein kleiner, sondern der überwiegende Teil der Eingliederungsmaßnahmen selbst erbracht, bestehen u. E. unübersehbare Fehlanreize dergestalt, dass die „vergebende“ Stelle dem Maßnahmeträger – und damit letztlich dem eigenen (kommunalen) Haushalt - Preisvorteile gewährt.

Um dies klarzustellen: Wir sprechen hier von abstrakten Risiken, die sich u. E. durch eine bestimmte Rechtskonstruktion und hierdurch bedingte systematische Fehlanreize ergeben. Wir sprechen in keiner Weise von konkreten Vorkommnissen oder von

Anhaltspunkten dafür, dass sich die aufgezeigten Risiken im Fall der Stadt Erlangen und der GGFA in irgendeiner Weise konkretisiert hätten.

Betrachtet man die durch die GGFA erzielten Resultate, abzulesen am Kennzahlvergleich mit anderen Jobcentern desselben Vergleichstyps, erzielte die Stadt Erlangen im Jahr 2012 stark verbesserungsbedürftige Ergebnisse. Wir verweisen insoweit auf unsere mit Datum vom 17.05.2013 übermittelte Einschätzung („Dialog zu den Jahresergebnissen bei den Zielindikatoren“). Selbst wenn man Erlangen eine Randlage im Vergleichstyp und den erheblichen Einfluss exogener, vom Jobcenter nicht beeinflussbarer Faktoren auf die Entwicklung der Kennzahlen zugesteht, macht dies das vergleichsweise mäßige Abschneiden der Stadt Erlangen dennoch nur teilweise nachvollziehbar. Die bisherige Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2013 zeigt keinerlei Tendenz zur Besserung, sondern lässt leider eine weitere Verschlechterung befürchten.

Aufgrund der aufgezeigten, durch die organisatorische Ausrichtung bedingten abstrakten Risiken sowie der unterdurchschnittlichen Kennzahlsergebnisse halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass das BMAS oder die ihm zuarbeitenden Stellen (Bundesrechnungshof, Prüfgruppe des BMAS) bei der Stadt Erlangen genau hinsehen, wie wirtschaftlich die durchgeführten Maßnahmen sind. Das seitens BMAS gemachte Zugeständnis der grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion und die herausgegebenen Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen enthalten keine Freizeichnung vom Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 14 S. 3 SGB II).

Im Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen könnten wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rückforderungen des Bundes in Betracht kommen (§ 6b Abs. 4 und 5 SGB II).

Die konkreten Risiken einer solchen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Fall der GGFA können wir nicht einschätzen. Wir empfehlen eine selbstkritische Prüfung der Preis-Gegenleistungs-Relation der GGFA-Maßnahmen im Vergleich zu vergleichbaren Maßnahmen potentieller Mitbewerber / Anbieter vor Ort.

Zu 2 und 3 Gestaltung der Satzung der GGFA

Eine Bewertung würden wir nur unter Einbindung des BMAS vornehmen wollen. Da die Prüfgruppe des BMAS die Konstruktion der GGFA bislang unbeanstandet ließ, werden wir das Benehmen mit BMAS aber nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis suchen. Wir bitten, dies ggf. zu erklären und hierbei Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Weisungsrechte und oder Gewährsträgerhaftung erforderlich sind (vgl. § 8 Abs. 2 KoA-VV). Gegenwärtig liegen uns vor: Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen GGFA vom 05.08.2005, der Entwurf der Satzung der BgA (ohne Datum), der Vertrag zwischen Stadt und GGFA vom 02.12.2004. Soweit diese Unterlagen noch gültig sind, genügt uns Ihre Bestätigung, dass dies so ist.

Die oben unter Ziff. 1 beschriebenen Risiken bestehen indes unabhängig von der näheren Gestaltung der Satzung der GGFA.

Zu 4 Bewertung der aktuellen Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine Einschätzung der konkret vor Ort verwirklichten Maßnahmen könnte nur nach aufwändiger Prüfung vor Ort erfolgen, für die wir jedoch keinen Anlass sehen. Sofern Sie uns, gleichsam als abstrakte Rechtsfrage formuliert, eine Beschreibung bestimmter Qualitätssicherungsmaßnahmen übermitteln wollen, können wir deren Eignung gerne bewerten. Wir würden auch dies unter Einbindung des BMAS vornehmen. Eine Einschätzung, inwieweit die Ihrerseits dargelegten Maßnahmen tatsächlich vor Ort umgesetzt sind, wird uns hierbei nicht möglich sein.

Ich bitte um Nachricht und um Übermittlung der entsprechenden Darlegungen, wenn eine solche – im Benehmen mit BMAS erfolgende – Rechtsauskunft gewünscht wird.

Zu 5. Ev. Rückzahlungen des Bundes

Hierzu wird auf unsere ausführliche Bewertung zu Ziff. 1 und den Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen und hierdurch bedingter Rückforderungen wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwiesen.

Zu 6. Verlust der Option

Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option sehen wir weder im Zusammenhang Selbstvornahme von Eingliederungsleistungen / Ausgestaltung der GGFA noch in irgendeinem anderen Zusammenhang.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passivleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter	
	Im AK diskutierte rechtliche Rahmenbedingungen						
Zulässigkeit der Beauftragung des BgA durch hoheitl. Bereich ohne Ausschreibung (= Selbstvornahme: Grund-sicherungsträger = Maß-nahmeträger)	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben (Haftung besteht gem. Art. 89 Abs. 4 GO, Weisungsrecht des Stadtrats ist nur eingeschränkt vorhanden)	<u>bei Satzungsänderung</u> : höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich u. lt. Schreiben von Hr. Schumacher vom 11.11.13 erforderlich; <u>bei AZAV-Prüfung aller Maßnahmeangebote</u> : im Prüfungsumfang enthaltene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch unabhängigen, vom Bund zertifizierten Prüfer verringert Risiko mangelnder Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeit und resultierender BMAS-Rückforderungsrisiken	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	Beauftragung des BgA nur durch Vergabe oder Gut-schein möglich	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) vermutlich zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	
	Zulässigkeit der Beauftragung der BgA-Werkstätten durch übrige städtische Ämter ohne Ausschreibung (= "Inhouse-Vergabe")	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremdotsatz < 8-10 %	<u>bei Satzungsänderung</u> : höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienst-stelle" gegeben und Fremdotsatz < 8-10 %	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremdotsatz < 8-10 %	Inhouse Privileg entfällt; ob BgA in heutiger Struktur trotzdem überlebensfähig ist und Käufer findet, ist fraglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremdotsatz < 8-10 %
	Risiko des Options-Verlusts	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar

Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger						
Schnittstelle Passivleistungen - Aktivleistungen	Kompliziertere Ablaufstrukturen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich	bei Leitfaden für Prozessabläufe: Verbesserung denkbar	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Kompliziertere Ablaufstrukturen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich
	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger muss gestaltet werden	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger ist schwieriger zu gestalten	Schwierigste Variante bzgl. der Schnittstellen
Unterordnung des BgA unter Gesamtaufgabe	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger	Klares unternehmerisches Eigeninteresse des Maßnahmeträger	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Seite 2 von 7

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnah- meträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleis- tungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwal- tung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadt- verwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter

Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger (Fortsetzung)

Prozessabläufe bei der Kun- denübergabe zum Maßnah- meträger	Unmittelbare Kundenüber- gabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Unmittelbare Kundenüber- gabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialge- heimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialge- heimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialge- heimnis
Wahrnehmung der Orga- nisationsform durch den Kunden	Corporate Identity "Stadt- konzern"	Corporate Identity "Stadt- konzern"	Corporate Identity "Stadt- konzern"	Corporate Identity "Stadt- konzern"	Corporate Identity "Stadt- konzern" nur für hoheitli- chen Bereich	Corporate Identity "Stadt- konzern" nur für hoheitli- chen Bereich
Vielfältigkeit des Maßnahme- angebotes	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich
Anpassungsfähigkeit auf Kundenbedarfe	Schnelle und flexible An- passung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible An- passung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible An- passung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Anpassung der Maßnah- men auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich	Anpassung der Maßnah- men auf die Kundenbedarfe nur schwer und auf Kulanz- basis möglich	Anpassung der Maßnah- men auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich
Zahl der Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprech- partner	Kunde hat mehr Ansprech- partner	Kunde hat weniger An- sprech-partner	Kunde hat mehr Ansprech- partner	Kunde hat kommunale und privatwirtschaftlich organi- sierte Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprech- partner
Kundenvorteile durch Ver- netzung	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zu- gunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zu- gunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zu- gunsten des Kunden	Vernetzungsmöglichkeiten zum BgA verschlechtern sich, aber sehr gute Ver- netzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung zum BgA wird sehr schwer, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung wird schwieri- ger

Finanzielle Aspekte

Aussagekraft des Rech- nungswesens und der Kos- ten- und Leistungsrechnung	Differenziertes Finanzcon- trolling in der AöR, Finanz- system für Amt 50 ent- spricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcon- trolling in der AöR, Finanz- system für Amt 50 ent- spricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcon- trolling in der AöR,	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommun- alen Haushaltsrecht, noch keine Kostenrechnung vorhanden; differenziertes Finanzcontrolling für BgA wie bei kommunalen Unter- nehmen üblich	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommun- alen Haushaltsrecht; Einblick in die finanzielle Lage des BgAs geht verloren	Differenziertes Finanzcon- trolling in der AöR, Finanz- system für Amt 50 ent- spricht dem kommunalen Haushaltsrecht; zusätzlich weiteres Controlling des BgA erforderlich, soweit städtische Tochter
Kontrollinstanzen	zusätzliche Kontrollinstan- zen in der AöR: Verwal- tungsrat, Pflicht- Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstan- zen in der AöR: Verwal- tungsrat, Pflicht- Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstan- zen in der AöR: Verwal- tungsrat, Pflicht- Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstan- zen für den BgA: Verwal- tungsrat, Pflicht- Wirtschaftsprüfung etc.		zusätzliche Kontrollinstan- zen in der AöR: Verwal- tungsrat, Pflicht- Wirtschaftsprüfung etc.

88/132

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnah- meträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivlei- stungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwal- tung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadt- verwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
	Finanzielle Aspekte (Fortsetzung)					
Budgetabstimmungsauf- wand zwischen rechtlich selbständigen Einheiten	hoher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich (insbesondere seit Rück- gang der Bundesmittel)	Überarbeitung des Koope- rationsvertrags zur gemein- samen Finanzplanung dringend erforderlich	kein Abstimmungsbedarf	nur Abstimmungsbedarf zum BgA zur Berücksichti- gung des kommunalen Gesamtinteresses	kein Abstimmungsbedarf	hoher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforder- lich; zusätzlich Abstim- mungsbedarf mit BgA
Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Um- strukturierungskosten	Keine zusätzlichen Um- strukturierungskosten	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Perso- nalwesen/Umzug) abseh- bar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/ Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/ Personalwesen/Umzug) absehbar; Privatisierung evtl. nur bei zusätzlichen finanziellen Zuwendungen aus dem städt. Haushalt möglich	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/ Personalwesen) absehbar
89/132 Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und BgA	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kosten- reduktion im Overheadbe- reich möglich;	Kostensteigerung durch Doppelstrukturen zwischen Hoheit und BgA	Overhead-Kosten gehen in Maßnahmekosten ein	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und Amt 50	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kosten- reduktion im Overheadbe- reich möglich	Einsparung von Overhead- Kosten im hoheitlichen Bereich möglich	Einsparung von Overhead- Kosten im hoheitlichen Bereich möglich	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Rücklagen als Risikopuffer	AöR-Eigentum als Risiko- puffer für GGFA für SGB II- Aufgaben	AöR-Eigentum als Risiko- puffer für GGFA für SGB II- Aufgaben	AöR-Eigentum als Risiko- puffer für GGFA für SGB II- Aufgaben	je nach Vermögensauftei- lung bleibt AöR-Eigentum eventuell als Risikopuffer für BgA	kein Risikopuffer außerhalb des städtischen Haushalts	AöR-Eigentum als Risiko- puffer für SGB II-Aufgaben der GGFA oder für BgA, je nach Vermögensaufteilung
Drittmittel-Akquise	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Stadt könnte Drittmittel- geschäft, soweit als Antrag- steller zugelassen, über- nehmen. Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirt- schaftlichen und fachlichen Interesse des BgA	Stadt könnte Drittmittel- geschäft, soweit zuständig, theoretisch übernehmen. Drittmittel Akquise beim externen Träger nicht im- mer im Sinne der kommu- nalen Aufgabenstellung, deutliches Trägereigeninte- resse	Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirt- schaftlichen und fachlichen Interesse des BgA
kommunales Haftungsrisiko					Verringerung des kommu- nalen Haftungsrisikos bei Privatisierung	

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnah- meträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivlei- stungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwal- tung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadt- verwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
	Qualität					
Kompetenzerhaltung von qualifiziertem Personal	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturi- erung nicht zur Abwande- rung der Amt 50-MA führt	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturi- erung nicht zur Abwande- rung beim BgA führt	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt nur im hoheitlichen Bereich erhal- ten	Jahrelang erlangte Kompe- tenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturi- erung nicht zur Abwande- rung beim BgA führt
Flexibilität bei der Maßnah- mengestaltung und -anpas- sung	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	mittelbar gegeben	nicht gegeben	mittelbar gegeben
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstelleproble- men zwischen Aktiv- und Passivleistungen	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden	bei Ergänzung des Koope- rationsvertrags zwischen Amt 50 und GGFA: Klarere Regelung der Ent- scheidungszuständig-keiten zwischen Amt 50 u. GGFA möglich	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfa- cher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfa- cher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfa- cher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstelleproble- men zwischen Aktivleistun- gen und BgA	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Ab- sprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und Maß- nahmeträger durch Eigen- interessen ggf. verschärft; Hoheit hat den Hut auf	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Abspra- chen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;
Prozesssteuerung	gute Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Optimale Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Prozesssteuerung schwieri- ger	Prozesssteuerung schwieri- ger
Qualitätsmanagementsystem	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungs- vorschriften (VKS-System)	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungs- vorschriften (VKS-System)	QM-System für gesamte AöR	Hoheit: Verwaltungs- vorschriften (VKS-System); BgA: QM-System	Hoheit: Verwaltungs- vorschriften (VKS-System); BgA: QM-System muss in den meisten Fällen vorge- wiesen werden	Amt 50: Verwaltungs- vorschriften (VKS-System); GGFA-Hoheit und BgA: QM-System
Theoretisches Risiko man- gelnder Innovationsfähigkeit aufgrund von internen und Inhouse-Vergaben	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbs- situation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbs- situation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbs- situation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbs- situation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden	BgA steht zu 100% im Wettbewerb	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbs- situation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden
Qualitätseinbußen durch Kostendruck					privatisierter Träger arbeitet verstärkt mit befristetem Personal und außerhalb des TVöD	

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Seite 5 von 7

Organisations-varianten	Bewertungs-kriterien					
	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnah- meträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleis- tungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwal- tung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadt- verwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf das Per- sonal (Stadt und GGFA)						
Arbeitsplatzsicherheit (aus heutiger Sicht)	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kom- munale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kom- munale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	nur gegeben, soweit Bun- des- und kommunale Mittel vorhanden; ehemalige Amt 50-MA: abhängig von Überleitungs- vertrag	für hoheitl. Bereich: gege- ben, da interne Umset- zungs-pflicht; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maß- nahmen an BgA vergeben werden	nur für hoheitl. Bereich gegeben	Amt 50-MA: gegeben GGFA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maß- nahmen an BgA vergeben werden
Personalzufriedenheit	Präferenzen der städtischen MA: Städtische MA möchten unbedingt bei der Stadtverwaltung bleiben (erfahrungs- gemäß); Wunsch nach Zusammenführung der hoheitlichen Aufgaben (Aktiv- und Passivleistungen)					
	Präferenzen der GGFA-MA: GGFA-MA ist Arbeitsplatzsicherheit und Tarifbindung am wichtigsten; sie schätzen die unternehmensinterne Zusammenarbeit mit dem BgA				BgA-Privatisierung wird von GGFA-MA abgelehnt	Kleinere Unternehmens- einheiten reduzieren die persönlichen Entwicklungs- möglichkeiten
Zulässigkeit des Dienst- herrn-/ Arbeitgeberwechsels	nicht relevant	nicht relevant	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben
Personalein- und -ausstel- lungen	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel; BgA: relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel BgA: unklar	GGFA und BgA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel
Personalentwicklung	GGFA-MA: gute Verände- rungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Verände- rungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Verände- rungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: Bestands- schutz für städt. MA müsste in einem Überleitungsver- trag geregelt werden	hoheitl. MA der GGFA: Verbesserung; BgA-MA: Verschlechterung Amt 50-MA: sehr gut	hoheitl. GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkei- ten; BgA-MA : abhängig vom Erwerber; Amt 50-MA: sehr gut	GGFA-MA: gute Verände- rungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten
Abwanderungsgefahr quali- fizierter MA		bei weiteren Abweichungen vom TVöD denkbar	Amt 50: stadtintern / ande- re Dienstherren	BgA-MA: hohes Fluktuati- onsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust	BgA-MA: hohes Fluktuati- onsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Verschlechterung der Ar- beitsplatzbedingungen	BgA-MA: hohes Fluktuati- onsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust
TVöD und Altersvorsorge	angelehnt an TVöD (z.B. keine Unkündbarkeit nach 15 J., Flexibilität bei Gehaltseinstufung; weitere Abweichungen zum TVöD möglich)	Wunsch Personalrat GGFA: Beitritt zum KAV (TVöD; kommunale etwas niedrige- re Altersvorsorge verpflich- tend; klares Streikrecht)	bei AöR: angelehnt an TVöD, Bestandsschutz für ehem. städtische MA; bei Eigenbetrieb: TVöD	hoheitl. MA: TVöD; BgA-MA: angelehnt an TVöD	hoheitl. MA: TVöD, BgA-MA: abhängig v. Er- werber	Amt 50-MA: TVöD, Ex-GGFA-MA: angelehnt an TVöD

91/132

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Seite 6 von 7

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnah- meträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleis- tungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwal- tung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadt- verwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf das Per- sonal (Stadt und GGFA) (Fortsetzung)						
Realisierbarkeit von kommunalen Personalfürsorge- Standards	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	hoheitl. MA: gegeben BgA-MA: nicht sichergestellt	gegeben
Personalbelastung durch Aufteilung von Amt 50 bzw. GGFA auf zwei Betriebsteile	nicht relevant	nicht relevant	hoch	hoch	sehr hoch	hoch
Mitarbeitervertretung	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	abhängig von Erwerber	gegeben

Umstellungsaufwand						
Gesamtprozess	kein Umstellungsaufwand		anspruchsvoller Umstel- lungsprozess	anspruchsvoller Umstel- lungsprozess	sehr anspruchsvoller Um- stellungsprozess	anspruchsvoller Umstel- lungsprozess
Gesellschaftsrechtliche Umsetzung			vor allem bei Rechtsform- wechsel: hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung	hoher Aufwand durch ge- sellschaftsrechtl. Anpas- sung der Rest-GGFA	sehr hoher Aufwand durch Liquidation der GGFA und Privatisierung des BgA	hoher Aufwand durch Un- ternehmensneugründung
Arbeits- und Beamtenrechtl- iche Umsetzung			sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	hoher Aufwand
Vermögensrechtliche Um- setzung				Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)
Auswirkungen auf Leis- tungs-prozesse/ Produktivi- tät			zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produk- tivität zu erwarten	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produk- tivität zu erwarten; Er- schwerung durch BgA- Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produk- tivität zu erwarten; Er- schwerung durch BgA- Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produk- tivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA- Prozesse, dafür keine Veränderung im hoheitli- chen Bereich
Anpassung der Leitungs- und Querschnittsstrukturen (u.a. Rechnungswesen, betriebs-interne Kontrollpro- zesse)			hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand

92/132

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisations-varianten	Bewertungs-kriterien	Variante 1a:	Variante 1b:	Variante 2:	Variante 3a:	Variante 3b:	Variante 4:
		Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passivleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Kommunale Steuerung							
Kommunalpolitische Einflussnahme		VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; verschiedene Ausschüsse/ Referenten für Amt 50 und GGFA	bei Satzungsänderung: umfänglichere Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	VWR bzw. Werkausschuss und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; VWR nur für BgA zuständig; evtl. verschiedene Ausschüsse für Hoheit und BgA	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; keine politische Einflussnahme auf BgA möglich	weiteres Kontrollgremium erforderlich
	Einflussnahme externer Beteiligter des Arbeitsmarktes	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat mit und ohne Stimmrecht		Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat einer AöR möglich; externe Vertreter im Eigenbetrieb nicht möglich	Nicht-Stadträte nur im Verwaltungsrat des BgA möglich;	keine externen Vertreter im hoheitlichen Bereich möglich	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat von GGFA-Hoheit und BgA möglich
Berichterstattung im Stadtrat		getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFPa (durch GGFA); Beschlussvorlage im VWR	bei Überarbeitung des Kooperationsvertrags: gemeinsame Berichterstellung bei klaren Zuständigkeiten denkbar	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFPa (durch GGFA); Beschlussvorlage in VWR
Transparenz des Arbeitsprogramms		GGFA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat			Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen;	Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: keine Informationen	GGFA-Hoheit und BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat
Arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten		kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	bei Satzungsänderung: Umfang der Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: über Stadtrat und Verwaltungsrat	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: keine Einflussnahme möglich	komplexere Steuerung

GGFA/VS/1.12.13 Stellungnahme und Empfehlung des Vorstands zur Weiterentwicklung der GGFA und den möglichen Alternativen

Die Positionen des Vorstands stützen auf der Stellungnahme vom 6.3.2013. Diese haben sich durch die umfängliche und differenzierte Themenauseinandersetzung im Verwaltungskreis weiter begründet und gefestigt. Sie spiegeln ebenso ganz aktuell die in der Mitarbeiterversammlung vom 28.11.13 dargelegten Argumente der Mitarbeiter wieder, die deutlich für eine Fortsetzung der unmittelbaren Verortung des behördlichen Betriebsteils und Maßnahmenträgerteils unter einem Firmenmantel stehen.

Das zukünftige Ziel sollte so zumindest die Fortführung der bisherigen GGFA Trägerstruktur mit dem behördlichen Teil und dem Maßnahmenträgerteil, dem Betriebsteil der gewerblichen Art (BgA), darstellen. Die wünschenswerte allumfassende Lösung wäre der kommunale Eigenbetrieb, in dem das ganze Jobcenter mit dem Bereich der Geldleistungen (bisher Amt 50), dem behördlichen Teil der GGFA (Fallmanagement, Personalvermittlung, Integrationsmanagement) und dem BgA zu realisieren ist.

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion aufgrund der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen dem behördlichen und dem Maßnahmenträgerteil:

Kompetenzen und Vorteile der GGFA Konstruktion für:

SGB II Kunden

- Kompetenzvielfalt durch langjährige Erfahrung
- Dienstleistungen aus einer Hand
- gute Erreichbarkeit, direkter Kontakt
- bedarfsgerechtes und individuelles Vorgehen
- schnelle Zuweisung
- besserer Überblick über Möglichkeiten, die der Kunde hat

Arbeitgeber

- Nähe zu Arbeitgebern
- Kontinuität in den Arbeitskontakten
- etablierter Partner
- genaues Matching der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Angebote der Teilnehmer möglich

Stadt / Stadtfamilie

- nachweislich bewährter Leistungserbringer
- verlässlicher Partner für Qualifizierung und Eingliederung
- kommunale Dienstleistungen durch Arbeitsgelegenheiten
- schlanke Verwaltung durch Zentralisierung
- stadtinterne Vernetzung

Mitarbeiter

- langjährig gewachsenes Know-How
- eingespielte professionelle Teams
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- vielfältige Einsatzmöglichkeiten

Visionen zur Zukunft der GGFA:

- GGFA ist „Institution“ in Erlangen
- Positive Außenwirkung
- WIR sind und bleiben zuverlässiger Partner für Klienten und die Stadt Erlangen
- Vision: der erste Ansprechpartner im Bereich Jugendarbeitslosigkeit
- die GGFA leistet gute Zusammenarbeit, muss bestehen bleiben
- GGFA innovativer, professioneller, wettbewerbsfähiger Dienstleister

- Best Practice in allen Bereichen (Eingliederung, Maßnahmenkonzepte, Verwaltung und Organisation)
- weitere innovative Entwicklungen und Vorreitervision
- die GGFA geht gestärkt aus der Krise, das WIR Gefühl wird intensiviert
- WIR umsegeln die Klippen, Mitarbeiter können und dürfen sich weiterentwickeln
- Veränderungsprozesse als willkommene Herausforderung leben zu können
- das Schiff muss flexibler werden: schwimmen, fliegen, fahren
- Übernahme durch die Stadt – BgA und hoheitlicher Bereich
- Übernahme der GGFA gesamt als Tochter der Stadt

Ergänzungen von Seiten des Vorstands zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion

- Bestehen einer hohen betriebswirtschaftlichen Transparenz
- Schlanke Steuerungsebene mit kostenreduzierenden Doppelfunktionen
- Aufrechterhaltung eines hohen Angebotsspektrums durch Einbringung eigener Rücklagen während der letzten drei Jahre
- Hohes auch zukünftig bestehendes Wertschöpfungspotential durch erfolgreiche Drittmittelakquise, der Eigenerwirtschaftung im Sozialkaufhaus, dem Fahrradprojekt und der eigenen Immobilie
- Rechtskreisübergreifende Angebote für Erlanger Jugendliche oder Bürger mit Migrationshintergrund erhöhen den „Mehrwert“ der GGFA

Die Einbeziehung der GGFA Mitarbeiter in die zentrale Frage der zukünftigen Weiterentwicklung der GGFA ist ein wertschätzendes Zeichen im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Personalarbeit. Dazu gehört ebenfalls die gemeinsame Entwicklung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Für besondere Belastungssituationen wurde zum 1.12.13 ein betrieblicher Sozialdienst eingerichtet.

Es ist dem GGFA Personal hoch anzurechnen, dass sie trotz der aus den Mittelkürzungen resultierenden ungewissen Zukunft und dem Damoklesschwert einer institutionellen Strukturänderung zu Lasten der BgA Mitarbeiter und des BgA als solchem, weiterhin hochverlässlich, kompetent und sehr engagiert ihre Arbeit leisten.

Die zukünftige verlässliche Sicherung der Arbeitsplätze im Rahmen des TVöDs stellen eine unbedingt notwendige Voraussetzung für „Gute Arbeit“ dar und ist eine nachvollziehbare Forderung des Personals, die auch vom Vorstand voll unterstützt wird.

Die Aufspaltung der GGFA im Sinne der dritten Alternative würde die bestehenden einmaligen Möglichkeiten der fachlichen Zusammenarbeit unter einem Dach erheblich und dauerhaft vermindern. Der bei einer Aufspaltung nötige Umstellungsprozess würde für eine lange Periode die Leistungsfähigkeit der GGFA stark einschränken

Eine fachlich herausragende Weiterentwicklung zugunsten der Aktivierung und Integration der Erlanger SGB II Empfänger wird sicherer auf der institutionellen Nähe zwischen Hoheit und BgA gelingen.

Selbst für den Fall der dauerhaften Mittelreduzierung liegt in der vollzogenen Fokussierung des BGA auf die Kernbereiche Jugendliche, Alleinerziehende, Ältere und der Beschäftigungsangebote, der richtige Weg. Die aktuellen Informationen zu dem Koalitionsvertrag lassen jedoch erwarten, dass die Politik zumindest in Teilbereichen die Kritik aufgenommen hat und den SGB II Bereich wieder auskömmlicher ausstatten wird. Das Thema „Sozialer Arbeitsmarkt“ ist jedoch nicht aufgegriffen.

Für den Fall einer Vergrößerung des Umsetzungspotentials steht neben der Absicherung der Kontinuität der GGFA Dienstleistungen und des dafür benötigten Personals die zukünftig stärkere Einbeziehung Dritter auf der Agenda.

Für die zukünftige Weiterentwicklung stellt, egal in welcher Variante, die gute Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und der GGFA eine Grundvoraussetzung dar, die einen zu überarbeitenden Regelkatalog benötigt.

Stellungnahme von Sozialreferat und Sozialamt

Die Tätigkeit der GGFA ist kein Selbstzweck. Ende der 80-er Jahre wurde die GGFA zur Umsetzung **arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten gegründet, obwohl die Stadt damals weder eigene Kompetenzen** noch nennenswerte eigene Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet hatte. Das änderte sich mit Einführung der Hartz-Gesetze. Durch Stadtratsbeschluss von Mitte 2005 wurde der GGFA die vollständige und eigenverantwortliche Umsetzung der sog. Aktivleistungen nach dem SGB II übertragen (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) incl. der Verantwortung für die Verwendung der vom Bund dafür bereitgestellten Mittel.

Als Optionskommune hat die Stadt Erlangen den Ehrgeiz, dass die vor Ort stattfindende Arbeitsmarktpolitik von der Kommune gesteuert wird und sich an den Zielsetzungen der Kommune orientiert. Dazu bedient sich die Stadt der GGFA. Wenn also über eventuelle strukturelle Veränderungen in der GGFA diskutiert wird, sollte das in erster Linie unter dem Aspekt erfolgen, ob dadurch die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen, bzw. deren Steuerung durch die Kommune optimiert und wirksamer gestaltet werden kann.

Wer die derzeitige Situation in Erlangen betrachtet, muss folgende Feststellungen treffen:

- Eine Steuerung der örtlichen Arbeitsmarktpolitik durch die Stadtratsgremien findet praktisch nicht statt. Erst nach Drängen des Sozialamts fand heuer erstmals eine Befassung des zuständigen HFPA mit dem Maßnahmenprogramm der GGFA statt – ohne dass allerdings eine inhaltlich diskussionsfähige Vorlage dazu vorlag und ohne dass hierzu eine inhaltliche Debatte stattgefunden hat
- Die derzeitige Fassung der GGFA-Satzung ermöglicht es auch gar nicht, dass die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der GGFA von einem städtischen Gremium gesteuert werden können (alleiniges Entscheidungsrecht beim GGFA-Vorstand einschließlich der Verwendung über die gesamten Bundesmittel, Stadtratsvertreter sind zwar Mitglieder im GGFA-Verwaltungsrat – sie unterliegen dabei jedoch der Verschwiegenheitspflicht, haben zur Maßnahmeplanung lediglich Informationsrechte, der Stadtrat hat insoweit keinerlei Weisungsrechte)

Vor allem seit 2010, als der Bund begann die Eingliederungsmittel radikal zu kürzen, ist festzustellen, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der GGFA vorwiegend an dem Ziel ausgerichtet sind, die vorhandenen Kapazitäten des gewerblichen Betriebs der GGFA möglichst umfassend aus den Eingliederungsmitteln finanzieren zu können. Diese Strategie geht möglicherweise zulasten der notwendigen Unterstützung von SGB II-Empfängern:

- Die ohnehin sparsame Beauftragung externer Maßnahmeträger (BRK, JuWe Eltersdorf, Access) wird konsequent zurück gefahren und teilweise nur auf politischen Druck hin mit einem Mindestmaß aufrechterhalten. Es ist eine Konzentration auf möglichst nur eigene Maßnahmen des gewerblichen Betriebs der GGFA zu beobachten. Zum Umfang der Beauftragung externer Träger wird dabei in Informationen des GGFA-Vorstandes ein falscher Eindruck erweckt (z.B. werden Arbeitgeberzuschüsse oder Zahlungen an den Hilfeempfänger als „Zahlungen an extern“ geführt)
- Die seit 2005 praktizierte weitestgehende Beschränkung auf sog. Inhouse-Aufträge ohne Vergabe und ohne Wettbewerb (GGFA ist Auftraggeber und Auftragnehmer, GGFA legt selbst die Preise fest) hat nicht nur Vorteile, sondern auch sehr problematische Aspekte: Das völlige Fehlen von Wettbewerb begünstigt nicht nur die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit oder der Zahlung überhöhter Preise (siehe Schreiben des StMAS vom 16.7.13), sondern auch das Ausbleiben inhaltlicher Innovationen und neuer Ideen für die Gestaltung der Maßnahmen (der Maßnahme-Mix scheint über die Jahre weitgehend gleich geblieben zu sein, bzw. sich weniger am Hilfebedarf der SGB II-Kunden, sondern mehr am vorhandenen Personal zu orientieren)

- Die Planungen der GGFA für die nächsten Jahre zeigen auch, dass – wenn keine Erhöhung der Bundesmittel kommt oder wenn die Stadt nicht mit weiter erhöhten Steuermitteln einspringt – sogar die Betreuung und Unterstützung der SGB II-Bezieher in Fallmanagement und Arbeitsvermittlung (hoheitliche Aufgaben) reduziert werden sollen, damit mehr Geld für die Finanzierung des gewerblichen Betriebs der GGFA bleibt

Es fragt sich auch, ob der von der GGFA praktizierte Mix an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den Anforderungen entspricht, die an eine wirkungsvolle, kommunal gesteuerte Arbeitsmarktpolitik gestellt werden müssen:

- Die Ergebniszahlen aus den überregionalen Vergleichen zeigen, dass die Erlanger Ergebnisse keineswegs so gut sind, wie man allgemein immer glauben wollte. Dazu wird auf die sehr kritische Stellungnahme des Staatsministeriums vom 16.7.13 verwiesen
- Die GGFA-Vorlagen zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen sind zwar immer sehr umfangreich – inhaltlich dagegen aber eher arm an Fakten (z.B. Dauer der Maßnahme, Zielsetzung, Maßnahmekosten, Platzzahl, eingesetztes Personal, Abbrecherquote und Erfolgsquote in der Vergangenheit usw.)
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit in der „kommunalen Familie“ auf dem Gebiet „Schule-Beruf“?
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung? Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels wird bei Ansiedlungsentscheidungen die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Arbeitskräften immer wichtiger – gerade deshalb läge es nahe, eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsförderung und Jobcenter anzustreben, so wie es andere Optionskommunen längst tun.

Nach alledem müssen aus der Sicht des Sozialamts die Überlegungen zu einer evtl. Strukturänderung in der GGFA auf Folgendes abzielen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass in Erlangen ein arbeitsmarktpolitisches Maßnahmenprogramm stattfindet, das sich nicht an den betriebswirtschaftlichen Bedarfen des gewerblichen Betriebs der GGFA orientiert, sondern am Unterstützungsbedarf der SGB II-Klienten und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die kommunalen Gremien ihre inhaltlichen Zielsetzungen im Maßnahmenprogramm wiederfinden?

Dies wäre am leichtesten zu bewerkstelligen, wenn der hoheitliche Teil der GGFA (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) z.B. dem Sozialamt eingegliedert werden würde (Variante 3). Dann könnten auch die bisher sehr hinderlichen, teuren Doppelstrukturen entfallen. Als Mindestvoraussetzung müsste jedoch die Satzung der GGFA so verändert werden, dass eine wirksame und unmittelbare Einflussnahme der städtischen Gremien auf die Maßnahmeplanung und –gestaltung der GGFA ermöglicht wird (Variante 1).

Vorschlag für eine Änderung der GGFA-Satzung:

Im § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für diesen übertragenen, hoheitlichen Aufgabenbereich des SGB II besteht ein Weisungsrecht der Stadt Erlangen. Für die Stadtratsmitglieder im Verwaltungsrat gilt insoweit auch nicht die Verschwiegenheitspflicht des § 5 Abs. 8.“

GGFA-Handlungsalternativen – Stellungnahme des BTM

Von der Arbeitsgruppe „Zukunft der GGFA“ werden drei Organisationsformen für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben als Optionskommune und für die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen zur Diskussion gestellt:

- 1) Fortführung des Status Quo unter verbesserten Rahmenbedingungen,
- 2) Zusammenführung aller Aufgaben in einem Unternehmen als Eigenbetrieb; alternativ ist hier auch die Rechtsform der AöR denkbar,
- 3) Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung; der zurückbleibende BgA (= Maßnahmeträger) bleibt Tochterunternehmen der Stadt.

Das BTM empfiehlt die **1. Variante** aus folgenden Gründen:

1. Eine Umstrukturierung kostet viel Aufwand und Geld und sollte nur in Angriff genommen werden, wenn dadurch erhebliche Verbesserungen zum Status Quo realisiert werden können.
2. Die derzeitige Arbeitsteilung zwischen Amt 50 und GGFA beruht auf gewachsenen Strukturen und hat es im Jahr 2005 ermöglicht, die „alte“ GGFA mit Sozialkaufhaus, Fahrradwerkstatt etc. als Maßnahmeträger fortzuführen. Dies ermöglicht eine unmittelbare Einflussnahme auf Qualität und Ausgestaltung der Maßnahmen sowie eine enge Zusammenarbeit zugunsten des SGB II-Kunden.
3. Ein Verlust der Option ist nicht zu befürchten. Um den juristischen Bedenken hinsichtlich der städtischen Einflussnahmemöglichkeiten Rechnung zu tragen, können die Weisungsrechte der Stadt mittels einer Satzungsänderung gestärkt werden.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden hoheitlichen Bereichen kann durch eindeutigeren Kompetenzaufteilungen verbessert werden. Die übrigen - im Konsens zu treffenden - Entscheidungen sind bei zwei gleichberechtigten Leitungen zwar mühsamer zu finden, dafür aber tendenziell ausgewogener.
5. Es bleibt zwar das Risiko mangelnder Wirtschaftlichkeit und Qualität von Maßnahmen aufgrund fehlender Ausschreibungen. Gleichzeitig ermöglicht der Einsatz von nach TVöD bezahlten und entfristeten Mitarbeitern aber auch ein Mehr an Qualität gegenüber dem freien Markt. Eine Zertifizierung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen kann zusätzlich Vertrauen schaffen.
6. Das BTM sieht ein großes Problem darin, dass die Verwaltungskosten trotz sinkender Mittel aus Berlin steigen - zu Lasten der Eingliederungsleistungen, die den SGB II-Kunden unmittelbar zu Gute kommen. Diesem Trend kann eine Konkurrenz zwischen zwei eigenständigen Verwaltungsbereichen um möglichst kostengünstige Verwaltungsstrukturen entgegenwirken, die zudem gemeinsam darüber entscheiden, in welcher Höhe Eingliederungsmittel zur Finanzierung nicht gedeckter Verwaltungskosten zweckentfremdet werden.

Gegen die **2. Variante** spricht aus Sicht des BTM:

1. Die Zusammenlegung aller Jobcenter-Aufgaben und des Maßnahmeträgers in einer AöR wäre aus Sicht des BTM die optimale Organisationsform bei einer Neugründung „auf der grünen Wiese“. Unter den aktuellen Gegebenheiten würde dies aber wohl auf erheblichen Widerstand der überzuleitenden Amt 50-Mitarbeiter stoßen. Die Vorteile einer Gesamt-AöR sind nach Einschätzung des BTM im Vergleich zum Status Quo nicht so gewichtig, dass eine Umstrukturierung gegen den Willen der Arbeitnehmer umgesetzt werden sollte.
2. Von einer Zusammenlegung in Form eines Eigenbetriebs wird ganz abgeraten: Da alle GGFA-Mitarbeiter zu städtischen Angestellten würden, würde die Stadt die Flexibilität verlieren, auf sinkende Mittelzuweisungen aus Berlin mit Personalabbau reagieren zu können. Die Mehrkosten müssten aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Außerdem sind die gesetzeskonforme Mittelverwendung und -abrechnung sowie die Steuerung des Maßnahmeträgers so komplex, dass das BTM dringend empfiehlt, die operative und die Gesamtverantwortung für das Unternehmen in einer Hand zu belassen. Dies ist bei einem Eigenbetrieb nicht möglich, bei dem die operative Leitung in der Hand des 2. Werkleiters liegt, die Gesamtverantwortung aber in der Hand des 1. Werkleiters, der dies neben seiner Hauptaufgabe als städtischer Referent übernimmt.

Die Bewertung der **3. Variante** hängt entscheidend davon ab, ob der BgA als kommunaler Maßnahmeträger erhalten bleiben soll:

Das BTM geht davon aus, dass der Maßnahmeträger der GGFA im freien Wettbewerb aufgrund der Bezahlung nach TVöD und der Entfristung der Mitarbeiter nicht überlebensfähig ist. Er hat nur dann eine Zukunftsperspektive, wenn er genügend Aufträge per Inhouse-Vergabe, also ohne Ausschreibung von der Stadt erhält. In diesem Fall darf er aber fast keine Leistungen für Dritte erbringen, ist also abhängig von einer auskömmlichen, seine Kapazitäten auslastenden Auftragsvergabe durch Amt 50.

1. Falls der Stadtrat möchte, dass der Maßnahmeträger weiterbesteht:

Amt 50 müsste verpflichtet werden, die Auftragsvergabe eng mit dem BgA abzustimmen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der 3. Variante, ein Mehr an Wettbewerb bei der Maßnahmevergabe zu realisieren. Die erforderliche Kapazitätsabstimmung wird im Gegenteil durch die getrennte Leitung von Hoheit und BgA zusätzlich erschwert. Die übrigen Vorteile der 3. Variante reichen aus Sicht des BTM nicht aus, um die Gefahr zu kompensieren, dass der BgA aufgrund unzureichender Auftragserteilung durch Amt 50 nicht überlebt.

2. Falls der Stadtrat den Maßnahmeträger nicht unbedingt erhalten möchte:

In diesem Fall scheint die 3. Variante gut geeignet, die vorhandenen Abstimmungsprobleme zwischen den beiden hoheitlichen Teilbereichen zu reduzieren. Dann sollte aus Sicht des BTM aber unverzüglich eine Schließung des BgA geprüft werden, bevor die vorhandenen Rücklagen durch Verluste aufgezehrt sind. Der Verzicht auf den GGFA-Maßnahmeträger mit seinen über Jahrzehnte aufgebauten Angeboten würde allerdings nicht nur die arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt reduzieren, sondern auch das Leistungsangebot für die Bürger der Stadt.

3. Außerdem ist bei der 3. Variante grundsätzlich zu bedenken: Eine Zusammenfassung aller hoheitlichen Aufgaben unter einer einheitlichen Leitung führt zwar zu organisatorischen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen innerhalb des hoheitlichen Bereichs, aber dafür zu zusätzlichen Verwaltungskosten beim Maßnahmeträger. Außerdem würde die als wertvoll für den SGB II-Kunden eingeschätzte enge Abstimmung zwischen Hoheit und Maßnahmeträger zu Beginn und während der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen erschwert.

gez. Gudrun v. Grundherr
Beteiligungsmanagement

Stellungnahme des Personalrats der GGFA AöR

Die GGFA AöR ist seit 25 Jahren als städtische Tochter fester Bestandteil der Erlanger Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, benachteiligte Menschen zu qualifizieren und in Beschäftigung zu integrieren sowie sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Die GGFA hat sich stets erfolgreich veränderten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dies ist v.a. auch durch das hohe Engagement, die Flexibilität, Kreativität und Professionalität der GGFA-MitarbeiterInnen möglich gewesen.

Eine enorme Anpassungsleistung stemmte die GGFA Belegschaft 2004/2005, als der Stadtrat für Erlangen beschloss, Optionskommune zu werden. Die MitarbeiterInnen der damaligen GGFA gGmbH haben zusammen mit den MitarbeiterInnen des Sozialamtes eine Struktur im Alg-II-Bereich aufgebaut, die sicher stellt, dass zum einen die finanzielle Grundsicherung von (mehrfach)-benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Erlanger Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet ist und zum anderen, dass diese professionelle, individuelle Hilfe und Unterstützung bei der (Re-)Integration in den 1. Arbeitsmarkt und in vielen Lebens- und Problemlagen erfahren.

Erneut ist die aktuelle Konstruktion des Erlanger Jobcenters und der Verbleib eines Teils seiner MitarbeiterInnen bundes- und kommunalpolitischem Veränderungsdruck ausgesetzt und auch diesmal ist die gesamte GGFA-Belegschaft bereit, sich möglichen Veränderungen zu stellen. Allerdings bedarf es dringend der Stabilisierung und Sicherung der Rahmenbedingungen unserer Arbeit, zum Wohle der Belegschaft und somit der betroffenen Erlanger Bürgerinnen und Bürger.

Die Arbeit im SGB-II-Bereich ist sowohl im hoheitlichen als auch im Qualifizierungsbereich höchst anspruchsvoll und erfordert eine äußerst professionelle Arbeitshaltung. Die hohe Qualität der Arbeit über Jahre aufrechtzuerhalten und stetig zu verbessern, verlangt nach einer guten und verlässlichen Arbeitsgrundlage für die Belegschaft.

Die immer wieder diskutierte Aufspaltung der GGFA in hoheitlichen und Maßnahmebereich ist für unseren Arbeitsalltag kontraproduktiv und in vielen Bereichen enorm belastend.

Die massiven Mittelkürzungen haben sich fast ausschließlich im Betrieb der gewerblichen Art niedergeschlagen und zu einer Einsparung zahlreicher sinnvoller und eigentlich nötiger Maßnahmen und damit verbundenem Personalabbau geführt. Nahezu alle MitarbeiterInnen verfügen über Kompetenzen und Erfahrungen sowohl im hoheitlichen Bereich wie auch in der Maßnahmendurchführung, was für die Zusammenarbeit und die Qualität der Arbeit von unschätzbarem Wert ist. Die erheblichen Vorteile, Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen, haben auch verschiedene andere Jobcenter erkannt und umgesetzt.

Der Personalrat der GGFA lehnt eine Spaltung der Belegschaft und der Einrichtung ab.

Das Jobcenter als Ganzes, also Amt 50, GGFA BgA und GGFA Hoheit, benötigt ein Ende der jahrelangen Unsicherheiten, um sich voll und ganz auf seine eigentlichen Aufgaben – die finanzielle Sicherung, soziale Betreuung, berufliche und persönliche Qualifizierung und passgenaue Vermittlung von Langzeitarbeitslosen im Stadtgebiet Erlangen – konzentrieren zu können. Die MitarbeiterInnen der GGFA, die seit meist vielen Jahren wichtige Aufgaben für die Stadt Erlangen

erfüllen, sollten - ebenso wie die städtischen MitarbeiterInnen - in Ihrer Leistung gewürdigt und nicht zum Mitarbeiter zweiter Klasse degradiert werden. Weitere oft beschworene Drohszenarien wie z.B. die Infragestellung der betrieblichen Altersvorsorge oder die Ablösung des TVÖD durch einen Haustarifvertrag sind keine adäquaten Mittel, um die Mitarbeiter zu qualitativ hochwertiger Arbeit zu motivieren.

Ein sozial verantwortlicher Arbeitgeber wie die Stadt Erlangen sollte die Verantwortung für gute und stabile Arbeitsbedingungen auch für die städtische Tochter GGFA und alle ihre MitarbeiterInnen übernehmen. Das heißt konkret:

- **Sicherstellung einer angemessenen Bezahlung nach TVÖD** (nicht wie bisher angelehnt)
Der Beitritt in den KAV (kommunaler Arbeitgeberverband) wäre hier ein deutliches Signal für die Mitarbeiterschaft, dass die Stadt Erlangen ihre Verantwortung für die Mitarbeiter der GGFA erkannt hat und ernst nimmt.
- **keine weiteren Einschränkungen der tariflichen Sicherungen des TVÖD**
- **Beibehaltung der betrieblichen Altersvorsorge**
- **Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Weiterbildung und -entwicklung**
- **Eine weitergehende Professionalisierung im Führungsbereich ist bei der Neujustierung des Jobcenters dringend angeraten.** Gerade die in den letzten Monaten aufgetretenen und kommunizierten Kooperationsprobleme zwischen den Führungsebenen des Jobcenters beeinträchtigen die Arbeitsplatzumgebung und somit auch das Betriebsklima.
- **Keine weitere Arbeitsverdichtung**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **v.a. eine langfristig gesicherte berufliche Perspektive**

Die Mitarbeiter der GGFA sind auch weiterhin bereit, engagiert ihren Beitrag für eine gelungene Erlanger Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu leisten.

Verehrte Stadträte und Stadträtinnen: erhalten Sie Kompetenzen und unterstützen Sie die in der Praxis Ausführenden beim Umsetzen Ihrer Arbeitsmarktpolitik.

Orientieren Sie Ihre Entscheidung am Bedarf der Erlanger Bürger und Bürgerinnen, den Langzeitarbeitslosen und den Angestellten im Jobcenter.

Erlangen, 12.12.2013

Personalrat der GGFA AöR

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/147/2014

Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt sich mit einer Initiative gemäß dem Vorschlag in der Ziffer 5 dieser Vorlage an den Bayerischen Städtetag zu wenden.

II. Begründung

Nach langen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss beschloss der Gesetzgeber im März 2011 das sogenannte Bildung- und Teilhabepaket. Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber) sollten bestimmte Leistungen zusätzlich finanziert werden, die im Umfeld des Schulbesuchs anfallen oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern.

Während in der ersten Phase der Umsetzung die Bewältigung der äußerst bürokratischen Verfahrensregelungen im Vordergrund stand (in 2013 gab es hierzu eine Gesetzesnovelle, die aber nur marginale Vereinfachungen brachte), rücken mittlerweile Finanzierungsprobleme, sowie die Frage in den Mittelpunkt, in wie weit das angestrebte Ziel erreicht wird, die Chancengleichheit im Bildungswesen und die gesellschaftliche Teilhabe für arme Kinder zu verbessern.

1. Gesamtbilanz 2013

Obwohl bereits in den Vorjahren 2011 und 2012 in Erlangen eine überdurchschnittlich häufige Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen zu verzeichnen war, konnte diese in 2013 noch einmal erheblich gesteigert werden (siehe Anlage 1):

- Die Anzahl der Anträge auf B- und T- Leistungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel auf nunmehr fast 5.600
- Die Summe der bewilligten und ausgezahlten B- und T- Leistungen konnte um knapp 40 % gesteigert werden und betrug im Jahr 2013 in Erlangen über 720.000,- € gegenüber ca. 515.000,- € in 2012 und ca. 372.000,- € in 2011.

2. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Bei den begünstigten Personengruppen fallen zahlenmäßig vor allem die Kinder aus SGB II- Familien ins Gewicht, sowie auch die Kinder von Wohngeldbeziehern, die in der Vergangenheit B- und T- Leistungen relativ häufiger in Anspruch genommen hatten:

- Es ist erfreulich, dass in 2013 bei der Gruppe der SGB II- Kinder eine wesentlich höhere Steigerung bei der Nutzung von B- und T- Leistungen (+ 55 %) zu verzeichnen war, als bei der Gruppe der Wohngeld- Kinder (+10 %)
- Auffällig ist darüber hinaus die deutlich intensivere Inanspruchnahme des B- und T- Pakets durch Kinder von Asylbewerbern. Die ausgezahlten Leistungen für diesen Personenkreis stiegen von ca. 3.700,- € in 2012 auf fast 27.000,- € im Jahr 2013 und leisten somit einen wirksamen Beitrag zur besseren Integration von Asylbewerber- Kindern in Erlangen.

3. Die einzelnen Leistungsarten

Der Katalog der B- und T- Leistungen umfasst im Wesentlichen die Kosten für Ausflüge und Mittagessen in Schulen und Kitas, sowie Schulbedarf, Nachhilfe und soziale, kulturelle Teilhabe. Die Grafiken auf den Anlagen 2 und 3 zeigen die Entwicklung der finanziellen Inanspruchnahme dieser einzelnen B- und T- Leistungen in Erlangen in den Jahren 2011 bis 2013 (bezogen allerdings nur auf die beiden größten Personengruppen, also der Kinder im SGB II- Bezug, sowie der Kinder aus Wohngeld und Kinderzuschlag beziehenden Familien).

- Beim Schulbedarf (100,- € pro Schuljahr) und bei mehrtägigen Klassenfahrten kann aufgrund der Antragszahlen davon ausgegangen werden, dass mittlerweile nahezu alle berechtigten Kinder diese Leistungen in Anspruch nehmen. Beide Leistungen waren allerdings schon vor der Einführung des B- und T- Pakets als gesetzliche Leistungen vorhanden.
- Die Finanzierung 1-tägiger-Ausflüge wird ebenfalls sehr häufig in Anspruch genommen (hohe Steigerungsrate besonders bei Kita- Ausflügen). Wegen der relativ geringen Kosten fällt dieser Posten in der Gesamtabrechnung allerdings kaum ins Gewicht
- Die Kosten für Mittagessen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind lediglich in den Schulen in nennenswertem Umfang gestiegen. Aufgrund der engen Einbindung von Schulen und Jugendamt bei Bewilligung und Abwicklung dieser B- und T- Leistung kann aber vermutet werden, dass hier ebenfalls der berechnete Personenkreis weitestgehend erreicht wird
- Die Schülerbeförderung war in Bayern als B- und T- Leistung noch nie relevant, da die hierbei anfallenden Kosten durch das Bayerische Gesetz über Schulwegkostenfreiheit praktisch vollständig abgedeckt werden
- Bei der Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe gab es sowohl bei den Antragszahlen, wie auch bei den ausgezahlten Kosten (max. 10,- € pro Monat) zwar nennenswerte Steigerungen zu verzeichnen. Die Vielzahl der denkbaren Fördermöglichkeiten und der vergleichsweise bescheidene Kostenaufwand, der dabei anfiel, lässt jedoch vermuten, dass hier noch bei weitem nicht alle Kinder diese B- und T- Leistung ausschöpfen, die dazu berechnete wären
- Am Auffälligsten ist jedoch die Entwicklung bei der B- und T- Leistung „Lernförderung“. Hier ist von 2012 auf 2013 ein Anstieg der eingesetzten Gelder von ca. 45.000,- € auf über 190.000,- € zu verzeichnen. Dies ist das Ergebnis unseres „Modellversuchs Lernförderung“, bei dem zum ersten Mal ein volles Schuljahr in die Statistik einging. Hier wird Nachhilfe in schulischer Verantwortung und Trägerschaft für möglichst viele berechnete Kinder bereitgestellt und so das Erreichen schulischer Abschlüsse gerade für arme Kinder unterstützt. Das Sozialamt ist stolz, mit diesem Modell „Lernförderung“ einen wichtigen Beitrag zur Erzielung von mehr Chancengleichheit für Kinder aus armen Familien im Bildungsbereich leisten zu können – und damit auch einen Beitrag für einen späteren, erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Hervorzuheben ist aber auch das Engagement der beteiligten Schulen, die diese Möglichkeiten konsequent nutzen, um ihren Schülerinnen und Schülern aus armen Familien diese zusätzliche Unterstützung zu geben.

4. Die finanzielle Bilanz 2013

Die finanzielle Bilanz der B- und T- Leistungen 2013 in Erlangen zeigt einen positiven, aber auch einen negativen Aspekt.

Positiv zu werten ist der erneute, deutliche Anstieg bei der Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen, der sich in einem ebenso deutlich erhöhten Finanzaufwand zeigt (siehe Anlage 4):

- Für die individuellen B- und T- Sachleistungen, die nach dem Gesetz zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet werden, wurden in Erlangen im Jahr 2013 insgesamt ca. 616.000,- € ausgegeben, gegenüber ca. 439.000,- € in 2012 und ca. 307.000,- € im Jahr 2011
- Die anfallenden Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen für Schulsozialarbeit und Hort- Mittagessen wurden ebenfalls zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet (nach dem seinerzeitigen Kompromiss im Vermittlungsausschuss sind allerdings die Bundeszahlungen für Schulsozialarbeit und Hort- Mittagessen zum 31.12.2013 ausgelaufen)
- Hinzu kommen die individuellen Sachleistungen für Kinder von Asylbewerbern und SGB XII- Empfängern mit über 29.000,- € in 2013 (2012: ca. 7.000,- €, 2011: ca. 4.000,- €), die ganz oder teilweise aus anderen staatlichen Töpfen erstattet werden
- Rechnet man dann noch die Übernahme des gesetzlich verlangten 1 € Eigenanteils der begünstigten Kindern für die Teilnahme am Mittagessen in Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Erlangen hinzu (rein freiwillige Leistung der Stadt in Höhe von ca. 198.000,- € im Jahr 2013), so kommt man auf einen Gesamtkostenaufwand für B- und T- Leistungen in Erlangen in Höhe von beachtlichen ca. 1,2 Millionen Euro im Jahr 2013.

Negativ zu werten ist bei dieser finanziellen Bilanz dagegen die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehene 100 %-ige Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt zwar beim Land ankommt. Die landesinterne Weiterverteilung dieser Gelder an die einzelnen Städte und Landkreise Bayerns ist aber noch nicht geregelt und funktioniert deshalb auch noch nicht annähernd. Dadurch werden gerade Kommunen wie Erlangen (mit überdurchschnittlich hoher Inanspruchnahme von B- und T- Leistungen und damit hohem B- und T- Kostenaufwand) finanziell hart bestraft.

- Nach § 46 Absätze 6-8 SGB II erstattet der Bund den Kommunen die individuellen B- und T- Sachleistungen für die Kinder zu 100 %, deren Eltern SGB II, Wohngeld oder Kinderzuschlagsleistungen beziehen. Dies hat in Erlangen im Jahr 2013 einen Kostenaufwand 615.525,76 € verursacht.
- Tatsächlich gingen 2013 bei der Stadt Erlangen für diesen Zweck aber lediglich Bundesmittel in Höhe von 278.965,80 € ein. Da die Bundeserstattungen des laufenden Jahres für jedes Bundesland jeweils so bemessen werden, dass der landesweite B- und T- Aufwand des Vorjahres zu 100 % erstattet wird, müsste Erlangen eigentlich in 2014 mit einer Nachzahlung an Bundesmitteln durch das Land Bayern in Höhe von 336.559,96 € rechnen können
- Diese bedarfsgerechte, nachträgliche Weiterverteilung der Bundesmittel durch das Land an die einzelnen Bayerischen Kommunen erfordert jedoch eine gesonderte landesgesetzliche Regelung (deren Notwendigkeit im vergangenen Jahr lange Zeit sowohl vom BayStMAS, wie auch von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden überhaupt bestritten wurde – Kommunen mit geringem B- und T- Aufwand könnten so nämlich finanziell profitieren zu Lasten der Kommunen mit hohem B- und T- Aufwand). Soweit bekannt arbeitet das StMAS zwar derzeit an einer entsprechenden Landesregelung, die ihr doch vorrangig wenig Verwaltungsaufwand verursachen soll – das Erreichen der 100 %-igen Kostenerstattung bei den einzelnen Kommunen wird jedoch im Ministerium als nachrangig betrachtet.
- Zu verdanken haben wir diese unübersichtliche Situation einer Entscheidung der letzten großen Koalition (einem sogenannten „GroKo-Deal“), die in der Föderalismus-Reform von 2006 das Grundgesetz so geändert hat, dass direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen im Regelfall nicht erlaubt sind. Eine unmittelbare Erstattung der kommunalen B- und T- Ausgaben aus dem Bundeshaushalt ist somit nach dem Grundgesetz nicht möglich. Um trotzdem eine Kostenerstattung durch den Bund zu erreichen musste deshalb

der Umweg über die Länderhaushalte gewählt werden (konkret: eine entsprechende Erhöhung der KdU- Bundeserstattungen, die ebenfalls zunächst an die Länder gezahlt wird und dann von den Ländern an ihre Kommunen weiterverteilt wird). Die Höhe des örtlichen B- und T- Aufwandes fällt jedoch in den einzelnen Kommunen nicht nur in höchst unterschiedlicher Höhe an – sie entwickelt sich auch von Jahr zu Jahr in höchst unterschiedlichem Umfang. Um zu einer echten Kostenerstattung in allen bayerischen Städten und Landkreisen zu kommen ist deshalb eine gesonderte landesrechtliche Verteilungsregelung unerlässlich.

5. Initiative beim Bayerischen Städtetag

In dieser Situation wäre es hilfreich Unterstützung durch den Bayerischen Städtetag zu erhalten (das BayStMAS hat seine Bereitschaft angedeutet, entsprechende Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aufzugreifen).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass sich der SGA, bzw. die Stadt Erlangen, mit folgenden Forderungen formell an den Bayerischen Städtetag wendet:

- Der Bayerische Städtetag möge sich beim BayStMAS dafür einsetzen, dass die landesinterne Regelung zur Weiterverteilung der B- und T- Bundeserstattungen an die Bayerischen Städte und Landkreise so gestaltet wird, dass vorrangig eine möglichst vollständige Kostenerstattung des jeweiligen örtlichen B- und T- Kostenaufwandes des Vorjahres erreicht wird. Kommunen in Bayern, die eine überdurchschnittlich intensive Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen erreicht haben, dürfen für diese erfolgreiche Arbeit nicht finanziell bestraft werden.
- Im Gegenzug sollte sich der Bayerische Städtetag auch dafür verwenden, dass der seit 2005 gezahlte sogenannte Hartz IV- Belastungsausgleich (landesweit jährlich ca. 90 Millionen Euro), der die Einführung des Hartz IV- Gesetzes für die Kommunen finanziell abfedern sollte und der sich aus den Hartz IV bedingten Wohngeldeinsparungen des Landes speist, nach 10 Jahren nunmehr abgeschafft werden sollte. Die Berechnung dieses Hartz IV- Belastungsausgleichs ist sehr verwaltungsaufwändig und sehr wenig zielgenau, denn er begünstigt gerade die Kommunen, die ohnehin eine relativ geringe Sozialhilfebelastung zu tragen haben. Stattdessen sollten diese Landesmittel entweder pauschal dem kommunalen Finanzausgleich zusätzlich zugeschlagen werden – oder besser: zur Aufstockung der sozialen Wohnungsbauförderung in Ballungsgebieten in Bayern verwendet werden.

- Anlagen:**
1. Gesamtbilanz der B- und T- Leistungen 2013 in Erlangen
 2. Kostenvergleich Mittagessen 2011 bis 2013
 3. Kostenvergleich allgemeine B- und T- Leistungen 2011 bis 2013
 4. Finanzielle Bilanz der B- und T- Leistungen 2011 bis 2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Statistik B+T-Leistungen in der Stadt Erlangen Stand 31.12.2013

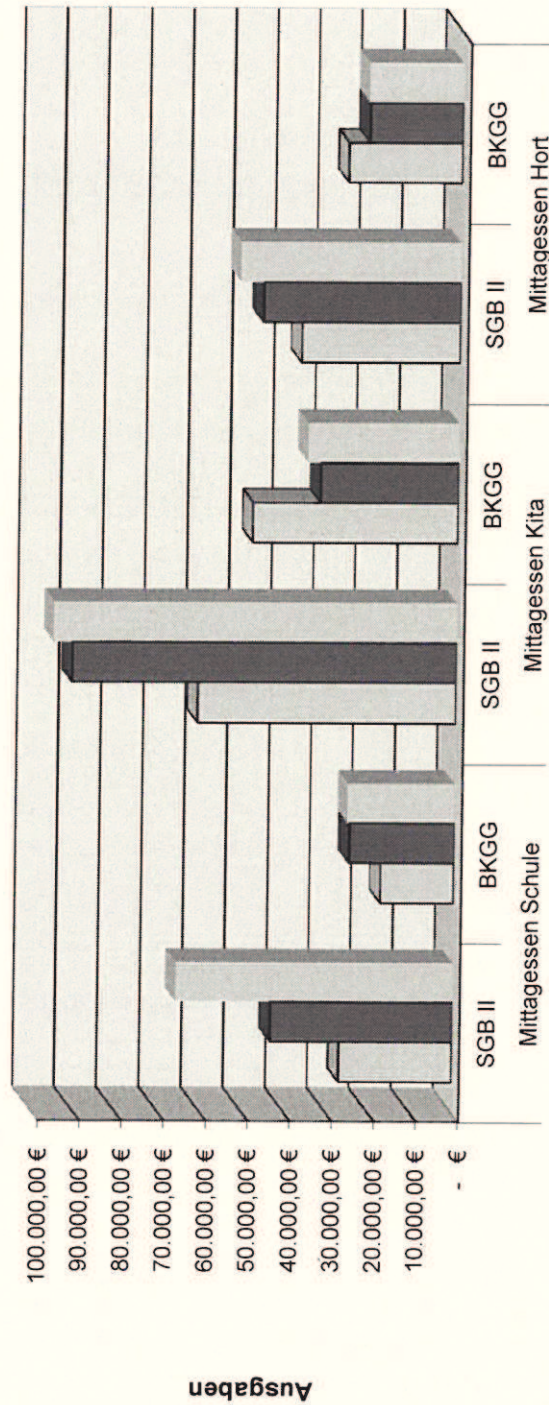
Zahlbeträge	SGB II	SGB XII	WohnG	KinderZuschl.	AsylbewLG	Geringverd.	Summe
Anzahl Kinder ca.	2.000	12	650	13	40	10	2.725
Schulausflüge	1.524,30	3,00	499,46	36,00	145,00		2.207,76
KitaAusflüge	7.304,46	16,90	1.728,44	90,80	-		9.140,60
Klassenfahrt	52.281,67	281,00	17.544,48	489,00	1.225,00		71.821,15
Schülerbeförderung	444,32	-	436,20		-		880,52
Lernförderung	130.581,19	540,00	42.359,22		17.000,00		190.480,41
soz/kult. Teilhabe	17.990,56	207,00	12.184,27	715,00	120,00		31.216,83
Schulbedarf	81.302,13	1.373,00	25.130,00	900,00	2.580,00		111.285,13
Mittagessen Schule	65.844,16	67,80	24.777,13	566,60	5.776,00		97.031,69
Mittagessen Kita	95.629,00	-	34.178,89	1.593,00			131.400,89
Mittagessen Hort	52.285,78	76,50	22.268,35	108,00			74.738,63
	505.187,57	2.565,20	181.106,44	4.498,40	26.846,00	-	720.203,61

Antragszahlen	SGB II	SGB XII	WohnG	KinderZuschl.	AsylbewLG	Geringverd.	Summe
Anzahl Kinder ca.	2.000	12	650	13	40	10	2.725
Schulausflüge	545	1	270	1	15		832
KitaAusflüge	613	3	282	5	19		922
Klassenfahrt	56	0	12	0	0		68
Schülerbeförderung	130	2	52	0	15		199
Lernförderung	518	3	273	7	2		803
soz/kult. Teilhabe	1027	12	335	13	31		1418
Schulbedarf	324	3	126	4	21		478
Mittagessen Schule	367	0	121	5	0		493
Mittagessen Kita	266	1	95	1	0		363
Mittagessen Hort							
	3846	25	1566	36	103	0	5576

Anlage 2

	533977		533978		533979	
	Mittagessen, Schule		Mittagessen Kita		Mittagessen Hort	
	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG
2011	26.867,95 €	17.381,60 €	61.374,10 €	48.699,30 €	37.576,72 €	26.898,00 €
2012	43.181,30 €	24.850,52 €	91.119,35 €	32.713,90 €	46.804,26 €	21.993,58 €
2013	65.844,16 €	25.343,73 €	95.629,00 €	35.771,89 €	52.285,78 €	22.268,35 €

Kostenvergleich Mittagessen BuT 2011-2013 SGB II und BKGG Stadt Erlangen



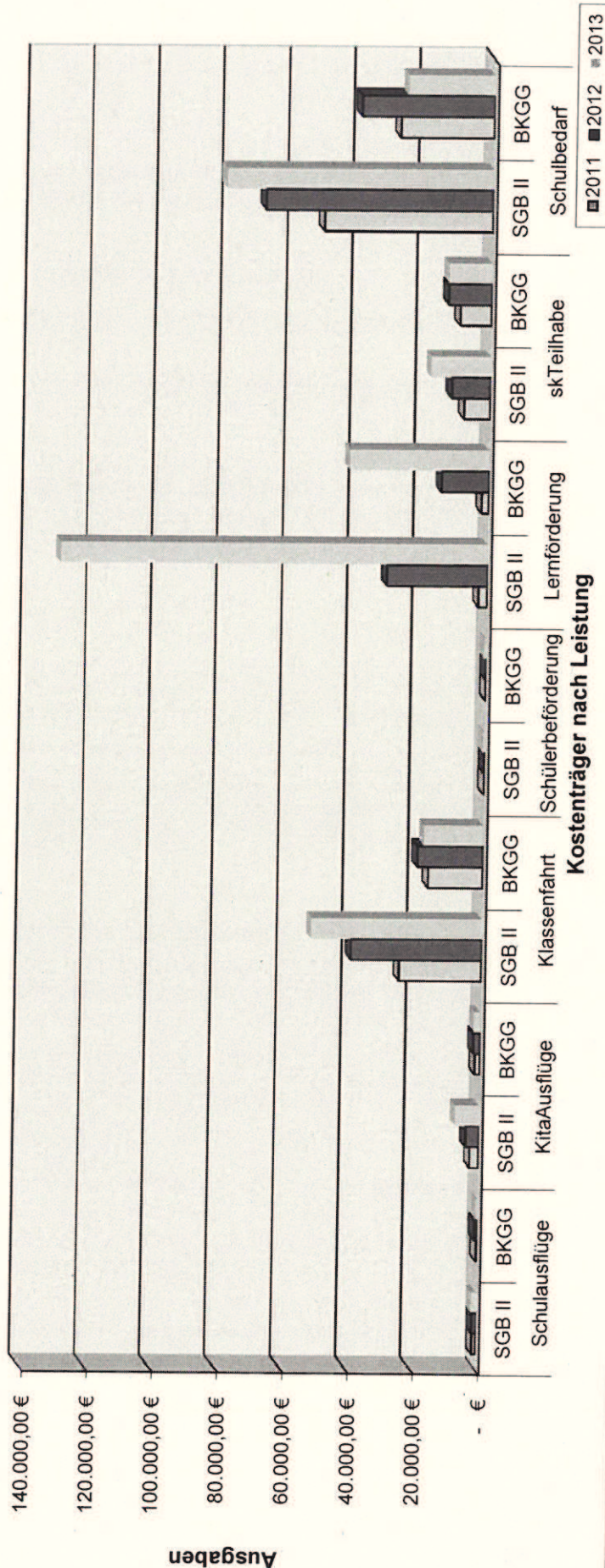
Kostenträger nach Leistungsart

■ 2011 ■ 2012 ■ 2013

Anlage 3

	533972		533973		533974		533975		533976		533980		533971	
	Schulbusausflüge		KitaAusflüge		Klassenfahrt		Schülerbeförderung		Lernförderung		skTeilhaber		Schulbedarf	
	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG	SGB II	BKGG
2011	1.167,50 €	291,87 €	2.761,11 €	1.547,69 €	25.136,75 €	16.680,50 €	90,90 €	- €	2.538,00 €	2.023,00 €	7.888,24 €	9.440,70 €	51.466,01 €	28.350,00 €
2012	1.204,10 €	847,80 €	4.099,84 €	2.066,07 €	39.986,91 €	19.991,26 €	- €	- €	30.591,90 €	14.320,06 €	11.653,40 €	12.854,75 €	69.334,48 €	40.380,00 €
2013	1.524,30 €	535,46 €	7.304,46 €	1.819,24 €	52.281,67 €	18.033,48 €	444,32 €	436,20 €	130.581,19 €	42.359,22 €	17.990,56 €	12.899,27 €	81.302,13 €	26.030,00 €

Kostenvergleich allgemeine BuT-Leistungen SGB II und BKGG Stadt Erlangen



Anlage 4

Statistik B+T-Leistungen, finanzielle Bilanz 2011 bis 2013
finanzielle Bilanz 2011 bis 2013

	2011		2012		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Sachkosten	490.755,30 €	307.686,22 € 62,7%	481.692,33 €	439.135,64 € 91,2%	278.965,80 €	615.525,76 € 220,65%
Verwaltung – 1,2 %	109.056,73 €	109.056,73 €	107.042,76 €	107.042,76 €	111.586,32 €	111.586,32 €
Schulsozialarb. - 2,8%	254.465,71 €	254.465,71 €	249.766,39 €	249.766,39 €	260.368,10 €	260.368,10 €
gesamt	854.277,74 €	671.208,66 €	838.501,48 €	795.944,79 €	650.920,22 €	987.480,18 €
Asylbewerber	1.643,00 €	1.643,00 €	3.695,00 €	3.695,00 €	26.846,00 €	26.846,00 €
SGB XII-Empfänger	366,20 €	2.288,75 €	1.478,97 €	3.286,60 €	1.923,90 €	2.565,20 €
Gesamtbilanz	856.286,94 €	675.140,41 €	843.675,45 €	802.926,39 €	679.690,12 €	1.016.891,38 €
faktisch hinzuzurechnen ist noch:						
städt. Eigenanteil Mittagessen		165.971,52 €		181.864,84 €		197.849,29 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/146/2014

Einführung eines Erlangen Passes zur Förderung der Teilhabe von Menschen in Armut

hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

Dem Vorschlag der Antragstellerin auf Einführung eines „Erlangen Passes“ im 1. Halbjahr 2014 wird nicht gefolgt. Der Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013 ist damit abschließend bearbeitet. Eine gesonderte Befassung der weiteren genannten Stadtratsausschüsse mit diesem Antrag unterbleibt.

II. Begründung

Mit dem Fraktionsantrag Nr. 178/2013 setzt sich die Antragstellerin zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Erwachsenen in Armut für die Einführung eines Erlangen Passes ein, der

1. noch im ersten Halbjahr 2014 in allen betroffenen Stadtratsausschüssen vorgestellt werden soll
2. personen- und zweckgebunden sein soll
3. dessen begünstigter Personenkreis von der Verwaltung sinnvoll definiert werden soll
4. über dessen Ermäßigungen von der Verwaltung ausreichend informiert werden soll
5. dessen Inanspruchnahme von der Verwaltung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden soll und
6. für den auch weitere Ermäßigungen für Erlangen- Pass- Inhaber bei Vereinen und privaten Anbietern aus den Bereichen Sport, Kultur und Gastronomie angeworben werden sollen.

Dabei unterstellt die Antragstellerin, dass zusätzliche Finanzmittel nicht erforderlich seien, weil durch eingeräumte Ermäßigungen möglicherweise auch eine höhere Anzahl von Nutzungen erfolgen kann, durch die beim Anbieter der Leistung die zunächst entstehenden Mindereinnahmen möglicherweise wieder ausgeglichen werden könnten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bei früheren Anträgen zur Einführung eines Erlangen Passes schlägt auch jetzt die Verwaltung aus folgenden Gründen vor, diesem Wunsch nicht näher zu treten:

- Die Vorstellung, dass mit der Einführung eines Erlangen Passes kein zusätzlicher Finanzbedarf verbunden sein soll, beruht auf reinem Wunschdenken. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Preisermäßigungen zu einer stärkeren Nachfrage führen. Wenn aber ein Anbieter im Sport- oder Kultur- Bereich die Teilnehmergebühren zum Beispiel halbiert

und dann zum Beispiel die doppelte Anzahl von Kursteilnehmern begrüßen kann, so müssen die doppelten Sachkosten, Raumkosten und das doppelte Betreuungspersonal bereit gehalten werden. Kein Leistungsanbieter wird also eine Erhöhung der Nachfrage aufgrund einer Preismäßigung als kostenneutral ansehen können und auf eine finanzielle Entschädigung für den gewährten Preisnachlass verzichten können. Die Vorstellung, dass Preisnachlässe auf der Anbieter-Seite keine zusätzlichen Finanzmittel der Stadt erfordern würden, erweist sich als Illusion.

- Aber auch auf Verwaltungsseite wäre ein erheblicher zusätzlicher Finanzaufwand erforderlich. Die Herstellung, Verteilung und Administrierung von Erlangen Pässen (ob im Scheck-Karten Format oder in anderen Formaten, ob mit oder ohne Passbild, bei jedenfalls begrenzten Gültigkeitsdauern und so weiter), sowie die Akquirierung neuer Ermäßigungstatbestände bei öffentlichen oder privaten Leistungsanbietern, die Werbung für die Inanspruchnahme des Passes und die finanziellen Abrechnungen mit Leistungsanbietern samt haushaltstechnischer Abwicklung der Erstattungszahlungen erfordern entsprechende Sachkosten und mindestens 2-3 neue Planstellen in der Stadtverwaltung.
- Dafür sind jedoch weder Ansätze im Haushalt und Stellenplan vorgesehen, noch ist dieses Vorhaben im Arbeitsprogramm 2014 vorgesehen.
- Darüber hinaus gibt es zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern aus bedürftigen Familien bereits seit 2011 die umfänglichen Leistungsangebote des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Stadt Erlangen gehört zu den Kommunen, in denen deutschlandweit die intensivste Inanspruchnahme dieser B- und T- Leistungen erreicht werden konnte. In 2013 konnte der Gesamtaufwand auf über 1 Million Euro zzgl. von ca. 198.000,- € für die Übernahme des 1 Euro- Eigenanteils bei Mittagessen gesteigert werden (trotz der gesetzlichen Garantie einer 100 %-igen Erstattung durch den Bund sind bei der Stadt im vergangenen Jahr nur ca. 279.000,- € Bundesmittel gelandet, weil der Freistaat noch keine sachgerechte Regelung zur Weiterverteilung der Bundesgelder an die bayerischen Kommunen getroffen hat). Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass ausgerechnet die B- und T- Leistung „soziale und kulturelle Teilhabe“ gem. §28 Abs. 7 SGB II mit die geringste Summe beansprucht hat, weil es von den Betroffenen mit am geringsten nachgefragt wurde (siehe hierzu auch die gesonderte Vorlage für den heutigen SGA zur B- und T- Bilanz 2013).
- Die Verwaltung geht davon aus, dass die Antragstellerin mit Ihrem Vorstoß nicht beabsichtigt, die – zumindest im Prinzip – bundesfinanzierten B- und T- Leistungen zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe durch rein kommunal finanzierte freiwillige Leistungen zu ersetzen. Es könnte also insoweit lediglich um eine betragsmäßige Ergänzung der bundesfinanzierten B- und T- Leistungen durch zusätzliche kommunale Mittel gehen. Dazu müssten aber zunächst solche zusätzlichen Mittel von der Kommune bereitgestellt werden – was derzeit nicht der Fall ist. Darüber hinaus wäre eine solche Aufstockung bundesfinanzierter Leistungen durch kommunale Mittel wesentlich einfacher und unkomplizierter durch die B- und T- Stelle umzusetzen – anstatt durch die flächendeckende Ausgabe gesonderter Erlangen Pässe.
- Im Übrigen vertritt die Verwaltung nach wie vor die Auffassung, dass es im Sinne einer wirksamen Armutsbekämpfung sinnvoller und wichtiger ist, die Fähigkeiten zur Überwindung von Armut zu stärken und zu unterstützen, um den Teufelskreis der „Vererbung von Armut“ zu durchbrechen, anstatt die Situation der Armut lediglich zu erleichtern, durch Vergünstigungen erträglicher zu gestalten. Nur darauf zielt die Ausgabe von Erlangen Pässen, die als „Armutsausweis“ dienen sollen, mit denen Ermäßigungen leichter in Anspruch genommen werden können. Die Verwaltung hält es für besser, die knappen kommunalen Mittel auf Maßnahmen zu konzentrieren, die auf Erleichterungen und auf Unterstützung zum Erreichen von Schulabschlüssen abzielen; denn gute Schulabschlüsse sind der Schlüssel für einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt – und damit in die spätere Überwindung von Armut aus eigener Kraft. Deshalb hat sich die Verwaltung auch so intensiv darum bemüht, eine möglichst intensive Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen zu erreichen, die Kindern aus bedürftigen Familien beim Erreichen schulischer Abschlüsse Unterstützung und Hilfe geben.

„Armutsausweise“ dagegen erschöpfen sich in der Vermittlung punktueller Ermäßigungen – bei gleichzeitig unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand. Letztlich wird auch an der Armutslage nichts verändert – er hilft lediglich öffentlichkeitswirksam auf eine Vielzahl von Unterstützungen verweisen zu können, die von den Betroffenen erstaunlich wenig in Anspruch genommen werden (wie das Beispiel des Nürnberg Passes oder anderer Versuche, sogenannte Rabattkarten zu verbreiten, zeigt).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Anliegen des Fraktionsantrages nicht zu folgen.

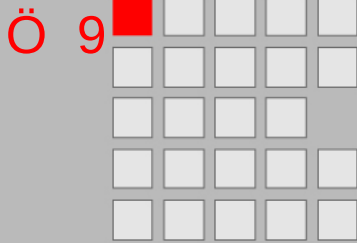
Anlagen: 1. Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 22.10.2013

Antragsnr.: 178/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/50

mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

**Antrag zum Kultur- und Freizeitausschuss (KFA),
Jugendhilfeausschuss (JHA), Sozial- und Gesundheitsausschuss
(SGA), Sportausschuss, Kuratorium der Volkshochschule
Einführung eines „Erlangen-Passes“ zur Förderung der Teilhabe von
Menschen in Armut**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und
Erwachsenen in Armut an setzt sich die SPD-Fraktion ein für die
Einführung eines Erlangen-Passes.

Eine ganze Reihe städtischer Einrichtungen gewährt bereits
Ermäßigungen. Bei der Einführung eines Erlangen Passes werden
möglicherweise durch die Gewährung von mehr Ermäßigungen bei den
Anbietern (Bäder, VHS, Sing- und Musikschule, Jugendkunstschule,
Theater u.a.) die Einnahmen bezogen auf die einzelnen Personen geringer
ausfallen, eine Erhöhung der Gesamtpersonenzahl kann aber auch
Einnahmesteigerungen bewirken. Die Einführung des ErlangenPasses
muss deswegen zunächst nicht mit zusätzlichen Finanzmitteln unterlegt
werden.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

1. Die Stadt führt einen „Erlangen Passes“ ein. Dies soll so schnell wie
möglich erfolgen. Innerhalb des 1. Halbjahres 2014 soll in allen o.g.
Ausschüssen und Gremien eine Vorlage zur praktischen
Umsetzung vorgestellt werden.
2. Der Erlangen-Pass soll personen- und zweckgebunden sein.
Dadurch wird sichergestellt, dass er ausschließlich den tatsächlich
Bedürftigen zugute kommt.
3. Die Verwaltung zeigt auf, wie der Personenkreis sinnvoll definiert
werden kann (z.B. Mitglieder von Hartz-IV Bedarfsgemeinschaften,
„AufstockerInnen“, EmpfängerInnen von Grundsicherung und
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).
4. Mit dem ErlangenPass werden die InhaberInnen darüber informiert,
wo überall und welche Ermäßigungen gewährt werden.
5. Die Nutzung des ErlangenPasses soll durch geeignete
Öffentlichkeitsarbeit begleitet und gefördert werden.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

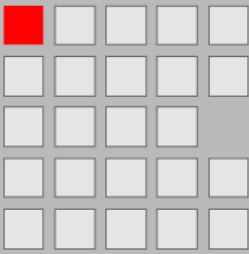
Datum
21.10.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2





6. Über das Citymanagement und sonstige geeignete Netzwerke soll dafür geworben werden, dass sich auch Vereine, private Anbieter von Sport, Kultur und Gastronomie u.a. an Ermäßigungen für InhaberInnen des ErlangenPasses beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
21.10.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/IV/RDB/1020

Verantwortliche/r:
Referat IV, Amt 50

Vorlagennummer:
IV/049/2014

Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel; Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 von StRin Grille und StR Jarosch

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	12.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V

I. Antrag

Der Bericht hat zur Kenntnis gedient. Das Projekt ist weiter zu verfolgen und möglichst bald zu realisieren.

Der Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 ist damit abschließend behandelt.

II. Begründung

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss vom 3. Juli 2013 hat der Kulturausschuss die Verwaltung aufgefordert, das vorgestellte Projekt einer „Kulturtafel“ weiter zu verfolgen und möglichst zeitnah zu realisieren.

Die Referate IV und V haben deshalb mit der Diakonie als Betreiber der „Tafel“ Kontakt aufgenommen und Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Konzepts durch die „Tafel“ erörtert. Diese wurden ebenfalls im Kulturausschuss vorgestellt. Der dafür erforderliche Zuschuss der Stadt in Höhe von 7.000 € wurde bei den Haushaltsberatungen für 2014 bei Amt 50 bereit gestellt.

Einzelgespräche mit Kulturveranstaltern mit dem Ziel, sich an dem Projekt zu beteiligen, sind auf positive Reaktionen getroffen. Prinzipielle Bereitschaft besteht insbesondere

- beim Theater, Restkarten zur Verfügung zu stellen, evt. auch bei Abonnenten dafür zu werben, nicht genutzte Karten für die Tafel „frei zu geben“
- bei der Volkshochschule, freie Plätze in Einzelveranstaltungen (Vorträgen) zur Verfügung zu stellen.
- beim Stadtmuseum Gutscheine für freien Eintritt auch bei Sonderausstellungen (Der Besuch der Dauerausstellung ohne Sonderausstellungen ist ohnehin frei.)
- beim gVe für ungenutzte Plätze bei Konzerten Gutscheine anzubieten.

Diese Liste ist durch weitere Gespräche zu ergänzen. So sollte noch mit den Kirchen / Kantoreien und den Sportvereinen (für Zuschauerplätze bei Spielen) gesprochen werden.

Bei der Stadtbibliothek sind Gutscheine für einzelne Leseausweise problematisch. Allenfalls könnten freie „W-LAN-Tickets“ angeboten und dabei auf das Vorlegen eines Leseausweises verzichtet werden. Allerdings kosten schon jetzt ermäßigte Leseausweise nur 8 € pro Jahr. Besondere Angebote für Kinder sind nicht sinnvoll, da diese ohnehin kostenlose Ausleihmöglichkeiten haben.

Generell wird der Ausgabe von Gutscheinen Vorrang vor einer direkten Kartenausgabe eingeräumt, da sonst ein allzu großer Schwund mitgenommener und doch nicht genutzter Karten befürchtet wird.

Zudem hat das Rechtsamt Bedenken gegen die Abgabe von Freikarten erhoben, wenn dadurch Einnahmeverluste für die Stadt entstehen. Es wird deshalb Wert darauf zu legen sein, dass es sich ausschließlich um „Restkarten“ handelt, die ohne Einnahmeverlust abgegeben werden können oder um Rücklaufkarten (z.B. beim Theater-Abonnement), für die vom Abonnenten bereits gezahlt wurde. Zudem weist das Rechtsamt darauf hin, dass dies nur dort möglich ist, wo Entgeltordnungen bestehen, nicht aber, wenn Gebührenordnungen beschlossen wurden.

Angesichts der dennoch verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten ist es angebracht, die Verwaltung durch einen Grundsatzbeschluss zu ermächtigen, solche Restkarten kostenlos in geringer Zahl an Bedürftige abzugeben. Ein entsprechender Beschluss sollte gefasst werden, wenn die (vorläufig) abschließende Liste der Partner feststeht.

Bei der Erlanger Tafel hat das Leitungspersonal erst vor wenigen Wochen gewechselt. Darüber hinaus steht für die Erlanger Tafel ein Standortwechsel bevor (derzeit laufen noch die Umbauarbeiten am neuen Standort der Erlanger Tafel in der Schillerstraße). Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass abschließende Absprachen über die Einrichtung einer Kulturtafel und über die näheren Details erst dann in Angriff genommen werden können, wenn der Umzug an den neuen Standort abgeschlossen ist.

Anlagen:

Fraktionsantrag Nr. 011/2014 StRin Grille/StR Jarosch

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Barbara Grille M.A. / Joachim Jarosch

Stadträte

Vogelherd 2, 91058 Erlangen

Tel.: 09131/602426

Fax: 09131/602484

E-Mail: stadtraetin_grille@gmx.de; joachim.jarosch@web.de

Erlangen, den 21. Januar 2014

Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 21.01.2014

Antragsnr.: 011/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V

mit Referat: IV

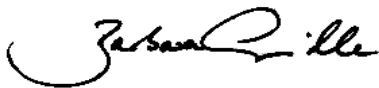
Im Frühjahr 2013 beantragten wir die Einführung einer Erlanger Kulturtafel.

Wir bitten um einen Bericht über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Einführung einer solchen Einrichtung in unserer Stadt im nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss.

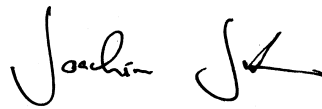
Mit freundlichen Grüßen!

Ihre

Ihr



Barbara Grille



Joachim Jarosch

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/144/2014

Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger hier: zum Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 12.12.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das zuständige Bürgermeister- und Presseamt wird wunschgemäß auch in Zukunft die bisherige Praxis beibehalten, wonach in regelmäßigen Abständen Ehrungsveranstaltungen zur Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger durchgeführt werden, ohne dass es hierfür eines eigenen Fraktionsantrages bedarf. Der Protokollvermerk aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2013 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Fraktionsantrag Nr. 80/2013 vom 13.05.2013 hatte die CSU-Stadtratsfraktion beantragt, dass auch in diesem Jahr wieder von der Stadt durch eine Ehrungsveranstaltung die Arbeit und das aufopferungsvolle Engagement pflegender Angehöriger gewürdigt wird. In der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 wurde berichtet, dass die diesjährige Ehrungsveranstaltung für pflegende Angehörige am 30.11.2013 stattgefunden hatte – der CSU-Antrag Nr. 80/2013 wurde für abschließend bearbeitet erklärt.

Laut Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 wurde von Frau Stadträtin Grille angeregt, die Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführen, ohne dass dies jeweils erneut beantragt werden müsse. Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß sagte eine Behandlung dieses Anliegens im SGA zu.

Tatsache ist, dass eine solche Ehrungsveranstaltung zur Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger seit längerer Zeit immer wieder – im Regelfall alle ein oder zwei Jahre – vom zuständigen Bürgermeister- und Presseamt durchgeführt wird, und zwar unabhängig davon ob ein entsprechender Fraktionsantrag vorliegt oder nicht. Die Anregung von Frau Stadträtin Grille ist demnach bereits umgesetzt. Der entsprechende Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 gilt damit als bearbeitet.

Anlagen:

1. Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
2. Sitzungsvorlage Nr. 13/093/2013 aus der Stadtratssitzung vom 12.12.2013
3. CSU-Fraktionsantrag Nr. 80/2013 vom 13.05.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

OBM/13-2/FLB-T. 2306

Erlangen, 12.12.2013

13/093/2013

Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger
hier: Fraktionsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 080/2013
vom 15.5.2013

I. Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 11 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille regt an, die Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführen, ohne dass dies jeweils erneut beantragt werden muss. Frau BMin Dr. Preuß sagt eine Behandlung des Anliegens im Sozial- und Gesundheitsausschuss zu.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an die Ämter 13 und 50** zum Weiteren.
- IV. **Referat V** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....
 Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....
 Friedel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13/LH003

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13/093/2013

Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger hier: Fraktionsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 080/2013 vom 15.5.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	12.12.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat V

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen würdigt die Arbeit pflegender Angehöriger durch einen Empfang. Der Empfang fand am Samstag, den 30. November 2013 (15:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr) statt.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 080/2013 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Empfang am 30. November 2013 würdigte die Stadt Erlangen das Engagement und die Verdienste der pflegenden Angehörigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Empfang fand am Samstag, den 30. November 2013 ab 15:00 Uhr im kleinen Saal der Heinrich-Lades-Halle statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die erforderlichen Daten (Anschriften der pflegenden Angehörigen) hat das Sozialreferat / Sozialamt zur Verfügung gestellt. Die Einladungen wurden an die Adressaten über die Wohlfahrtsverbände und Erlanger Pfarreien verteilt.

Die Veranstaltungsorganisation lag beim Bürgermeister- und Presseamt.

Für die Durchführung des Empfangs wurde eine Spende vermittelt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	3.500 €	bei Sachkonto: 527151
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IV-P-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110013/527151.
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen

eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 15.05.2013

Antragsnr.: 080/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V

mit Referat:

13. Mai 2013/AB

Antrag

hier: Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

viele Bürgerinnen und Bürger pflegen jahrein, jahraus, oft unter Hintanstellung ihrer eigenen Lebensplanung, behinderte oder kranke Angehörige.

Zuletzt hat die Stadt Erlangen dies am 1. März 2011 mit der Einladung zu einem Empfang in Schloss Atzelsberg gewürdigt.

Daher beantragt die CSU-Stadtratsfraktion, die Stadt Erlangen möge auch in diesem Jahr (2013) die Arbeit und das aufopferungsvolle Engagement pflegender Angehöriger mit einem Empfang in Schloss Atzelsberg würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Ruthe
Fraktionsvorsitzender

gez.

Johann Brandt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/142/2014

Sozialcharta in Bayern

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die „Sozialcharta für Bayern“ wird dem Sozialbeirat und dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Verwendung zur Kenntnis gegeben.

II. Begründung

Anfang 2013 wurde die „Sozialcharta für Bayern“ von der freien Wohlfahrtspflege Bayern veröffentlicht. Darin sind grundlegende Anforderungen formuliert, die nach Auffassung der bayerischen Wohlfahrtsverbände von zentraler Bedeutung für eine moderne und soziale Gesellschaft sind.

Die „Sozialcharta für Bayern“ wurde am 17.10.2013 in der regelmäßigen Gesprächsrunde der Erlanger Wohlfahrtsverbände mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis erörtert. Auf Wunsch dieser Gesprächsrunde soll die „Sozialcharta für Bayern“ auch den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden und im SGA eingebracht werden, damit auch der Politik in Erlangen die Gelegenheit gegeben wird, die sozialen Konsequenzen aus dieser „Sozialcharta“ abzuklären.

Anlagen: 1. Sozialcharta für Bayern

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

Exzellente soziale Güte

Maßstab einer lebenswerten Gesellschaft



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**



Landes-
Caritasverband
Bayern



Lebenshilfe
Landesverband Bayern



LANDESVERBAND
der Israelitischen Kultusgemeinden
in Bayern

Diakonie 

Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 5328028

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Sozialcharta für Bayern

vorgelegt von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern

Wir sind überzeugt: Eine hohe soziale Qualität ist ein entscheidendes Merkmal für die Güte einer modernen Gesellschaft überhaupt. Schon heute ist ein befriedigendes soziales Niveau Voraussetzung für den inneren Frieden in einem Land, für einen gesicherten Lebensstandard und für eine gesunde Wirtschaft. Erst recht gilt dies für ein Land, das wie Bayern den Menschen eine überdurchschnittliche Lebensqualität ermöglichen will. Eine Gesellschaft ist nur dann in herausragender Weise lebenswert, wenn sie von exzellenter sozialer Güte ist.

In dieser Überzeugung kommt die Wertetradition unseres Landes zum Ausdruck: Die starken jüdisch-christlichen Wurzeln mit der Herausbildung eines die Menschenwürde begründenden Person-Begriffs, die aufgeklärt-humanistischen Ideale unserer Gesellschaft und die großen sozialen Bewegungen seit dem 19. Jahrhundert treffen sich im gemeinsamen Wissen, dass im sozialen Miteinander der entscheidende Grundwert zu finden ist. Dies spiegelt sich in den zentralen Begriffen wie „Nächstenliebe“, „Solidarität“ oder „Menschenrechte“. Vor dem Hintergrund dieser Wertetradition sind wir uns einig: Die soziale Güte einer Gesellschaft ist ihr zentrales Qualitätsmerkmal.

Investitionen in den sozialen Bereich können deshalb keineswegs nur als Reparaturmaßnahmen für gesellschaftliche Fehlentwicklungen oder als unvermeidbare Almosen für Hilfsbedürftige angesehen werden. Die soziale Beschaffenheit einer Gesellschaft wirkt sich vielmehr auf alle ihre Mitglieder aus. Für die zukunftsgerichtete Entwicklung eines Landes haben deshalb ambitionierte soziale Ziele eine Schlüsselfunktion.

Den Lebenswert der Gesellschaft von morgen werden die Menschen nicht in erster Linie am technischen Innovationsgrad oder an der Fülle materieller Güter messen. Entscheidend werden vielmehr – neben dem äußeren Frieden, der bewahrten Natur und einem gesunden Lebensumfeld – die sozialen Qualitätsmerkmale sein: Wie zum Beispiel die Möglichkeiten für diskriminierungsfreie Teilhabe an Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Wohlstand, die materielle Absicherung im Alter, die Unterstützungsangebote in krisenhaften Lebensphasen oder die Erfahrung menschlicher Nähe.

Folgerungen

Darum bekräftigen wir:

1 Ein soziales Bayern hat ehrgeizige Ziele

Das Ziel besteht darin, exzellente soziale Qualität zu verwirklichen. Deshalb steht die Weiterentwicklung der sozialen Güte auf der Prioritätenliste ganz oben. Sie ist kein nachrangiges Ziel, das nur dann zu bedienen wäre, wenn die anderen Aufgaben Spielräume lassen. Die Mittel, die für das Soziale eingesetzt werden, sind primär als Investition, nicht als Konsumtion zu verstehen.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Die Fragen der sozialen Qualitätsentwicklung der Gesellschaft gehören in das Zentrum der politischen Debatten.
- Für den sozialen Bereich liegt das Ziel nicht im Bewahren des bisher Erreichten. Vielmehr sind ambitionierte Entwicklungsschritte zu benennen, die anhand von geeigneten Kennzahlen überprüfbar sind.
- Investitions- und Zukunftsprogramme müssen als ein wesentliches Element einen Baustein „Investitionen in die soziale Qualität“ enthalten.
- Bei jeder politischen Entscheidung oder Gesetzesänderung sind die Folgen für die soziale Güte der Gesellschaft mit zu bedenken (Sozialfolgenabschätzung).

2 Ein soziales Bayern ermöglicht jedem Menschen, sich zu beteiligen

Die Würde des Menschen besteht auch darin, dass jeder Mensch etwas zu sagen, zu geben und in die Gesellschaft einzubringen hat. Eine sozial geprägte Gesellschaft eröffnet allen Menschen Mitgestaltungsmöglichkeiten und lässt niemanden ausgegrenzt abseits stehen. Sie hat das Ziel, die Schätze an Begabung und Erfahrung zu heben, die in jedem Menschen stecken. Personen mit gesellschaftlichen oder persönlichen Handicaps werden so unterstützt, dass sie selbst zu Akteuren werden.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Alle Institutionen sind so auszugestalten, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlichen Zugang zu ihnen haben. Dies gilt besonders für Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen, aber auch für den Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Kinder aus bildungsfernen Familien müssen frühzeitig und konsequent so gefördert werden, dass sie eine realistische Chance auf einen guten Schulabschluss haben.
- Langzeitarbeitslosen Menschen muss ein vergütetes Beschäftigungsangebot gemacht werden, bei dem sie erleben, dass sie mit ihren Fähigkeiten gebraucht werden.
- Die jahrelange, inhumane Abschottung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften in Verbindung mit hohen Hürden für die Arbeitsaufnahme ist zu überwinden.

3 Ein soziales Bayern fördert Eigeninitiative

Jeder Mensch verfügt über eine Fülle von Fähigkeiten, Ideen und Energien. Ein sozial fortschrittliches Land eröffnet deshalb vielfältige Möglichkeiten, die eigenen Gaben zu aktivieren und baut auf die Lösungskompetenz der Menschen. Die Initiativekraft von Gruppen, Vereinen und Verbänden wird aufgenommen und gefördert. Alle Möglichkeiten von Subsidiarität werden genutzt und gestärkt.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Freiwilligkeitsdienste wie FSJ und BFD sind auf eine klare, gemeinsame Basis zu stellen und auszubauen.
- Sozial tätige Akteure wie Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften brauchen verlässliche Rahmenbedingungen und eine auskömmliche Finanzierung.
- Selbsthilfegruppen und Verbände sind frühzeitig in politische Klärungen einzubeziehen.
- Die bei den Wohlfahrtsverbänden ausgeprägte Kultur des freiwilligen Einsatzes im sozialen Bereich muss gefördert und die Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement ausgebaut werden.

4 Ein soziales Bayern ist ein gastfreundliches und offenes Land

Gastfreundlichkeit ist in vielen Kulturen eine elementare Urform der sozialen Zuwendung. Solche Gastfreundlichkeit bezieht sich auf alle Menschen, nicht nur auf solche, die – z. B. als Tourist – wirtschaftlich nützlich sind. Gastfreundschaft selektiert nicht zwischen Willkommenen und Unwillkommenen. Sie gilt gerade denen, die nichts mitbringen, und auch denen, die auf Dauer Zuflucht und Heimat suchen. Sie ist gepaart mit Offenheit für Lebensstile, Kulturen und Religionen, die Zugewanderte in unsere Gesellschaft einbringen.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Mitarbeitende in Behörden müssen systematisch geschult werden, mit Migrantinnen und Migranten zukommend und kulturbewusst umzugehen.
- Bildungsprogramme sind zu entwickeln, um den Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an weiterbildenden Schulen zu steigern.
- Flüchtlinge brauchen würdige Formen der Unterstützung anstelle von Schikanen, die der Abschottung dienen sollen.
- Ausländischen Arbeitskräften und ihren Familien ist der Zugang zu erleichtern, gerade auch zu sozialen Berufen.

5 Ein soziales Bayern baut auf die soziale Einstellung der Menschen

Eine Gesellschaft von hoher sozialer Qualität ist nicht allein durch sozialpolitische Maßnahmen erreichbar. Es sind die solidarische Einstellung, das soziale Wertebewusstsein und die konkret ausgeübte Verantwortung der einzelnen Menschen, die das Rückgrat eines sozial geprägten Landes bilden.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- In der Werteerziehung in Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten und der beruflichen Bildung soll die Vermittlung einer Grundhaltung der Solidarität und Nächstenliebe ein zentrales Element werden.
- Einer Ideologie des Marktgoismus müssen alle gesellschaftlichen Akteure entgegentreten und stattdessen das Bewusstsein dafür wecken, dass die Bürgerinnen und Bürger wechselseitig nach ihrem Leistungsvermögen Verantwortung füreinander tragen.
- Soziale Innovationen und Forschungen sind in ihrer gesellschaftlichen Anerkennung höher zu positionieren, z. B. durch Verleihung von sozialen „Nobelpreisen“.
- Die Förderung nachbarschaftlicher Initiativen und quartiersbezogener Arbeit darf sich nicht auf Projekte beschränken, sondern muss auf eine verlässliche finanzielle Basis gestellt werden.

6 Ein soziales Bayern sorgt für Generationengerechtigkeit

In einem Land mit ausgeprägter sozialer Güte hat die Mehrzahl der Menschen das begründete Empfinden, in einer gerechten Gesellschaft zu leben. Eine besondere Herausforderung ist dabei schon jetzt, und verstärkt in Zukunft, durch die starke zahlenmäßige Verschiebung zwischen alten und jungen Menschen, zwischen Menschen im Rentenalter und Berufstätigen gegeben. Dies erfordert neue Modelle des Lasten- und Ressourcenausgleichs zwischen den Generationen.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Junge Familien brauchen bessere Rahmenbedingungen, um sich verstärkt für Kinder entscheiden zu können. Dazu gehören ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungsangebote und systematische Maßnahmen gegen die wachsende Zahl prekärer Berufsbedingungen gerade beim Einstieg ins Arbeitsleben, die z. B. durch das Überhandnehmen befristeter Projekte erzeugt wird.
- Die Rentenaltersgrenze muss flexibilisiert werden: Mehr Möglichkeiten, bei guter Gesundheit länger berufstätig zu bleiben einerseits, finanziell faire Regelungen für einen vorzeitigen Renteneintritt bei angeschlagener Verfassung andererseits.
- Die Finanzierung der ambulanten wie stationären Altenpflege muss deutlich verbessert und auf eine breitere, verlässlichere und solidarischere Basis gestellt werden.
- Bei den Finanzierungen der Sozialsysteme ist eine Verschiebung nötig: Weniger Belastung der Bruttoarbeitskosten und dafür mehr vermögens- und steuerbasierte Elemente.

7 Ein soziales Bayern findet sich nicht mit Armut ab

Eine hohe soziale Güte ist nicht erreicht, solange eine große Zahl von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen durch Armut um Chancen gebracht, ausgegrenzt und ins gesellschaftliche Abseits gestellt wird. Armut kann dabei nicht nur als finanzielle Armut, sondern auch als Bildungsarmut, Teilhabearmut oder Mangel an sozialen Kontakten auftreten. Eine sozial ehrgeizige Gesellschaft kann sich mit Armut in ihrer Mitte nicht abfinden.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Für alle Branchen ist ein flächendeckender Mindestlohn zu etablieren.
- Der starken Verknappung des Angebots an bezahlbaren Wohnungen ist durch ein neues Programm des sozialen Wohnungsbaus zu begegnen.
- Menschen unterhalb der Armutsgrenze brauchen einen kostenfreien Zugang zu gesundheitlichen Leistungen.
- Eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Altersarmut ist zu entwickeln, bei der eine gesetzliche Mindestrente ein Baustein ist.

8 Ein soziales Bayern wertet soziale Berufe auf

Hervorragende soziale Qualität erfordert bestens ausgebildete Fachkräfte. In allen Bereichen werden die fachlichen Anforderungen an sozial Berufstätige in den nächsten Jahren steigen. Auch quantitativ wird der Bedarf stark zunehmen. Soziale Arbeit ist deshalb gesellschaftlich neu zu bewerten – und zwar deutlich höher als bisher.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Den Fachkräften im sozialen Bereich müssen verstärkt Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und zum beruflichen Aufstieg eröffnet werden. Auch solche sozialen Berufe, die auf einem mittleren Bildungsabschluss basieren, benötigen eine akademische Aufbaustufe, da der Anteil an Aufgaben mit hohem Qualitätsanspruch in diesen Berufen stark wächst.
- Kostenträger, Leistungserbringer, Verbände und Tarifpartner müssen gemeinsam eine Strategie entwickeln, um das Lohnniveau bei den erziehenden und pflegenden Berufen mittelfristig zu erhöhen.
- Im Verbund mit der Bundesagentur für Arbeit sind Programme zu entwickeln, die in wesentlich verstärktem Maß Quereinsteigerinnen eine bezahlbare Ausbildung zu einer Fachkraft im sozialen Bereich ermöglicht und dafür Anreize bietet.
- Die ausreichende Finanzierung sozialer Aufgaben als Voraussetzung angemessener Entlohnung muss von Staat und Gesellschaft als hochrangiges Ziel erkannt werden.

9 Ein soziales Bayern sorgt heute vor für morgen

Soziale Qualität ist immer langfristig angelegt. Sie zielt nicht auf kurzfristigen Erfolg, sondern auf dauerhafte Wirkung. In einer nachhaltig sozialen Gesellschaft werden Erfolge der Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft erzielt, und Lasten werden nicht auf kommende Jahre weitergewälzt. Rechtzeitige Investitionen in Bildung, Gesundheit, Integration und Vorsorge verhindern Belastungen für den Sozialstaat von morgen. Statt an der Zukunft zu sparen, werden heute die Starken der Gesellschaft in die Verantwortung genommen.

Konkret und exemplarisch bedeutet das schon heute:

- Die Einnahmenseite der öffentlichen Hand muss so gestärkt werden, dass diese nachhaltig und vorausschauend die soziale Güte der Gesellschaft sichern und fördern kann.
- Bezieher hoher Einkommen und Vermögende sind gemäß dem Gebot der Verfassung stärker bei der Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben einzubeziehen. Gleiches gilt für die Heranziehung der Umsätze bei Finanzprodukten.
- Die öffentlichen Haushalte sind zu konsolidieren, damit auch in Zukunft die sozialen Handlungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Einschnitte im sozialen Bereich sind zur Konsolidierung in der Regel ungeeignet, da sie langfristig nur zusätzliche Belastungen für die sozialen Systeme erzeugen.
- Der derzeitige Trend zu Arbeitsverhältnissen, aus denen erworbene Rentenansprüche unter der Grundsicherung liegen, muss umgekehrt werden.
- Die Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten auf die Rentenansprüche ist zu verbessern.

10 Ein soziales Bayern ist vielfältig, solidarisch und gerecht

Vielfalt und Buntheit ist ein Kennzeichen von hoher Lebensqualität. Sie ist zugleich ein Merkmal von sozialer Güte, wenn diese Vielfalt so solidarisch gelebt wird, dass auch Menschen mit Einschränkungen aller Art umfassende Chancen der Teilhabe bekommen. Auch bei der Verteilung von Einkommen und Wohlstand dürfen die Unterschiede nicht so eklatant sein, dass es das soziale Gleichgewicht gefährdet und der gleichen Würde aller Menschen Hohn spricht. Ein Land dagegen, in dem die Menschen Gerechtigkeit spürbar im eigenen Leben erfahren, besitzt eine Kraft, die auf alle Bereiche ausstrahlt. „Das Werk der Gerechtigkeit wird der Friede sein.“ (Nach Jesaja 32,17). **Ein Land Bayern, das seine lebenswerte Vielfalt solidarisch und gerecht lebt, wird besonders durch seine soziale Qualität attraktiv sein.**

Verpflichtung und Aufruf

Wir wissen uns den grundlegenden Zielen dieser Charta verpflichtet.

Wir fordern alle Akteure in Staat und Gesellschaft auf, dieser Charta beizutreten und an ihrer Umsetzung mitzuwirken.

Unterstützen Sie die Sozialcharta für Bayern durch Ihre Unterschrift online auf www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de/sozialcharta

Erstunterzeichner (im Januar 2013):



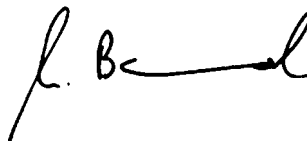
Dr. Thomas Beyer
Landesvorsitzender
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.



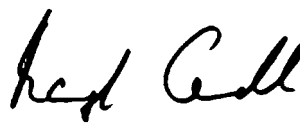
Christa Prinzessin von Thurn und Taxis
Präsidentin
Bayerisches Rotes Kreuz



Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor
Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.



Michael Bammessel
Präsident
Diakonisches Werk Bayern e.V.



Margit Berndl
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.



Dr. Josef Schuster
Präsident
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden
in Bayern



Barbara Stamm
Landesvorsitzende
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.2 Auszeichnung für das Projekt "Wohnen für Hilfe"	
Mitteilung zur Kenntnis 503/008/2014	3
TOP Ö 2.3 Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2013	
Mitteilung zur Kenntnis 503/009/2014	4
Anlage 1 Grafiken zu Antragsteller und Freigemeldeter Wohnungen 503/0	5
TOP Ö 2.4 Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 50/143/2014	6
Anlage 1 Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013 50/143/20	7
TOP Ö 3 Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier	
Beschluss Stand: 03.12.2013 611/216/2013	8
Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag 101/2013 611/216/2013	14
Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag 198/2013 611/216/2013	16
TOP Ö 4 Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne List	
Beschluss Stand: 04.12.2013 VI/036/2013	18
Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 205/2013 Grüne Liste VI/036/2013	21
TOP Ö 5 Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA zum SGB II Vollzug in Er	
Beschlussvorlage 50/141/2014	22
Anlage 1 Eckwerte 50/141/2014	29
Anlage 2 Mittelverbrauch 50/141/2014	32
Anlage 3 Positionspapier Langzeitleistungsbezug 50/141/2014	33
Anlage 4 Sachstandsbericht Dezember 2013 der GGFA 50/141/2014	44
Anlage 4.1 Stellungnahme zum Zielerreichungsgrad 50/141/2014	54
Anlage 4.2 Tabellen zur Kennzahlenqualität 50/141/2014	56
TOP Ö 6 Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen mit SGB II Empfängern	
Beschlussvorlage 50/148/2014	59
Anlage 1 Abgestimmtes Protokoll des Sozialforums 50/148/2014	61
Anlage 2 Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007-2013 vom 23.01.2013 5	63
Anlage 3 Schreiben Erlanger Sozialforum vom 02.01.2013 50/148/2014	64
TOP Ö 7 Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger	
Beschlussvorlage II/269/2013/1	67
Anlage 1_Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA_HFPA vom 75	75
Anlage 2_Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 II/269/2013/1	76
Anlage 2_Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013 II/269/2013/1	79
Anlage 3_OBM Schreiben vom 26.6.2013 II/269/2013/1	80
Anlage 4_Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013 II/269/2013/1	82
Anlage 5_Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten II/269/2013/1	87
Anlage 6_Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat, Sozialamt, Betei	94
TOP Ö 8 Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erl	
Beschlussvorlage 50/147/2014	102
Anlage 1 Gesamtbilanz der B- und T- Leistungen 2013 in Erlangen 50/14	106
Anlage 2 Kostenvergleich Mittagessen 2011 bis 2013 50/147/2014	107
Anlage 3 Kostenvergleich allgemeine B- und T- Leistungen 2011 bis 2013	108
Anlage 4 Finanzielle Bilanz der B- und T- Leistungen 2011 bis 2013 50	109
TOP Ö 9 Einführung eines Erlangen Passes zur Förderung der Teilhabe von Mensche	
Beschlussvorlage 50/146/2014	110

Anlage 1 Fraktionsantrag Nr. 178-2013 vom 21.10.2013 50/146/2014	113
TOP Ö 10 Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel; Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.	
Beschlussvorlage IV/049/2014	115
Antrag Nr. 011/2014 IV/049/2014	117
TOP Ö 11 Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger	
Beschlussvorlage 50/144/2014	118
Anlage 1 Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt	120
Anlage 2 Sitzungsvorlage Nr. 13-093-2013 aus der Stadtratssitzung vom	121
Anlage 3 CSU-Fraktionsantrag Nr. 80-2013 vom 13.05.2013 50/144/2014	123
TOP Ö 12 Sozialcharta in Bayern	
Beschlussvorlage 50/142/2014	124
Anlage 1 Sozialcharta für Bayern 50/142/2014	125
Inhaltsverzeichnis	133